

Beilage
zu Botschaft und Entwurf
des Regierungsrates
vom 27. September 2004

Überprüfung der Staatsbeiträge

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erläuterungen zum Anhang A	
Merkmale Beitragsbericht zum Anhang A	1
Anhang A	3
Detailanalyse der vom Kanton ausgerichteten Staatsbeiträge	5
Staatskanzlei	9
Bau- und Justizdepartement	17
Departement für Bildung und Kultur	87
Finanzdepartement	167
Departement des Innern	185
Volkswirtschaftsdepartement	243
Erläuterungen zum Anhang B	347
Merkmale Beitragsbericht zum Anhang B	349
Anhang B	351
Bau- und Justizdepartement	355
Departement für Bildung und Kultur	373
Departement des Innern	407
Volkswirtschaftsdepartement	419

Erläuterungen zum Anhang A

Merkmale Beitragsbericht zum Anhang A

Informationsteil

Kreditnummer	Mit dem Übergang von SAP auf Larix wird die SAP-Kontenbezeichnung sowie die Auftragsnummer angegeben. Genannt wird auch die Larix-Kontenbezeichnung.
Rechtsgrundlage	Genannt werden die wichtigsten Rechtserlasse mit Angabe der Fundstellen.
Kurzbeschrieb	Es wird skizziert, was mit dem entsprechenden Beitrag gefördert wird.
Ziel/Zweck	Es werden entweder konkrete Ziele, wie sie in einem Leistungsauftrag definiert sind oder allgemeine Ziele aus gesetzlicher Grundlage aufgeführt.
Beitragsart	<p>Unterschieden werden Abgeltungen, Finanzhilfen und übrige Beitragsleistungen:</p> <p>Abgeltungen sind Leistungen an Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von rechtlich vorgeschriebenen oder delegierten öffentlichrechtlichen Aufgaben. Öffentlichrechtliche Aufgaben können mittels Rechtssetzung, Schaffung einer Institution des öffentlichen Rechts in Gesetz, Vertrag oder Konzession übertragen werden. Im Gegensatz zu der Finanzhilfe besteht hier eine <i>Rechtspflicht zur Aufgabenerfüllung</i>.</p> <p>Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Die Finanzhilfe unterstützt immer eine freiwillige Tätigkeit des Empfängers, für deren Erfüllung keine Rechtspflicht und auch keine Delegation durch den Kanton vorliegt. Die Finanzhilfe ist zweckgebunden und dient der Erfüllung einer genau bestimmten Aufgabe (z.B. Wirtschaftsförderung, Förderung des öffentlichen Verkehrs).</p> <p>Übrige Beitragsleistungen umfassen Leistungen, die nach der Definition der Subventionen zwar entweder Abgeltungen oder Finanzhilfen darstellen, werden aber an Empfänger ausgerichtet, die nicht klar ausserhalb der kantonalen Verwaltung stehen (Bsp. Leistungen an den Nationalstrassenbau).</p>
Beitragsform	<p>Es werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbeitrag • Darlehen • Defizitdeckung • Pauschalbeiträge • Investitionsbeiträge • Andere
Beitragsatz	Hier finden sich Angaben zur Beitragshöhe bzw. zu ihren massgebenden Bestimmungsgrössen (Bsp. Beiträge nach einem bestimmten Verteilschlüssel, je nach Projektkosten oder je nach erbrachter Leistung).
Laufzeit	Angabe der Befristung der Beiträge
Erstempfänger	Der Erstempfänger ist die Zahladresse: ihm wird der Beitrag ausbezahlt: kann mit Zweitempfänger identisch sein, muss aber nicht.
Zweitempfänger	In gewissen Bereichen leitet der Empfänger (z.B. der Kanton) die ihm zukommenden Gelder ganz oder teilweise weiter, zum Beispiel an Gemeinden.

Aufgaben- und Lastenverteilung	Überprüfung, ob die bestehende Lastenverteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sinnvoll und zweckmässig ist.
Beeinflussung	Aufgrund der Rechtsgrundlage Kompetenz (Bund, Regierungsrat oder Kantonsrat) der Aufhebung des Beitrages.
Aufwand	Beiträge bis im Jahr 2003 basieren auf den Zahlen der Rechnung, Beiträge im Jahr 2004 auf dem Voranschlag.

Detailbeurteilung

Öffentliches / kantonales Interesse	Inwieweit liegt kantonales Interesse vor?
Ziele definiert	Entweder sind Ziele allgemein in Gesetzen definiert oder konkret in Leistungsaufträgen.
Effizienz	INPUT-OUTPUT-Verhältnis: die eingesetzten Ressourcen wie Finanzen oder Personal werden mit dem tatsächlichen Leistungsergebnis OUTPUT verglichen. Die Effizienz wird ermittelt, um im Quervergleich beurteilen zu können, ob mit den eingesetzten Mitteln ein möglichst hohes Leistungsergebnis erzielt wird.
Effektivität	SOLL-IST-Verhältnis: die tatsächlich erbrachten Leistungen (ist) werden mit den politisch anvisierten Zielen (soll) verglichen. Die Effektivität beurteilt das Leistungsverhältnis mit Blick auf die erzielte Wirkung bzw. den Nutzen einer staatlichen Tätigkeit.
Wirkung	Auswirkungen einer staatlichen Tätigkeit. Wird gemessen an festgelegten Wirkungsindikatoren.
Erfolgskontrolle	Überprüfung der Wirkung und der Leistung.
Vollzugsaufwand	Aufwand zum Vollzug der Leistung: gross, mittel, klein.
Steuerungsmöglichkeiten	Hier wird die Möglichkeit der Steuerung der Entwicklung des entsprechenden Aufwandes angegeben (Bsp. geringe Steuerungsmöglichkeit des Kantons bei Konkordatsbeiträgen).
Kommentar	Speziell wichtige Bemerkungen.
Handlungsbedarf	<p>Wenn die Detailanalyse einen Handlungsbedarf ergeben hat, wird er hier aufgeführt: der vorliegende Handlungsbedarf basiert auf einem Vorschlag des Finanzdepartementes. Bei allen Beiträgen, die mit einem * versehen sind, unterscheidet sich der Handlungsbedarf des Finanzdepartementes von demjenigen der Dienststelle. In einem separaten Dokument wird der vorgeschlagene Handlungsbedarf der Dienststellen ausgewiesen (vgl. Erläuterungen zum Handlungsbedarf).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung • Befristung • Überprüfung der Wirksamkeit • Verstärkung der Lenkungsmöglichkeiten • Globalisierung/Pauschalabgeltung • Reduktion der Beitragsätze • Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten • Übertragung an Gemeinden • Kein Handlungsbedarf

Anhang A

Anhang A

Detailanalyse der vom Kanton ausgerichteten Staatsbeiträge

				Behörden
5610	365000	20114		Fraktionsbeiträge (Kantonsrat)
5620	361000	20012		Jahresbeiträge an Direktoren-Konferenzen (Regierungsrat)
5620	361000	20014		ch-Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (Regierungsrat)
				Bau- und Justizdepartement
6010	362000	20405		Beiträge an Regionalplanungen und ausserordentliche Planungsarbeiten der Einwohnergemeinden (Amt für Raumplanung)
6010	362000	20408		Beiträge an Ortsplanungsrevisionen (Amt für Raumplanung)
6010	364000	20406		Beiträge an Wanderwege (Amt für Raumplanung)
6010	364000	20407		Beitrag an Vereinigung für Landesplanung VLP (Amt für Raumplanung)
6012	365000	30010		Beiträge an Heimatschutzmassnahmen (Natur- und Heimatschutz)
6012	365000	30012		Beiträge an Naturschutzmassnahmen (Natur- und Heimatschutz)
6012	365000	30034		Schutz der Witi Grenchen-Solothurn (Natur- und Heimatschutz)
6012	365000	30035		Abgeltungen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (Natur- und Heimatschutz)
6028	365000	20249		Beitrag SIV für behinderten gerechtes Bauen (Hochbauamt)
6038	361000	20446		Beitrag an Gotthard-Komitee (Öffentlicher Verkehr)
6038	361000	20447		Beitrag an Skilift- und Luftseilbahnkonkordat (Öffentlicher Verkehr)
6038	364000	20448		Abgeltungen an Öffentlichen Verkehr OeV (Bahnen und Autokurse)
6038	364000	20083		Abgeltungen an Autokurse (Öffentlicher Verkehr)
6038	364000	20091		Beitrag an Tarifverbund Nordwestschweiz (Öffentlicher Verkehr)
6038	364000	20093		Beitrag an Tarifverbund Solothurn-Grenchen (Öffentlicher Verkehr)
6038	364000	20094		Beitrag an Tarifverbund Olten-Gösgen-Gäu-Thal (Öffentlicher Verkehr)
6038	564000	70256		Investitionsbeiträge an Bahnen für technische Verbesserungen (Öffentlicher Verkehr)
6040	362000	20035		Beiträge an Gemeinden und Dritte für Gewässerunterhalt und Naturgefahren (Amt für Umwelt)
6040	365000	20097		Beiträge an Fachverbände, verschiedenes (Amt für Umwelt)
6040	562000	70022		Investitionsbeiträge an Wasserbau- und Abfallanlagen von Gemeinden und Dritten (Amt für Umwelt)
6043	362000	30004		Beiträge an Sanierung von Gemeindedeponien (Altlastenfonds)
6043	365000	30006		Beiträge an Sanierung von privaten Deponien (Altlastenfonds)
6044	362000	30001		Beiträge an Gewässerschutzbauten (Abwasserfonds)
6044	365000	30007		Rückerstattungen an Industrie / Gewerbe (Abwasserfonds)
6051	365000	20104		Beiträge an Denkmalpflegerische Institutionen (Denkmalpflege)
6051	365000	20105		Beiträge an Restaurierungen historischer Kunstdenkmäler (Denkmalpflege)
6052	365000	20250		Ur- und frühgeschichtliche Sammlung Olten (Kantonsarchäologie)
6061	564000	70242		Erstellen der amtlichen Vermessung (Amtliche Vermessung)
				Departement für Bildung und Kultur
6200	361000	20016		Konferenz kant. Erziehungsdirektoren, Schulkoordination etc. (Departementssekretariat DBK)
6200	364000	20095		Beitrag an Suissimage (Departementssekretariat DBK)
6200	365000	20115		Beiträge an Studenten- und Lehrlingsheime (Departementssekretariat DBK)
6200	365000	20140		Beratungsstelle für Lehrer (Departementssekretariat DBK)
6200	365000	20141		Pro Litteris (Departementssekretariat DBK)
6205	366000	20265		Stipendien (Stipendien)
6230	351015	20017		Hochschule für Heilpädagogik (Schulgelder)
6230	361000	20252		Beitrag an Hochschulen (ausserkantonale Schul- und Studiengelder)
6250	362000	20415		Staatsanteile an Transport- und Verpflegungskosten (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)

6251	361000	20414	Interkantonale Lehrmittelzentrale (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)
6254	362000	20398	Staatsanteile an Besoldung von Lehrkräften und Ersatzaufwändungen (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)
6255	362000	20396	Beiträge an Bezirksschulen für prog. Unterricht, Sonderleistungen für 9. Schuljahr (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)
6256	362000	20399	Beiträge an Gemeinden und Institutionen für Kindergärten (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)
6257	362000	20397	Defizitbeiträge an Sonderschulen (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)
6257	364000	20401	Betriebsbeiträge an ausserkantonale Sonderschulheime (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)
6257	364000	20402	Betriebsbeiträge an innerkantonale Sonderschulheime (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)
6258	362000	20400	Beiträge an Gemeinden für Musikunterricht (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)
6260	364000	20281	Beitrag an Berufsbildungsämter-Konferenz, Beitrag an Berufsberaterkonferenz (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung)
6260	365000	20282	Beiträge an Berufsschullehrer-Verbände (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung)
6270	360000	20289	Schweizerisches Musikautomaten-Museum Schweiz (Amt für Kultur und Sport)
6270	361000	20290	Defizitbeitrag Schloss Waldegg (Amt für Kultur und Sport)
6270	361000	20291	Zentralbibliothek (Amt für Kultur und Sport)
6270	361000	20292	Beitrag Schloss Wartenfels
6290	361000	20026	Beitrag an Diözesankosten des Bistums Basel (Abteilung für Kirchenwesen)
6290	361000	20028	Besoldungsbeitrag Christkatholischer Bischof (Abteilung für Kirchenwesen)
6290	361000	20389	Verwaltungs- und Besoldungsbeitrag für den Weihbischof (Abteilung für Kirchenwesen)
6290	362000	20037	Beitrag an Alters- und Invalidenversicherung der Röm. -kath. Weltgeistlichen (Abteilung für Kirchenwesen)
6290	362000	20042	Beitrag an Pensionskasse der Christkath. und Evang. - ref. Geistlichkeit (Abteilung für Kirchenwesen)
6290	362000	20043	Beitrag an Verband Evang. - ref. Kirchgemeinden (Abteilung für Kirchenwesen)
6290	365000	20116	Messeentschädigung Kloster St. Josef (Abteilung für Kirchenwesen)
6290	366000	20152	Wohnungsentschädigung an Bischof von Basel (Abteilung für das Kirchenwesen)
6341	363000	20052	Betriebsbeitrag an Fachhochschule Nordwestschweiz Solothurn in Olten
			Finanzdepartement
6412	362000	30024	Ordentlicher Finanzausgleich Einwohnergemeinden (Amt für Finanzen)
6412	562000	60034	Investitionsbeiträge an Einwohnergemeinden (Amt für Finanzen)
6420	364000	20420	Beiträge an Lehrlingswesen (Personalamt)
6420	364000	20421	Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen für Staatsangestellte (Personalamt)
6440	361000	20029	Beitrag an Informatikkonferenz (Amt für Informatik und Organisation)
			Departement des Innern
6610	364000	20425	Verschiedene Beiträge: nur Heilmittelkontrolle (Gesundheitsamt)
6610	364000	20425	Beitrag an Schweizerisches Rotes Kreuz (Gesundheitsamt)
6610	365000	20425	Verschiedene Beiträge an private Institutionen (Gesundheitsamt)
6614	364000	20253	Stationäre Spitalbehandlungen gemäss KVG (Gesundheitsamt)
6617	364000	20234	Beiträge an ausserkantonale Berufsbildungen im Gesundheitswesen (Gesundheitsamt)
6625	363000	20057	Betriebsbeiträge an Solothurner Spitäler (Betriebsbeiträge an Spitäler)
6653	360000	20355	Beitrag an Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Soziale Dienste und Vormundschaft)
6653	363000	20353	Ergänzungsleistungen AHV (Ergänzungsleistungen AHV/IV)
6653	363000	20354	Ergänzungsleistungen IV (Ergänzungsleistungen AHV/IV)
6653	366000	20363	Prämienverbilligung an Versicherte (Krankenversicherung)
6654	364000	20360	Opferhilfe (Soziale Dienste und Vormundschaft)
6655	364000	20358	Betriebsbeitrag an innerkantonale Behindertenheime (Soziale Institutionen)
6655	365000	20361	Beiträge an Sozial- und Präventionsprojekte
6656	362000	20351	Asyl-Unterstützungsleistungen EG (Asyl)
6656	362000	20362	Unterstützungsleistungen Flüchtlinge (Asyl)
6656	365000	20378	Beitrag an Kontraktnehmer (Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit)
6660	361000	20410	Beitrag an Ausbildungszentrum für das Stafvollzugspersonal (Straf- und Massnahmenvollzug)
6660	361000	20411	Konkordats- und Mitgliederbeiträge an Fachorganisationen (Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse)
6660	365000	20412	Aus- und Weiterbildung Gastgewerbe (Gewerbe und Handel)

6660	365000	20413	Tourismusförderung (Gewerbe und Handel)
6680	361000	20034	Beiträge an verschiedene Institutionen (Polizei); Beiträge im Rahmen des Beschlusses der Konkordatsbehörde Nordwestschweiz PKNW
6680	366000	20153	Beiträge an Hundehaltung (Polizei)
			Volkswirtschaftsdepartement
6800	365000	20110	Interkantonale Zusammenarbeit/Espace mittelland (Departementssekretariat VWD)
6800	365000	20239	Beitrag Oberrheinkonferenz (Departementssekretariat VWD)
6810	360000	20427	Vollzug Bundesförderprogramm Energie (Amt für Wirtschaft und Arbeit)
6810	361000	20428	Beiträge an interkantonale Institutionen (Amt für Wirtschaft und Arbeit)
6810	362000	20435	AMM, seco
6810	362000	20436	Soziallohnprojekte
6810	364000	20429	Vollzug Energiekonzept (Energiefachstelle)
6810	365000	20430	Beiträge an interkantonale Institutionen (Energiefachstelle)
6810	365000	20431	Beiträge an Wirtschaftsorganisationen (Wirtschaftsförderung)
6810	365000	20432	Beitrag an Solothurner Handelskammer (Wirtschaftsförderung)
6810	365000	20433	Zinsverbilligungen und Coachingbeiträge (Wirtschaftsförderung)
6810	365000	20434	Beiträge an Ausbildung, F&E, Standortpromotion (Wirtschaftsförderung)
6812	362000	20327	Arbeitsmarktliche Massnahmen (Arbeitsmarktliche Massnahmen)
6812	364000	20327	Beiträge an RAV/LAM/KAST
6900	361000	20032	Beitrag an Försterschule Lyss (Kantonsforstamt)
6900	362000	20047	Beitrag an Besoldung Revierförster (Kantonsforstamt)
6900	363000	20058	Kurse für Forstpersonal und Waldeigentümer (Kantonsforstamt)
6900	562000	70051	Beiträge an Gemeinden für Wegbauten und Aufforstungen (Kantonsforstamt)
6901	364000	20085	Kantonsbeitrag an Waldepflege (Förderungsmaßnahmen)
6901	364000	20090	Kantonsbeitrag an Schutzwald-Projekte (Förderungsmaßnahmen)
6903	364000	30005	Beiträge zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft (Forstfonds)
6903	365000	30008	CH-Waldwochen (Forstfonds)
6907	365000	30027	Beiträge für zweckgebundene Massnahmen (Jagdfonds)
6907	365000	30028	Wildschadenverhütungsmassnahmen (Jagdfonds)
6907	365000	30029	Beiträge an Jagdorganisationen (Jagdfonds)
6950	365000	20008	Beitrag an Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau (Einzelbetriebliche Massnahmen)
6950	365000	20008	Beitrag an Solothurnischen Obst- und Gartenbauverband (Einzelbetriebliche Massnahmen)
6950	365000	20008	Mitgliederbeiträge an landwirtschaftliche Organisationen (Massnahmen Kanton)
6950	365000	20155	Beiträge an Tierzucht (Massnahmen Kanton)
6950	366000	20173	Prüfungswesen (Amt für Landwirtschaft)
6950	365000	80330	Förderung der Bienenzucht (Einzelbetriebliche Massnahmen)
6950	366000	20154	Mehrjahresprogramm Landwirtschaft MJPL (Massnahmen Kanton)
6951	361000	80327	Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Kreditkasse (Einzelbetriebliche Massnahmen)
6951	365000	80327	Beiträge an Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst (Massnahmen Kanton)
6951	365000	80330	Beitrag an Forschungsinstitut Biologischer Landbau (Einzelbetriebliche Massnahmen)
6951	365000	80330	Beitrag an Agro-Treuhand (Einzelbetriebliche Massnahmen)
6953	365000	20329	Entsorgung der tierischen Abfälle (Amt für Landwirtschaft)
6954	565000	70056	Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen (Strukturverbesserungen)
6954	566000	70057	Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten und Wohnungssanierungen im Berggebiet (Strukturverbesserungen)
6955	564000	60035	SV Bergstrassen-Projekte
6958	363000	30002	Beitrag an Beratungs- und Gesundheitsdienst Kleinwiederkäuer (Tierseuchenkasse)
6958	364000	30003	Beitrag an Schweinegesundheitsdienst (Tierseuchenkasse)
6958	365000	30011	Beitrag an regionale Notschlacht-Lokale (Tierseuchenkasse)
6980	362000	20442	Beiträge an regionale und kommunale Ausbildungskosten (Zivilschutz)
6980	365000	20123	Beiträge an militärische Organisationen (Kreiskommando)

Staatskanzlei

Fraktionsbeiträge (Kantonsrat)

SAP-Nummer :	5610 . 365000	Auftrag	20114
Larix-Nummer:	5610 - 365.01		
Rechtsgrundlage:	§ 14 Abs. 4 des Kantonsratsgesetzes vom 24.09.1989 (BGS 121.1); VO über die Fraktionsbeiträge, KRB vom 27.6.1990 (BGS 121.251).		
Kurzbeschreibung:	Die Fraktionen des Kantonsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine finanzielle Unterstützung von zur Zeit total Fr. 144'000.- (200'000.- gemäss VO, im Rahmen von Sparmassnahmen gekürzt). Ebenfalls dazu gehört der (neue) Kredit für die Entschädigung der Portikosten der Fraktionen: 5610.318.02 (VA 2001: Fr. 6'000.-). Auf eine Detailbeurteilung wird hier aber verzichtet.		
ZiellZweck:	Finanzielle Unterstützung der Fraktionen im Kantonsrat.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Die Fraktionen erhalten einen Sockelbeitrag von Fr. 4000.-, der Rest des Kredites wird nach Zahl der Fraktionsmitglieder auf die Fraktionen verteilt.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	200'000 CHF	
	1995	190'000 CHF	
	1996	160'000 CHF	
	1997	160'000 CHF	
	1998	160'000 CHF	
	1999	144'000 CHF	
	2000	144'000 CHF	
	2001	144'000 CHF	
	2002	144'000 CHF	
	2003	144'000 CHF	
	2004	144'400 CHF	

Fraktionsbeiträge (Kantonsrat)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Fraktionen sind eine notwendige Voraussetzung für eine qualitativ gute parlamentarische Arbeit.

Ziele definiert: Nein

Beurteilung der Effizienz: Nicht vorgesehen.

Beurteilung der Effektivität: Nicht vorgesehen.

Beurteilung der Wirkung: Nicht vorgesehen.

Erfolgskontrolle: nicht vorgesehen

Steuerungsmöglichkeiten: Ausschliesslich über Voranschlag, gänzliche Streichung jedoch aufgrund eines gesetzlichen Auftrags nicht möglich.

Vollzugsaufwand: klein

Kommentar:

Ursprünglich Fr. 200'000.--, 1996 reduziert gemäss Spargesetz. 1999 noch einmal um 10% reduziert.

Handlungsbedarf:

■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Direktoren-Konferenzen (Regierungsrat)

SAP-Nummer :	5620 . 361000	Auftrag	20012
Larix-Nummer:	5620 - 361.01		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 793 vom 20. April 1999, Voranschläge		
Kurzbeschreibung:	<p>Gemäss RRB Nr. 793 werden über dieses Konto an folgende Direktoren- und Regierungskonferenzen Beiträge geleistet: BADAC-Datenbank der Kantone und Städte, Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, Konferenz der kantonalen Forstdirektoren, Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektoren, Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren, Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, Konferenz der Kantonsregierungen, Konferenz kantonaier Energiedirektoren, Konferenz kantonaier Landwirtschaftsdirektoren, Konferenz kantonaier Volkswirtschaftsdirektoren, Regionalkonferenz und Interparlamentarische Konferenz, Schweiz. Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, Schweiz. Informationskonferenz SIKOV, Schweiz. Institut für Verwaltungskurse Universität St. Gallen, Schweiz. Sanitätsdirektorenkonferenz SDK und Schweiz. Staatsschreiberkonferenz.</p>		
ZiellZweck:	Förderung der Interkantonalen Zusammenarbeit.		
Beitragsart:	<input checked="" type="checkbox"/> Abgeltung		
Beitragsform:	<input checked="" type="checkbox"/> Konkordatsbeiträge		
Beitragsatz:	Die Aufwändungen der Direktoren-Konferenzen werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf die Kantone verteilt.		
Laufzeit:			
Erstempfänger:	<input checked="" type="checkbox"/> Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1994	97'408	CHF
	1995	80'432	CHF
	1996	115'988	CHF
	1997	141'999	CHF
	1998	163'866	CHF
	1999	184'623	CHF
	2000	164'963	CHF
	2001	219'300	CHF
	2002	200'000	CHF
	2003	622'040	CHF
	2004	624'000	CHF

Beiträge an Direktoren-Konferenzen (Regierungsrat)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert:
Allgemeine Zieldefinitionen in den einzelnen Reglementen.
- Effizienz: Alljährliche Abnahme der Geschäftsberichte.
- Effektivität: Alljährliche Abnahme der Geschäftsberichte.
- Wirkung: Alljährliche Abnahme der Geschäftsberichte.
- Erfolgskontrolle: Alljährliche Abnahme der Geschäftsberichte.
- Vollzugaufwand: klein
- Steuerung:
Erfolgt über Mitglieder der Kantone (jeder Kanton ist mit einem Mitglied vertreten).
- Kommentar:** Ab 2003 zusätzlich Jahresbeiträge der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK und der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK, welche bisher über das Departement für Bildung und Kultur gelaufen sind.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

ch - Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (Regierungsrat)

SAP-Nummer :	5620 . 361000	Auftrag	20014
Larix-Nummer:	5620 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	Diverse RRB's.		
Kurzbeschreibung:	Die Stiftung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den Sprachregionen. Sie stärkt den kantonalen Föderalismus. Der Kanton Solothurn war 1967 einer der Gründungskantone der Stiftung.		
Ziellzweck:	Die Stiftung fördert die Zusammenarbeit bei Problemen, die sich den Kantonen sowie andern schweizerischen Gebietskörperschaften, Regionen oder Gruppen stellen. Sie verfolgt ihren Zweck durch Erarbeiten und Unterhalten einer Dokumentation der bestehenden Formen der Zusammenarbeit öffentlich-rechtlicher Institutionen, Zusammenarbeit mit andern koordinierten Institutionen, Vergabung von Forschungsarbeiten an Universitäten, Ausarbeiten von Zusammenarbeitsmodellen, Übernahme von Arbeiten für kantonale Direktorenkonferenzen und publizistische Verarbeitung des erarbeiteten Gedankengutes, Förderung des Jugendaustausches zwischen den Sprachregionen (vgl. dazu 6201.365.28).		
Beitragsart:	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhilfe		
Beitragsform:	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenbeitrag		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	<input checked="" type="checkbox"/> Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Mitgliedkantone tragen den Aufwand der Stiftung proportional zu ihrer Einwohnerzahl.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1994	16'456	CHF
	1995	16'456	CHF
	1996	13'045	CHF
	1997	12'345	CHF
	1998	12'345	CHF
	1999	12'445	CHF
	2000	12'445	CHF
	2001	12'960	CHF
	2002	13'612	CHF
	2003	13'250	CHF
	2004	13'700	CHF

ch - Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (Regierungsrat)

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Gegeben. Der Kanton Solothurn hat als mittelgrosser Mittellandkanton ohne starkes Zentrum ein Interesse an einer verstärkten interkantonalen Koordination und Kooperation.</p> <p>Ziele definiert: Allgemeine Ziele sind gemäss Stiftungsurkunde definiert.</p> <p>Effizienz: Alljährliche Abnahme des Geschäftsberichtes durch den Stiftungsrat.</p> <p>Effektivität: Alljährliche Abnahme des Geschäftsberichtes durch den Stiftungsrat.</p> <p>Wirkung: Alljährliche Abnahme des Geschäftsberichtes durch den Stiftungsrat.</p> <p>Erfolgskontrolle: Alljährliche Abnahme des Geschäftsberichtes durch den Stiftungsrat.</p> <p>Steuerungsmöglichkeit: Durch Einsitz in Stiftungsgremien.</p> <p>Vollzugsaufwand: klein</p>
Kommentar:	<p>Der Sitz der Stiftung ist in Solothurn. Die Stiftung bietet in Solothurn ca. 5 Arbeitsplätze an. Präsident des Stiftungsrates ist im Moment der Solothurner Finanzdirektor.</p>
Handlungsbedarf:	<p>■ Kein Handlungsbedarf</p>

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung

Beiträge an Regionalplanungen und ausserordentliche Planungsarbeiten der Einwohnergemeinden (Amt für Raumplanung)

SAP-Nummer :	6010 . 362000	Auftrag	20405
Larix-Nummer:	6010 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	Planungs- und Baugesetz in der Fassung vom 22.09.1996 (BGS 711.1); Verordnung über Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung vom 7.7.1996 (BGS 711.25).		
Kurzbeschreibung:	Der Kanton gewährt Beiträge an verschiedene Regionalplanungsorganisationen. Seit 1996 gibt es keine Beiträge mehr an Ortsplanungen. Erst im Jahr 2003 werden wieder entsprechende Beiträge ausgerichtet. Ab 2003: separates Konto: s. 6010.362000 Auftrag 20408.		
Ziellzweck:	Kohärente, qualitativ hochstehende, mit den Zielen der Kantonsplanung übereinstimmende Regionalplanungen.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ verschieden		
Beitragsatz:	Die Beiträge werden entweder nach Pauschalen oder projektspezifisch gewährt. Grundbeitrag: 25 - 40% an die Regionalplanungen (§ 7 BGS 711.25).		
Laufzeit:	Jährlich neue Zusicherung der Beiträge.		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1995	290'043 CHF	
	1996	298'264 CHF	
	1997	180'000 CHF	
	1998	115'438 CHF	
	1999	102'420 CHF	
	2000	62'453 CHF	
	2001	63'700 CHF	
	2002	85'154 CHF	
	2003	84'025 CHF	
	2004	120'000 CHF	

Beiträge an Regionalplanungen und ausserordentliche Planungsarbeiten der Einwohnergemeinden (Amt für Raumplanung)

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Gegeben. Qualitativ hochstehende Regionalplanungen verbessern die Durchsetzung der kantonalen Zielsetzungen in der Raumplanung.</p> <p>Ziele definiert: Ja im kantonalen Planungs- und Baugesetz sind die Ziele für die Raumplanung definiert. Ab dem Jahr 2004 werden die Replas zudem nur noch mit Leistungsvereinbarungen unterstützt.</p> <p>Beurteilung der Effizienz: Bei Regionalplanungsaufgaben im Rahmen der Auftragsbearbeitung/Leistungsvereinbarung.</p> <p>Beurteilung der Effektivität: Bei Regionalplanungsaufgaben im Rahmen der Auftragsbearbeitung/Leistungsvereinbarung.</p> <p>Beurteilung der Wirkung: Diese komplexe Thematik wird gemeinsam mit Bundesstellen (ARE), Hochschulen (ETHZ, HSR) und Kantonen zurzeit bearbeitet.</p> <p>Erfolgskontrolle: Aufbau einer Raumbbeobachtung (in Vorbereitung).</p> <p>Vollzugaufwand: Mittel</p> <p>Steuerungsmöglichkeiten: Ja, da Auszahlung nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen, die jährlich über den Budgetweg beschlossen werden.</p>
Kommentar:	<p>Seit 2004 werden nur noch Replas mit Leistungsvereinbarungen unterstützt. Das heisst: Die Ziele und Aufgaben sind klar definiert und ein regelmässiges Controlling erfolgt.</p>
Handlungsbedarf:	<p>■ Kein Handlungsbedarf</p>

Beiträge an Ortsplanungsrevisionen (Amt für Raumplanung)

SAP-Nummer :	6010 . 362000	Auftrag	20408
Larix-Nummer:	6010 - 362.01		
Rechtsgrundlage:	Verordnung über Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung vom 7.7.1996 (BGS 711.25), Planungs- und Baugesetz in der Fassung vom 20.9.1996 (BGS 711.1)		
Kurzbeschreibung:	Finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei Ortsplanungsrevisionen, soweit diese mit komplexen raumplanerischen Problemstellungen verbunden sind, Pilotcharakter haben und von kantonalem Interesse sind. Der Beitragssatz beträgt 25 - 40 % der anrechenbaren Kosten, je nach kantonalem Interesse. Die Beitragsleistung wurde von 1996 bis 2002 sistiert.		
ZiellZweck:	Förderung einer zeitgemässen Ortsplanung		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	Der Kantonsbeitrag beträgt 25 - 40 % der anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind berufsübliche Lohnkosten und Honorare.		
Laufzeit:			
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	2000		0 CHF
	2001		0 CHF
	2002		0 CHF
	2003	392'062	CHF
	2004	400'000	CHF

Beiträge an Ortsplanungsrevisionen (Amt für Raumplanung)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Gegeben. Qualitativ hochstehende Regionalplanungen verbessern die Durchsetzung der kantonalen Zielsetzungen in der Raumplanung.
Ziele definiert: Ja im kantonalen Planungs- und Baugesetz sind die Ziele für die Raumplanung definiert.
- Beurteilung der Effizienz:
Bei Regionalplanungsaufgaben im Rahmen der Auftragsbearbeitung.
- Beurteilung der Effektivität:
Bei Regionalplanungsaufgaben im Rahmen der Auftragsbearbeitung.
- Beurteilung der Wirkung:
Diese komplexe Thematik wird gemeinsam mit Bundesstellen (ARE), Hochschulen (ETHZ, HSR) und Kantonen zurzeit bearbeitet.
- Erfolgskontrolle: Aufbau einer Raumbewertung (in Vorbereitung).
- Vollzugaufwand: Mittel
- Steuerungsmöglichkeiten: Ja, da Auszahlung nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen, die jährlich über den Budgetweg beschlossen werden.
- Kommentar:** Mit der Revision der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung (1996) erfolgten die Subventionszusicherungen letztmals. Aktuell gibt es keine OP-Subventionszusicherungen mehr. Der Rahmenkredit (4 Mio. Fr.) wird laufend beansprucht, bis alle Zusicherungen ausbezahlt sind.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Wanderwege (Amt für Raumplanung)

SAP-Nummer :	6010 . 364000	Auftrag	20406
Larix-Nummer:	6010 - 364.01		
Rechtsgrundlage:	§ 100bis Planungs- und Baugesetz in der Fassung vom 17. Mai 1992 (PGB; BGS 711.1); Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4.10.1985 (SR 704).		
Kurzbeschreibung:	Der Kanton hat den Auftrag, die Wanderwege zu erstellen, zu markieren und zu unterhalten. Diesen Auftrag hat er gegen Entschädigung an private Organisationen delegiert.		
ZiellZweck:	Sicherstellung der Erstellung und des Unterhalts der Wanderwege.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1994	45'000 CHF	
	1995	41'400 CHF	
	1996	41'000 CHF	
	1997	34'200 CHF	
	1998	35'000 CHF	
	1999	35'000 CHF	
	2000	35'000 CHF	
	2001	35'000 CHF	
	2002	47'172 CHF	
	2003	35'000 CHF	
	2004	35'000 CHF	

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Ein gutes Wanderwegnetz trägt bei zur Freizeitqualität der Wohnbevölkerung und zur touristischen Attraktivität des Kantons.

Ziele definiert: Die Ziele sind im PGB § 100bis definiert.

Beurteilung der Effizienz:

Beurteilung der Effektivität:

Beurteilung der Wirkung:

Erfolgskontrolle:

Steuerungsmöglichkeiten:

Ja, über Voranschlag und Vorstandsarbeit im Verein Solothurner Wanderwege.

Vollzugsaufwand: gering

Kommentar: Die Verordnung des Regierungsrates, welche im Gesetz erwähnt wird und welche die Einzelheiten regeln sollte, ist nicht vorhanden. Deshalb sind keine detaillierten kantonspezifischen Zieldefinitionen vorhanden. Ohne Leistungsauftrag hat der Kanton nur eine indirekte Kontrolle (durch Sitz im Vorstand der Solothurner Wanderwege) über die Wirkung, die Effektivität der geleisteten Beiträge und den anzustrebenden Leistungsstandard. Im weiteren ist zu fragen, ob hier Mitnahmereffekte erzielt werden und ob die Nutzniesser des freien Gutes "Wanderwegnetz" (Tourismus, Gaststätten) ausreichend an den Kosten beteiligt werden.

Hinweis:

Ein grosser Teil der Arbeit erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Auf gesamtschweizerischer Ebene (UVEK-Leitbild) soll diese Freiwilligenarbeit durch sog. Regionale Geschäftsstellen mit Angestellten ersetzt werden, was unweigerlich zu sehr viel höheren Kosten führen würde. Die heutige Lösung ist kostengünstig. Eine Leistungsvereinbarung ist in Vorbereitung mit jährlicher Überprüfungsperiodizität.

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

SAP-Nummer : 6010 . 364000 **Auftrag** 20407

Larix-Nummer: 6010 - 364.00

Rechtsgrundlage: RRB Nr. 759 vom 4.3.1991.

Kurzbeschreibung: Die VLP versteht sich als Organisation, welche die übergeordneten Interessen der Raumplanung organisiert und vertritt. Ihr sind (mit Ausnahme des Wallis) alle Kantone, einige hundert Gemeinden sowie zahlreiche Einzelmitglieder angeschlossen. Mit dem Beitrag werden die Aktivitäten der Vereinigung für Landesplanung gefördert. Zu den Aktivitäten gehören der Pressedienst, Ausbildungsschriften, Videos, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Dokumentationsstelle, Rechtsdatenbank, Gutachtertätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit.

ZiellZweck: Weiterbildung, Beratung und Information in Raumplanungs- und Umweltfragen.

Beitragsart: ■ Finanzhilfe

Beitragsform: ■ Mitgliederbeiträge

Beitragsatz: Die Kantone leisten Beiträge nach ihrer Bevölkerungszahl.

Laufzeit: Unbefristet

Erstempfänger: ■ Non-Profit Organisationen

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung:

Beeinflussung: Kompetenz Regierungsrat

Beitrag:	1994	25'492 CHF
	1995	25'492 CHF
	1996	25'492 CHF
	1997	21'600 CHF
	1998	24'286 CHF
	1999	22'943 CHF
	2000	22'943 CHF
	2001	22'943 CHF
	2002	25'492 CHF
	2003	26'878 CHF
	2004	25'000 CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Qualitativ hochstehende Raumplanung ist von kantonalem Interesse. Die von der VLP erbrachten Dienstleistungen können dazu beitragen
- Ziele definiert: Die Ziele sind im Sinne der Statuten definiert.
- Beurteilung der Effizienz:
- Beurteilung der Effektivität:
- Beurteilung der Wirkung:
- Erfolgskontrolle:
- Steuerungsmöglichkeiten:
Finanzielle Steuerungsmöglichkeiten aufgrund der Beitragsleistung pro Kopf relativ klein.
- Vollzugaufwand: klein
- Kommentar:** Der Kanton Solothurn stellt ab 2001 den Präsidenten der VLP (Regierungsrat Walter Straumann).
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Heimatschutz-Massnahmen (Natur- und Heimatschutz)

SAP-Nummer :	6012 . 365000	Auftrag	30010
Larix-Nummer:	6012 - 365.01		
Rechtsgrundlage:	§ 128 Planungs- und Baugesetz in der Fassung vom 17.05.1992 (BGS 711.1); §§ 22, 27 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.1980 (BGS 435.141).		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an landwirtschaftliche Bauten in der Juraschutzzone. Die Zonen sind im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Finanzierung erfolgt über den Natur- und Heimatschutzfonds (Spezialfinanzierung).		
ZiellZweck:	Schutz des Juras, Engelbergs, des Borns und des Bucheggs als Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart vor verunstaltenden Bauten.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinden ■ Non-Profit Organisationen ■ Private Institutionen 		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Natur- und Heimatschutzfonds öffnet sich wie folgt (§ 128 PBG BGS 711.1): Gleicher Anteil Ertrag Grundstückgewinnsteuer aus Einwohnergemeinden und Kanton, Anteil Kühlwasserabgabe KKW Gösgen, Anteil Konzessionsgebühr KW Ruppoldingen und Bundesbeiträge des BUWAL. Der Kantonsrat bestimmt den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen im Rahmen des jährlichen Budgets.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1995	229'500 CHF	
	1996	181'400 CHF	
	1997	114'700 CHF	
	1998	222'500 CHF	
	1999	194'300 CHF	
	2000	176'000 CHF	
	2001	196'000 CHF	
	2002	175'100 CHF	
	2003	127'900 CHF	
	2004	200'000 CHF	

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben.
- Ziele definiert:
Die Ziele sind konkret im kantonalen Richtplan definiert.
- Beurteilung der Effizienz: nicht vorgesehen
- Beurteilung der Effektivität: nicht vorgesehen
- Beurteilung der Wirkung: Ja, über Juraschutzzone bzw. Landschaftsschutzzone.
- Erfolgskontrolle: Ja Bauabnahme
- Steuerungsmöglichkeiten:
Der Beitrag wird im Rahmen einer Spezialfinanzierung gesprochen.
Spezialfinanzierungen erschweren per se die Steuerung. Die Aussage kann aber relativiert werden, weil keine Beitragspflicht besteht und die Gesuche einzeln überprüft werden.
- Vollzugsaufwand: gering
- Kommentar:** Hauptproblem ist die Vielzahl der möglichen Beitragsziele. Dies verhindert eine klare Gewichtung der Beitragsziele und damit auch die Messung von Effektivität und Wirkung. Dies kann nur behoben werden durch eine stärkere Fokussierung der Ziele, z.B. durch eine präziserte Verordnung oder ein Leitbild.
Betreffend Spezialfinanzierung wird im Jahr 2004 im Kantonsrat ein Anschlussprogramm diskutiert, welches jetzt in Vorbereitung ist.
- Handlungsbedarf:** ■ Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Beiträge an Naturschutz-Massnahmen (Natur- und Heimatschutz)

SAP-Nummer :	6012 . 365000	Auftrag	30012
Larix-Nummer:	6012 - 365.02		
Rechtsgrundlage:	§ 119ff Planungs- und Baugesetz in der Fassung vom 17.05.1992 (BGS 711.1); Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.1980 (BGS 435.141).		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an die Kosten für den Schutz von Baum-, Gebüsch- und Schilfbeständen, naturnahen Erholungsräumen sowie von Pflanzen und Tieren in ihrem natürlichen Lebensraum (inkl. ökologischen Ausgleich). Der Beitrag erfolgt über den Natur- und Heimatschutzfonds (Spezialfinanzierung).		
ZiellZweck:	Schutz von Baum-, Gebüsch- und Schilfbeständen, naturnahen Erholungsräumen sowie von Pflanzen und Tieren in ihrem natürlichen Lebensraum. Massnahmen bestehen in intensiv genutztem Gebiet innerhalb und ausserhalb von Siedlungen namentlich auch in einem ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockung oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinden ■ Non-Profit Organisationen ■ Private Institutionen 		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Natur- und Heimatschutzfonds äufnet sich wie folgt (§ 128 PBG BGS 711.1): Gleicher Anteil Ertrag Grundstückgewinnsteuer aus Einwohnergemeinden und Kanton, Anteil Kühlwasserabgabe KKW Gösgen, Anteil Konzessionsgebühr KW Ruppoldingen und Bundesbeiträge des BUWAL. Der Kantonsrat bestimmt den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen im Rahmen des jährlichen Budgets.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1995	295'864 CHF	
	1996	238'425 CHF	
	1997	103'768 CHF	
	1998	284'001 CHF	
	1999	116'746 CHF	
	2000	112'582 CHF	
	2001	254'800 CHF	
	2002	430'705 CHF	
	2003	180'149 CHF	
	2004	250'000 CHF	

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert:
Die Ziele sind konkret im kantonalen Richtplan definiert.
- Beurteilung der Effizienz:
Aufgrund von Leistungsvereinbarungen und der Abnahme der ausgeführten Arbeiten.
- Beurteilung der Effektivität: vgl. Effizienz.
- Beurteilung der Wirkung: Ja
- Erfolgskontrolle: Ja
- Steuerungsmöglichkeiten:
Der Beitrag wird im Rahmen einer Spezialfinanzierung gesprochen.
Spezialfinanzierungen erschweren per se die Steuerung. Die Aussage kann aber relativiert werden, weil keine Beitragspflicht besteht und die Gesuche einzeln überprüft werden.
- Vollzugsaufwand: gering/mittel: Leistungsvereinbarung
- Kommentar:** Hauptproblem ist die Vielzahl der möglichen Beitragsziele. Dies verhindert eine klare Gewichtung der Beitragsziele und damit auch die Messung von Effektivität und Wirkung. Dies kann nur behoben werden durch eine stärkere Fokussierung der Ziele, z.B. durch eine präzisierete Verordnung oder ein Leitbild.
Betreffend Spezialfinanzierung wird im Jahr 2004 im Kantonsrat ein Anschlussprogramm diskutiert, welches jetzt in Vorbereitung ist.
- Handlungsbedarf:** ■ Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Schutz der Witi Grenchen-Solothurn (Natur- und Heimatschutz)

SAP-Nummer :	6012 . 365000	Auftrag	30034
Larix-Nummer:	6012 - 365.04		
Rechtsgrundlage:	Planungs- und Baugesetz in der Fassung vom 17.05.1992 (BGS 711.1); RRB Nr. 2782 von 1994: Genehmigung der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi.		
Kurzbeschreibung:	Entschädigung an diverse Landeigentümer für eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten, z.B. durch Nässeschäden. Der Beitrag ist sehr witterungsabhängig und ist höher, je grösser die Nässeschäden sind. Der Beitrag erfolgt über den Natur- und Heimatschutzfonds (Spezialfinanzierung).		
Ziellzweck:	Natürlicher Erhalt der Grenchner Witi als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (Bundesinventar).		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Je nach Ertragsausfallentschädigung.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Private Haushalte		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Natur- und Heimatschutzfonds öffnet sich wie folgt: Gleicher Anteil Ertrag Grundstückgewinnsteuer aus Einwohnergemeinden und Kanton, Anteil Kühlwasserabgabe KKW Gösgen, Anteil Konzessionsgebühr KW Ruppoldingen und Bundesbeiträge des BUWAL. Der Kantonsrat bestimmt den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen im Rahmen des jeweiligen Budgets.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1998	68'461 CHF	
	1999	89'837 CHF	
	2000	41'348 CHF	
	2001	114'600 CHF	
	2002	49'093 CHF	
	2003	49'149 CHF	
	2004	80'000 CHF	

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Ja. Der Erhalt der Grenchner Witi ist von nationaler Bedeutung. Die Witi ist eine der grossen zusammenhängenden Ebenen der Schweiz und verfügt über eine ausserordentliche Tierpopulation.</p> <p>Ziele definiert: Ja</p> <p>Effizienz: Nicht vorgesehen.</p> <p>Effektivität: Nicht vorgesehen.</p> <p>Wirkung: Nicht vorgesehen.</p> <p>Erfolgskontrolle: Ja</p> <p>Steuerungsmöglichkeiten: schwierig, da Beitrag witterungsabhängig ist.</p> <p>Vollzugsaufwand: gering/Leistungsvereinbarung</p>
Kommentar:	<p>Eine einmalige Pauschalabgeltung ist nicht möglich wegen der Variabilität der Nässeschäden aufgrund des Wetters.</p>
Handlungsbedarf:	<p>■ Kein Handlungsbedarf</p>

Abteilungen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (Natur- und Heimatschutz)

SAP-Nummer :	6012 . 365000	Auftrag	30035
Larix-Nummer:	6012 - 365.99		
Rechtsgrundlage:	§ 128 Planungs- und Baugesetz in der Fassung vom 17.5.1992 (PBG; BGS 711.1); Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (NHG; SR 451).		
Kurzbeschreibung:	Mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (Verpflichtungskredit) will der Kanton möglichst grossflächige naturnahe Lebensräume erhalten und aufwerten, damit der Rückgang von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren gestoppt wird. Der Beitrag erfolgt im Rahmen des Natur- und Heimatschutzfonds (Spezialfinanzierung).		
ZiellZweck:	Übergeordnetes Ziel ist es, die ganze Landschaft als vom Mensch gestalteter Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen zu erhalten und wo nötig aufzuwerten (vgl. Mehrjahresprogramm).		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	variiert je nach Förderungsmassnahme		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinden ■ Private Haushalte ■ Private Institutionen 		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Natur- und Heimatschutzfonds äufnet sich wie folgt (§ 128 PBG BGS 711.1): Gleicher Anteil Ertrag Grundstückgewinnsteuer aus Einwohnergemeinden und Kanton, Anteil Kühlwasserabgabe KKW Gösgen, Anteil Konzessionsgebühr KW Ruppoldingen und Bundesbeiträge des BUWAL. Der Kantonsrat bestimmt den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen im Rahmen des jährlichen Budgets.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	1'386'000 CHF	
	1998	1'398'100 CHF	
	1999	1'482'570 CHF	
	2000	1'794'930 CHF	
	2001	2'160'600 CHF	
	2002	2'209'459 CHF	
	2003	2'457'534 CHF	
	2004	3'050'000 CHF	

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben</p> <p>Ziele definiert: Im Mehrjahresprogramm sind Ziele konkret für jede Fördermassnahme definiert.</p> <p>Effizienz: Durch Zieldefinition gegeben.</p> <p>Effektivität: Durch Zieldefinition gegeben.</p> <p>Wirkung: Durch Zieldefinition gegeben.</p> <p>Erfolgskontrolle: Abgabe von Zwischenberichten über den Stand des Vollzugs.</p> <p>Steuerungsmöglichkeit: Durch jährliche vom Regierungsrat genehmigte Teilprogramme gegeben.</p> <p>Vollzugaufwand: gering/mittel</p>
Kommentar:	<p>Abgeltungen für vereinbarte Naturschutzleistungen mit langfristiger Wirkung; Ergebnisse teilweise erst nach Jahren sichtbar. Dank Freiwilligkeit geringerer "Kontrollaufwand" als bei hoheitlichem Naturschutz.</p> <p>Betreffend Spezialfinanzierung wird im Jahr 2004 im Kantonsrat ein Anschlussprogramm diskutiert, welches jetzt in Vorbereitung ist.</p>
Handlungsbedarf:	<ul style="list-style-type: none">■ Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Hochbauamt

Beitrag SIV für behindertengerechtes Bauen (Hochbauamt)

SAP-Nummer :	6028 . 365000	Auftrag	20249
Larix-Nummer:	6020 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 1745 vom 28.5.1991.		
Kurzbeschreibung:	Finanzielle Beteiligung an der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen des Schweizerischen Invalidenverbandes (SIV) in Olten (Kosten für die Stellenbesetzung durch einen Fachmann). Der Kanton Aargau ist mit gleichen vertraglichen Bedingungen ebenfalls beteiligt.		
ZiellZweck:	Beratungsstelle für private Bauherren und deren Architekten sowie Gemeindebehörden betreffend behinderten gerechten Bauens.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Es wird jedes Jahr der gleiche Beitrag entrichtet.		
Laufzeit:	Unbefristet, Kündigungsfrist des Vertrages 1 Jahr.		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Schweizerische Invalidenverband und die Kantone Aargau und Solothurn übernehmen zu je einem Drittel die Kosten für die Beratungsstelle, die durch einen Fachmann besetzt ist.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1994	30'000	CHF
	1995	30'000	CHF
	1996	30'000	CHF
	1997	30'000	CHF
	1998	30'000	CHF
	1999	30'000	CHF
	2000	30'000	CHF
	2001	30'000	CHF
	2002	30'000	CHF
	2003	30'000	CHF
	2004	30'000	CHF

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Behindertengerechtes Bauen ist ein öffentliches Interesse.

Ziele definiert: Die allgemeinen Ziele sind in einem Pflichtenheft aufgeführt.

Erfolgskontrolle: Jährliche schriftliche Berichterstattung der Beratungsstelle an die Kantone durch einen Jahresbericht.

Beurteilung der Effizienz: Nicht vorgesehen.

Beurteilung der Effektivität: Nicht vorgesehen.

Beurteilung der Wirkung: Nicht vorgesehen.

Vollzugaufwand: sehr klein

Befristung: Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Steuerungsmöglichkeiten: Im Rahmen der vertraglichen Regelungen.

Kommentar:

Da das Thema "behindertengerechtes Bauen" nicht mehr so neu ist und bei vielen Bauherren und Architekten behindertengerechtes Bauen zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist, kann eine Reduktion des Beitrages überprüft werden. Aufgrund der geringen Beitragshöhe scheint eine vertiefte Überprüfung der Erfolgskontrolle nicht sinnvoll.

Handlungsbedarf:

- Reduktion des Beitrags

Amt für Verkehr und Tiefbau

Beitrag an Gotthard-Komitee (Öffentlicher Verkehr)

SAP-Nummer :	6038 . 361000	Auftrag	20446
Larix-Nummer:	6038 - 361.01		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 6286 vom 24.11.1971.		
Kurzbeschreibung:	Interessensgemeinschaft zur Förderung eines umweltgerechten Gotthardverkehrs.		
ZiellZweck:	Das Gotthard-Komitee setzt sich für genügend Kapazität im Güterverkehr und für eine Verkürzung der Reisezeit ein.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Mitgliederbeiträge		
Beitragsatz:	Nach Bevölkerungsanteil und Finanzkraft.		
Laufzeit:	unbefristet, Kündigung ist aber jederzeit möglich.		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Oben geregelt.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	2000	5'300	CHF
	2001	5'300	CHF
	2002	5'300	CHF
	2003	5'300	CHF
	2004	5'300	CHF
	2004	5'300	CHF

Beitrag an Gotthard-Komitee (Öffentlicher Verkehr)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Mit dem Beitrag sollen die Interessen des Kantons gewahrt werden.
- Ziele definiert:
Die Ziele sind allgemein definiert.
- Effizienz: nicht vorgesehen.
- Effektivität:
Nicht vorgesehen: die Ziele sind nur allgemein definiert, da ist es schwierig, die Effektivität festzustellen.
- Wirkung: nicht vorgesehen.
- Erfolgskontrolle: nein
- Vollzugaufwand: gering
- Steuerungsmöglichkeiten: nicht relevant
- Kommentar:** Ein Austritt aus dem Gotthard-Komitee ist angesichts der Neat zur Zeit wenig sinnvoll.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Skilift- und Luftseilbahnkonkordat (Oeffentlicher Verkehr)

SAP-Nummer :	6038 . 361000	Auftrag	20447
Larix-Nummer:	6038 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	§ 13 des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15.10.1951 (BGS 738.1); Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 18.4.1973 (BGS 738.2).		
Kurzbeschreibung:	Der Beitrag an Skilift- und Luftseilbahnkonkordat hat zum Zweck, den sicheren Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften zu gewährleisten. Das oberste Organ ist die Konferenz. Jeder Kanton bezeichnet einen Vertreter und verfügt über eine Stimme.		
ZiellZweck:	Die Kantone schliessen sich zusammen, um einheitliche Vorschriften aufzustellen, um eine einheitliche Anwendung der technischen Vorschriften zu fördern und um eine interkantonale Kontrollstelle einzusetzen.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Konkordatsbeiträge		
Beitragsatz:	Pauschalbetrag nach Anzahl und Bedeutung der Anlagen.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Interkantonale Organe		
Zweitempfänger:	■ Unternehmen 3. Sektor		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Berechnung der Kantonsbeiträge nach Zahl und Bedeutung der Anlagen.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat		
Beitrag:	1994	3'110 CHF	
	1995	3'110 CHF	
	1996	3'110 CHF	
	1997	3'200 CHF	
	1998	3'400 CHF	
	1999	3'420 CHF	
	2000	3'420 CHF	
	2001	3'270 CHF	
	2002	3'270 CHF	
	2003	3'270 CHF	
	2004	3'400 CHF	

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Mit dem Beitrag soll der Schutz der Benutzer und die Aufrechterhaltung von einheitlichen Sicherheitsstandards gewährleistet werden.

Ziele definiert: die Ziele sind allgemein definiert.

Beurteilung der Effizienz: Nicht vorgesehen.

Beurteilung der Effektivität: Nicht vorgesehen. Die Ziele sind nur allgemein definiert, deshalb ist es schwierig, die Effektivität festzustellen.

Beurteilung der Wirkung: Nicht vorgesehen. Jedoch einfach feststellbar (Anzahl Pannen, Unfälle).

Erfolgskontrolle: Nein

Vollzugaufwand: klein

Befristung: Kündigungsfrist von einem Jahr

Steuerungsmöglichkeiten:

Da der Beitrag nach Zahl und Bedeutung der Anlagen gemessen wird, ist die Steuerung nur über die Leitungs- und Aufsichtsgremien möglich. Angesichts der Beitragshöhe ist dieser Punkt jedoch wenig relevant.

Kommentar:

Ein Ausstieg aus dem Konkordat scheint angesichts der geringen Beitragshöhe und des günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht angezeigt.

Hingegen ist zu prüfen, ob die finanzielle Beteiligung des Kantons nicht nach dem Verursacherprinzip direkt den Betreibern der entsprechenden Anlagen überwältigt werden könnte. Damit könnte der kantonale Beitrag reduziert werden. Dafür wären wahrscheinlich aber entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen (Gebührentarif).

Handlungsbedarf:

■ Kein Handlungsbedarf

46 Abteilungen an öffentlichen Verkehr OeV (Bahnen und Autokurse)

SAP-Nummer :	6038 . 364000	Auftrag	20448
Larix-Nummer:	6038 - 364.00		
Rechtsgrundlage:	<p>Art. 49 und 53 des Eisenbahngesetzes vom 20.12.1957 (EBG; SR 742.101); Art. 3 ff der Verordnung über die Anteile der Kantone an die Abteilungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr vom 18.12.1995 (SR 742.101.2); § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27.9.1992 (BGS 732.1); Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr vom 24.9.1996 (BGS 732.4).</p>		
Kurzbeschreibung:	<p>Kanton und Einwohnergemeinden fördern zusammen mit dem Bund und den Nachbarkantonen den öffentlichen Verkehr. Der Kanton legt ein Grundangebot fest. Es richtet sich nach den finanziellen Mitteln, welche vom Kantonsrat durch einen Verpflichtungskredit sichergestellt werden. Dieser wurde bis und mit 2002 im Rahmen von sog. Mehrjahresprogrammen in Form eines Leistungsauftrages festgelegt (vgl. bspw. RRB Nr. 1755 vom 4.9.2000). Seit 2003 ist der öffentliche Verkehr im Globalbudget des Amtes für Verkehr und Tiefbau mit einer eigenen Produktgruppe integriert.</p>		
Ziellzweck:	<p>Die Förderung des öffentlichen Verkehrs hat zum Ziel, im Kanton und zu den benachbarten Eisenbahnknotenpunkten ein Grundangebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen, das Umsteigen auf umweltschonende Verkehrsmittel zu begünstigen und den öffentlichen und privaten Verkehr zu koordinieren.</p>		
Beitragsart:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeltung 		
Beitragsform:	<ul style="list-style-type: none"> ■ anteilmässige Leistungsentschädigung 		
Beitragsatz:	<p>Beiträge an Transportunternehmen werden nach einem interkantonalen Verteiler gem. Eisenbahngesetz (SR 742.101) und Berechtigungskriterien nach SR 742.101.2 berechnet.</p>		
Laufzeit:	<p>Das Programm ist auf 2 Jahre befristet, ab 2006 Dauer analog Globalbudgetdauer.</p>		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen 		
Zweitempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Haushalte 		
Aufgaben und Lastenverteilung:	<p>Nach dem neuen Strassengesetz vom 1. Januar 2001 haben die Einwohnergemeinden ab 2001 50% der Leistungen des Kantons zu übernehmen.</p>		
Beeinflussung:	<p>Kompetenz Bund/KR</p>		
Beitrag:	1994	6'992'560	CHF
	1995	7'787'765	CHF
	1996	9'140'480	CHF
	1997	7'068'928	CHF
	1998	6'589'116	CHF
	1999	6'452'107	CHF
	2000	6'690'047	CHF
	2001	7'591'500	CHF
	2002	9'701'449	CHF
	2003	21'225'413	CHF
	2004	27'700'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Mit dem Beitrag an Bahnen soll der öffentliche Verkehr unterstützt und das Umsteigen auf umweltschonende Verkehrsmittel gefördert werden.
- Ziele definiert:
Die Ziele des Grundangebotes sind hinreichend definiert. Es unterscheidet zwischen Mindest-, Basis- und Feinerschliessung.
Die Mindesterschliessung garantiert jeder Gemeinde die Erschliessung des Siedlungsgebietes mit mindestens 6 Kurspaaren pro Tag.
Die Basiserschliessung besteht aus maximal 35, die Feinerschliessung aus "mindestens 36 Kurspaaren pro Tag (Halbstundentakt)".
Zudem sollen öV und Privatverkehr koordiniert werden und das Umsteigen gefördert werden.
- Beurteilung der Effizienz:
Unternehmen werden zur Führung einer Kostenrechnung verpflichtet (§ 6 BGS 732.1). Kanton kann Einblick nehmen. Kostendeckungsgrade und Auslastungsgrad werden vorgeschrieben (§ 14 BGS 732.4).
- Beurteilung der Effektivität:
Die Effektivität wird erreicht, wenn die Ziele der Mindest-, Basis- und Feinerschliessung erreicht werden konnten.
- Wirkung:
Die Hauptwirkung ist die Gewährleistung des Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln in allen Regionen.
- Erfolgskontrolle:
Durch laufende Überprüfung der öV-Angebote. Die korrekte Rechnungsführung nach der VO über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen REVO (SR 742.221) wird durch den Bund geprüft.
- Vollzugsaufwand: gross
- Steuerung:
Durch Mehrjahresprogramm 2001 - 2002 (bzw. später durch Globalbudget-Verpflichtungskredit) sichergestellt (KRB 128/2000). Die vertiefte Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt laufend im Rahmen des jährlichen Bestellverfahrens gemeinsam mit Bund und Nachbarkantonen.
- Kommentar:** Ab 2003 Zusammenzug mit Abgeltungen an Autokurse, bis 2002 nur Bahnen.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Abgeltung an Autokurse (Öffentlicher Verkehr)

SAP-Nummer :	6038 . 364000	Auftrag	20083
Larix-Nummer:	6038 - 364.01		
Rechtsgrundlage:	<p>Art. 49 und 53 des Eisenbahngesetzes vom 20.12.1957 (EBG; SR 742.101); Art. 3 ff der Verordnung über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr vom 18.12.1995 (SR 742.101.2); § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27.9.1992 (BGS 732.1); Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr vom 24.9.1996 (BGS 732.4).</p>		
Kurzbeschreibung:	<p>Die Gesetze gelten sinngemäss für die Leistungsangebote der Schweizerischen Bundesbahnen und auch für die Postautodienste. Kanton und Einwohnergemeinden fördern zusammen mit dem Bund und den Nachbarkantonen den öffentlichen Verkehr. Der Kanton knüpft seine Leistungen an Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere an Tarifverbünde zwischen den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs. Die Rahmenbedingungen werden im Mehrjahresprogramm 2001 - 2002 (RRB Nr. 1755 vom 4.9.2000) festgelegt. Ab 2003 sind die Beiträge im Kredit 6038.364000, Auftrag 20448, integriert (vgl. dort).</p>		
ZiellZweck:	<p>Die Förderung des öffentlichen Verkehrs hat zum Ziel, im Kanton und zu den benachbarten Eisenbahnknotenpunkten ein Grundangebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs zu begünstigen, das Umsteigen auf umweltschonende öffentliche Verkehrsmittel zu begünstigen und den öffentlichen und privaten Verkehr zu koordinieren.</p>		
Beitragsart:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeltung 		
Beitragsform:	<ul style="list-style-type: none"> ■ anteilmässige Leistungsentschädigung 		
Beitragsatz:	<p>Beiträge an Transportunternehmen werden nach einem interkantonalen Verteiler gem. Eisenbahngesetz (SR 742.101) und Berechtigungskriterien nach SR 742.101.2 berechnet.</p>		
Laufzeit:	<p>Das Programm ist befristet auf 2 Jahre, ab 2006 analog Globalbudgetdauer AVT.</p>		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen 3. Sektor 		
Zweitempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Haushalte 		
Aufgaben und Lastenverteilung:	<p>Der Kanton trägt diejenigen Leistungen, die nicht vom Bund oder den Nachbarkantonen übernommen werden. Die Einwohnergemeinden haben 50% der Leistungen des Kantons zu übernehmen.</p>		
Beeinflussung:	<p>Kompetenz Bund/KR</p>		
Beitrag:	1994	6'597'405 CHF	
	1995	6'545'715 CHF	
	1996	8'488'477 CHF	
	1997	12'663'622 CHF	
	1998	10'267'125 CHF	
	1999	10'325'423 CHF	
	2000	11'254'201 CHF	
	2001	12'712'700 CHF	
	2002	11'670'231 CHF	
	2003	0 CHF	
	2004	0 CHF	

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Mit dem Beitrag an Autokurse soll der öffentliche Verkehr unterstützt und das Umsteigen auf umweltschonende Verkehrsmittel gefördert werden.</p> <p>Ziele definiert: Die Ziele des Grundangebotes sind hinreichend definiert. Es unterscheidet zwischen Mindest-, Basis- und Feinerschliessung. Die Mindesterschliessung garantiert jeder Gemeinde die Erschliessung des Siedlungsgebietes mit mindestens 6 Kurspaaren pro Tag. Die Basiserschliessung besteht aus maximal 35, die Feinerschliessung aus "mindestens 36 Kurspaaren pro Tag (Halbstundentakt)". Zudem sollen öV und Privatverkehr koordiniert werden und das Umsteigen gefördert werden.</p> <p>Beurteilung der Effizienz: Unternehmen werden zur Führung einer Kostenrechnung verpflichtet (BGS 732.1 §6). Kanton kann Einblick nehmen. Kostendeckungsgrade und Auslastungsgrad werden vorgeschrieben (BGS 732.4 §14).</p> <p>Beurteilung der Effektivität: Die Effektivität wird erreicht, wenn die Ziele der Mindest-, Basis- und Feinerschliessung erreicht werden konnten.</p> <p>Wirkung: Die Hauptwirkung ist die Gewährleistung des Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln in allen Regionen.</p> <p>Erfolgskontrolle: Durch laufende Überprüfung der öV-Angebote. Die korrekte Rechnungsführung nach der VO über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen REVO (SR 742.221) wird durch den Bund geprüft.</p> <p>Vollzugsaufwand: gross</p> <p>Steuerung: Durch Mehrjahresprogramm 2001 - 2002 sichergestellt (KRB 128/2000). Die vertiefte Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt laufend im Rahmen des jährlichen Bestellverfahrens gemeinsam mit Bund und Nachbarkantonen.</p>
Kommentar:	Ab 2003 Zusammenzug mit Abgeltungen an Bahnen 6038.364000, Auftrag 20448
Handlungsbedarf:	■ Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Tarifverbund Nordwestschweiz (Öffentlicher Verkehr)

SAP-Nummer :	6038 . 364000	Auftrag	20091
Larix-Nummer:	6038 - 364.04		
Rechtsgrundlage:	KRB Nr. 61 vom 27.4.1989.		
Kurzbeschreibung:	Der Beitrag stützt sich auf das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (BGS 732.1). Durch die Vergünstigung der Verbundabonnemente soll das Umsteigen auf umweltschonende Verkehrsmittel begünstigt werden. Der Beitragsrahmen wird im Mehrjahresprogramm 2001 - 2002 (RRB Nr. 1755 vom 4.9.2000) geregelt, bzw. später im Globalbudgetkredit des Amtes für Verkehr..		
ZiellZweck:	Mit dem Tarifverbund Nordwestschweiz soll der öffentliche Verkehr gefördert werden.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Der Kanton entrichtet an die Transportunternehmen einen Pauschalbeitrag von 25.- pro verkauftes Monatsabonnement.		
Laufzeit:	Das Mehrjahresprogramm ist auf 2 Jahre befristet.		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die beteiligten Gemeinden übernehmen 50% der staatlichen Beitragsleistungen.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat		
Beitrag:	1994	1'699'507	CHF
	1995	1'750'000	CHF
	1996	1'749'978	CHF
	1997	1'899'407	CHF
	1998	1'894'925	CHF
	1999	1'878'069	CHF
	2000	1'898'471	CHF
	2001	1'899'600	CHF
	2002	1'898'108	CHF
	2003	2'027'072	CHF
	2004	0	CHF

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:

Mit dem Beitrag wird der öffentliche Verkehr gefördert und das Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel begünstigt.

Ziele definiert:

Die Ziele der Tarifverbunde sind in Vereinbarungen zwischen Bund, Nachbarkantonen und Transportunternehmen auf der operativen Ebene wie auch auf der Wirkungsebene durch Bestellverfahren und Leistungsvereinbarungen hinreichend definiert.

Effizienz:

Durch Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmungen gegeben.

Effektivität:

Durch Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmungen gegeben.

Wirkung:

Durch Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmungen gegeben.

Erfolgskontrolle:

Im Rahmen des jährlichen Bestellverfahrens werden Wirkung und Ziele laufend überprüft.

Vollzugsaufwand: gross

Steuerungsmöglichkeit:

Aufsicht, Kontrolle und Steuerung des Kantons durch Koordinationsausschuss.

Kommentar:

Mit Entscheid von 1993, die Abgeltungsbeträge von 24.-- an die Tarifverbände Solothurn und Olten und 25.-- an den Tarifverbund Nordwestschweiz pro verkauftes Monatsabonnement der Teuerung nicht anzupassen, wurde die Pauschalabgeltung vollzogen.

Im Rahmen von SO+ wurde die Wirksamkeit der Tarifverbände neuerdings vertieft geprüft.

Ab 2004 Zusammenschluss mit Abgeltungen an Bahnen (6038.364000); neue Bezeichnung: Abgeltungen an öffentlichen Verkehr OeV (Bahnen und Autokurse).

Handlungsbedarf:

■ Kein Handlungsbedarf

52 Beitrag an Tarifverbund Solothurn-Grenchen (Öffentlicher Verkehr)

SAP-Nummer :	6038 . 364000	Auftrag	20093
Larix-Nummer:	6038 - 364.05		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 242 vom 24.11.1992.		
Kurzbeschreibung:	Tarifverbunde erleichtern die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb eines definierten Verbundgebietes, indem sie einheitliche Tarife und Fahrausweise für alle Transportunternehmen schaffen. Der Beitragsrahmen ist im Mehrjahresprogramm 2001 - 2002 (RRB Nr. 1755 vom 4.9.2000) geregelt.		
ZiellZweck:	Bildung eines einheitlichen Tarifs für sämtliche im Tarifverbundgebiet tätigen Transportunternehmungen; Freie Verkehrsmittelwahl für die Fahrgäste; Einfaches, übersichtliches Tarifsystem; Keine Benachteiligung der Solothurner Gemeinden, die am Rand des Verbundgebietes liegen; Abstimmung des Verbundes auf benachbarte Verbunde; Mögliche Preisverbilligung für Fahrgäste.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Der Kanton entrichtet an die Transportunternehmen einen Pauschalbeitrag von 24.- pro verkauftes Monatsabonnement.		
Laufzeit:	Das Mehrjahresprogramm ist befristet auf 2 Jahre.		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Gemeinden übernehmen 50% der staatlichen Beitragsleistungen. Die Berner Randzonen sind zum Teil dem Tarifverbund auch beigetreten. Die Aufteilung der Beiträge zwischen den Kantonen Solothurn und Bern wird aufgrund der Abonnementsbezüge in den beiden Kantonen erfolgen.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat		
Beitrag:	1994	1'566'100	CHF
	1995	1'527'486	CHF
	1996	1'372'348	CHF
	1997	1'516'529	CHF
	1998	1'457'122	CHF
	1999	1'581'689	CHF
	2000	1'481'594	CHF
	2001	1'498'600	CHF
	2002	1'473'121	CHF
	2003	1'459'468	CHF
	2004	0	CHF

- Detailbeurteilung:**
- Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Mit dem Tarifverbund soll die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb eines definierten Verbundgebietes erleichtert werden. Mit der Einführung des Tarifverbundes ist vielfach die Verbilligung der Fahrpreise verknüpft.
- Ziele definiert:
Die Ziele der Tarifverbunde sind in den Vereinbarungen zwischen Bund, Nachbarkantonen und Transportunternehmungen auf der operativen wie auch auf der Wirkungsebene durch Bestellverfahren und Leistungsvereinbarungen hinreichend definiert.
- Effizienz:
Durch Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmen gegeben.
- Effektivität:
Durch Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmen gegeben.
- Wirkung:
Durch Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmen gegeben.
- Erfolgskontrolle:
Im Rahmen des jährlichen Bestellverfahrens werden Wirkung und Ziele laufend überprüft.
- Vollzugsaufwand: gross
- Steuerung:
Aufsicht, Kontrolle und Steuerung des Kantons durch Koordinationsausschuss.
- Kommentar:**
- Mit Entscheid von 1993, die Abgeltungsbeträge von 24.– an die Tarifverbände Solothurn und Olten und 25.– an den Tarifverbund Nordwestschweiz pro verkauftes Monatsabonnement der Teuerung nicht anzupassen, wurde die Pauschalabgeltung vollzogen.
Im Rahmen von SO+ wurde die Wirksamkeit der Tarifverbände neuerdings vertieft geprüft.
Ab 2004 Zusammenschluss mit Abgeltungen an Bahnen (6038.364000); neue Bezeichnung: Abgeltungen an öffentlichen Verkehr OeV (Bahnen und Autokurse).
- Handlungsbedarf:**
- Kein Handlungsbedarf

54 Beitrag an Tarifverbund Olten-Gösigen-Gäu-Thal (Öffentlicher Verkehr)

SAP-Nummer :	6038 . 364000	Auftrag	20094
Larix-Nummer:	6038 - 364.06		
Rechtsgrundlage:	KRB Nr. 203 vom 27.10.1993.		
Kurzbeschreibung:	Der Beitrag stützt sich auf das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs von 1974 (BG 732.1). Das Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel soll durch den Tarifverbund begünstigt werden. Der Beitragsrahmen wird im Mehrjahresprogramm 2001 - 2002 (RRB Nr. 1755 vom 4.9.2000) geregelt.		
Ziellzweck:	Durch den Tarifverbund Olten-Gösigen-Gäu-Thal soll der öffentliche Verkehr gefördert werden.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Der Kanton entrichtet an die Transportunternehmen einen Pauschalbeitrag von 24.- pro verkauftes Monatsabonnement.		
Laufzeit:	Das Mehrjahresprogramm ist auf 2 Jahre befristet.		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die beteiligten Gemeinden übernehmen 50% der staatlichen Beitragsleistungen.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat		
Beitrag:	1994	1'700'000	CHF
	1995	1'625'560	CHF
	1996	1'421'980	CHF
	1997	1'641'960	CHF
	1998	1'499'506	CHF
	1999	1'404'248	CHF
	2000	1'416'991	CHF
	2001	1'552'000	CHF
	2002	1'523'070	CHF
	2003	1'504'081	CHF
	2004	0	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Mit dem Beitrag wird der öffentliche Verkehr gefördert.
- Ziele definiert:**
Die Ziele der Tarifverbunde sind in Vereinbarungen zwischen Bund, Nachbarkantonen und Transportunternehmungen auf der operativen Ebene wie auch auf der Wirkungsebene durch Bestellverfahren und Leistungsvereinbarungen hinreichend definiert.
- Effizienz:**
Durch Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmen gegeben.
- Effektivität:**
Durch Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmungen gegeben.
- Wirkung:**
Durch Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmungen gegeben.
- Erfolgskontrolle:**
Im Rahmen des jährlichen Bestellverfahrens werden Wirkungen und Ziele laufend überprüft.
- Vollzugaufwand:** gross
- Steuerung:**
Aufsicht, Kontrolle und Steuerung des Kantons durch Koordinationsausschuss.
- Kommentar:** Mit Entscheid von 1993, die Abgeltungsbeträge von 24.-- an die Tarifverbände Solothurn und Olten und 25.-- an den Tarifverbund Nordwestschweiz pro verkauftes Monatsabonnement der Teuerung nicht anzupassen, wurde die Pauschalabgeltung vollzogen. Im Rahmen von SO+ wurde die Wirksamkeit der Tarifverbände neuerdings vertieft geprüft.
Ab 2004 Zusammenzug mit Abgeltungen an Bahnen (6038.364000); neue Bezeichnung: Abgeltungen an öffentlichen Verkehr OeV (Bahnen und Autokurse).
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

56 Investitionsbeiträge für technische Verbesserungen im öffentl. Verkehr OeV

SAP-Nummer : 6038 . 564000 **Auftrag** 70256

Larix-Nummer: 6038 - 564.00

Rechtsgrundlage: Art. 56 ff des Eisenbahngesetzes vom 20.12.1957 (EBG; SR 742.101);
§ 7, 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27.9.1992 (BGS 732.1).

Kurzbeschreibung: Der Kanton kann den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Investitionsbeiträge oder verzinsliche Darlehen an ihre Infrastruktur oder zur Beschaffung von Fahrzeugen gewähren. Die Leistungen des Bundes an technischen Verbesserungen setzen die Mitwirkung der Kantone voraus.

ZiellZweck: Erhöhung der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Bahnunternehmen.

Beitragsart: ■ Finanzhilfe

Beitragsform: ■ Darlehen

Beitragssatz: Der Anteil an den Investitionsmassnahmen der Transportunternehmen erfolgt nach der Finanzkraft des Kantons und der Länge des Bahnnetzes im jeweiligen Kanton.

Laufzeit: Verpflichtungskredit 2001-2005 (KRB Nr. 70/2000).

Erstempfänger: ■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung: Die Gemeinden beteiligen sich ab 2001 mit 50 % an den Leistungen des Kantons (Inkrafttretung eines neuen Strassengesetzes 1.1.2001).

Beeinflussung: Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn

Beitrag:	1995	578'188 CHF
	1996	1'112'830 CHF
	1997	1'200'000 CHF
	1998	1'407'212 CHF
	1999	1'534'200 CHF
	2000	1'212'363 CHF
	2001	3'527'900 CHF
	2002	5'119'537 CHF
	2003	4'172'230 CHF
	2004	5'200'000 CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
gegeben.
- Ziele definiert: Ja
- Beurteilung der Effizienz: Ja
- Beurteilung der Effektivität: Ja
- Beurteilung der Wirkung: Ja
- Erfolgskontrolle: Ja
- Vollzugaufwand: gross
- Steuerungsmöglichkeiten: im Rahmen des Voranschlags.
- Kommentar:** Bei den technischen Verbesserungen stehen Sicherheits- und Rationalisierungsmassnahmen des Bahnbetriebes im Vordergrund. Es besteht kein Handlungsbedarf, weil sich die Wirksamkeit der eingeleiteten Massnahmen in tieferen Abteilungen niederschlagen.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Amt für Umwelt

Beiträge an Gemeinden und Dritte für Gewässerunterhalt und Naturgefahren (Amt für Umwelt)

SAP-Nummer :	6040 . 362000	Auftrag	20035
Larix-Nummer:	6040 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	§§ 8-10 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.9.1959 (WRG; BGS 712.11).		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an Gemeinden und Verbände für ausserordentlichen Gewässerunterhalt und Naturgefahren.		
ZiellZweck:	Ausserordentlicher Gewässerunterhalt: Der Erhalt gesunder und natürlicher Gewässer ist von öffentlichem Interesse. Die Subvention unterstützt die diesbezüglichen Arbeiten der Gemeinden und Dritter. Sie dient der punktuellen Instandsetzung von beschädigten Bauwerken an Gewässern.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	verschieden: variiert je nach Projektkosten- und Abrechnungen. Inklusive Beitrag des Kt. SO an die Juragewässerkorrektur (Fr. 135'000.- p.a.) und staatseigener Unterhalt.		
Laufzeit:	Beitragsverpflichtung gemäss WRG unbefristet; Beitragsform (GB-Verpfl.kredit) befristet.		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinden ■ Non-Profit Organisationen 		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	<p>Gewässerunterhalt: Der Staat unterhält die Flüsse und diejenigen Bäche und Seen, deren Bett oder Ufer vom Staat oder mit staatlicher Hilfe erstellt oder korrigiert worden sind. Die Einwohnergemeinden unterhalten die übrigen öffentlichen Gewässer. Die Subventionsauszahlung des Kantons an die Gemeinden beträgt betreffend Gewässerunterhalt für Wildbäche und Flüsse 40% und für die übrigen Gewässer 30%.</p>		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1996	255'849 CHF	
	1997	213'930 CHF	
	1998	153'346 CHF	
	1999	209'958 CHF	
	2000	249'468 CHF	
	2001	218'400 CHF	
	2002	246'563 CHF	
	2003	266'961 CHF	
	2004	290'000 CHF	

Beiträge an Gemeinden und Dritte für Gewässerunterhalt und Naturgefahren (Amt für Umwelt)

- Detailbeurteilung:**
- Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Der Erhalt gesunder und natürlicher Gewässer ist von öffentlichem Interesse. Mit dem Gewässerunterhalt werden auch Überschwemmungen vermieden.
Das öffentliche bzw. kantonale Interesse ist auch bezüglich Naturgefahren gegeben.
- Ziele definiert:
Ja im Leistungsauftrag Amt für Umwelt.
- Effizienz:
Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AFU (Produkte 116: Naturgefahren und 316: Gewässerunterhalt).
- Effektivität:
Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AFU (Produkte 116: Naturgefahren und 316: Gewässerunterhalt).
- Wirkung:
Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AFU (Produkte 116: Naturgefahren und 316: Gewässerunterhalt).
- Erfolgskontrolle:
Gewässerinspektionen.
- Vollzugaufwand:
Gemäss Leistungsauftrag: die baulichen Massnahmen werden vom Kanton begleitet.
- Befristung:
Beitragsverpflichtung gemäss WRG unbefristet; Beitragsform (GB-Verpfl.kredit) befristet.
- Steuerung: Über Kreditvorbehalte (Abnahme der Werke) und Genehmigung der Unterhaltskonzepte
- Kommentar:**
- Der Bund zahlt an den Wasserbau. Die NFA (Neue Finanzausgleich Bund-Kantone) sieht eine Aufhebung des Beitrages vor.
- Eine Übertragung der Aufgabe an die Gemeinden wird im Rahmen der Revision des Wasserrechtsgesetzes überprüft (s. Regelungsprogramm). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Hochwasserschutz nicht Sache der Gemeinden ist.
- Handlungsbedarf:**
- - Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit laufenden Projekten

Beiträge an Fachverbände, Verschiedenes (Amt für Umwelt)

SAP-Nummer :	6040 . 365000	Auftrag	20097
Larix-Nummer:	6040 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	a) VO über den Schutz von Fossilien und Mineralien vom 11.9.1989 (BGS 711.515); b) VO über die Anteile am Wasserzins vom 16.4.1997 (SR 721.832); c) Budget.		
Kurzbeschreibung:	Der Beitrag setzt sich folgendermassen zusammen: a) Beitrag an Erhaltung von Fossilien und Mineralien (Abgeltung): Sicherstellung von Fossilien/Mineralien, die bei Bauarbeiten zum Vorschein treten. b) Wasserzinsanteil Bund (Abgeltung): Entschädigung (Ausgleich) für nicht realisierte Wasserkraftvorhaben via Bund. c) Verbandsmitgliedkosten (Finanzhilfe): Informationsaustausch, Einflussmöglichkeiten, fachliche Weiterbildungen.		
ZiellZweck:	Vgl. Kurzbeschreibung.		
Beitragsart:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeltung ■ Finanzhilfe 		
Beitragsform:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pauschalbeiträge 		
Beitragsatz:	Verschieden.		
Laufzeit:	Beitragsverpflichtung gemäss Gesetzgebung unbefristet; GB-Verpfl.kredit befristet.		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bund ■ Non-Profit Organisationen 		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	verschieden		
Beitrag:	1996	2'449 CHF	
	1997	33'081 CHF	
	1998	38'859 CHF	
	1999	64'292 CHF	
	2000	28'766 CHF	
	2001	90'600 CHF	
	2002	76'415 CHF	
	2003	52'036 CHF	
	2004	70'000 CHF	

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben</p> <p>Ziele definiert: Ja im Leistungsauftrag AFU</p> <p>Beurteilung der Effizienz: Im Rahmen der Berichterstattung des Leistungsauftrages.</p> <p>Beurteilung der Effektivität: Im Rahmen der Berichterstattung des Leistungsauftrages.</p> <p>Beurteilung der Wirkung: Im Rahmen der Berichterstattung des Leistungsauftrages.</p> <p>Erfolgskontrolle: Abnahmebericht, Einforderung Publikationen.</p> <p>Vollzugsaufwand: klein</p> <p>Befristung: Beitragsverpflichtung gemäss Gesetzgebung unbefristet; GB-Verpfl.kredit befristet.</p> <p>Steuerungsmöglichkeit: Über Kreditvorbehalte.</p>
Kommentar:	<p>Über dieses Konto werden unterschiedliche Beiträge abgewickelt. Ab 2004 nur noch solche mit gesetzlicher Grundlage.</p>
Handlungsbedarf:	<p>■ Kein Handlungsbedarf</p>

Investitionsbeiträge an Wasserbau- und Abfallanlagen von Gemeinden und Dritten (Amt für Umwelt)

SAP-Nummer :	6040 . 562000	Auftrag	70022
Larix-Nummer:	6040 - 562.00		
Rechtsgrundlage:	§3 ff des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.9.1959 (WRG; BGS 712.11);		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an Wasserbauvorhaben und Abfallanlagen. Die Bundesleistungen sind abhängig von den Kantonsleistungen.		
ZiellZweck:	Beiträge im Wasserbau, Abfallanlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen).		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Unterschiedlich: 25 % für reine Hochwasserschutzmassnahmen, 45 % für Renaturierung und Revitalisierung von Gewässern.		
Laufzeit:	Beitragsverpflichtung nach WRG unbefristet; GB-Verpfl.kredit befristet.		
Erstempfänger:	■ Gemeinden ■ Verbände		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Abfallanlagen: Beiträge an Abfallanlagen gibt es seit 2003 nicht mehr. Wasserbauprojekte: Die Subventionsausrichtung der Kantone an die Gemeinden beträgt für Renaturierungen und Revitalisierungen 45%, für naturnahe Hochwasserschutzmassnahmen 25% und für naturnahe Korrekturen, deren primäre Ziele im Hochwasserschutz liegen, 25% der beitragsberechtigten Kosten.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	548'145 CHF	
	1998	775'799 CHF	
	1999	475'000 CHF	
	2000	181'300 CHF	
	2001	1'964'500 CHF	
	2002	1'749'992 CHF	
	2003	599'985 CHF	
	2004	600'000 CHF	

Investitionsbeiträge an Wasserbau- und Abfallanlagen von Gemeinden und Dritten (Amt für Umwelt)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert: Ja gemäss Leistungsauftrag AFU.
- Effizienz:
Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AFU (Produkte 315: Wasserbauvorhaben und 513: Abfallanlagen).
- Effektivität:
Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AFU (Produkte 315: Wasserbauvorhaben und 513: Abfallanlagen).
- Wirkung:
Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AFU (Produkte 315: Wasserbauvorhaben und 513: Abfallanlagen).
- Erfolgskontrolle:
Gegeben durch Leistungsauftrag.
- Vollzugaufwand: klein
- Befristung:
Beitragsverpflichtung nach WRG unbefristet; GB-Verpfl.kredit befristet.
- Steuerung: Über Kreditvorbehalte.
- Kommentar:** Seit 2003 werden nur noch Beiträge an Wasserbauten geleistet (früher auch an Abfallanlagen). Für langfristige Projekte wurden bisher 3,2 Mio.Fr. zugesichert, 0,6 Mio.Fr. p.a. Die Beiträge werden im Rahmen der WRG-Revision überprüft.
- Handlungsbedarf:**
- - Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit laufenden Projekten

Beiträge an Sanierung von Gemeindedepoien (Altlastenfonds)

SAP-Nummer :	6043 . 362000	Auftrag	30004
Larix-Nummer:	6043 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	§ 38 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.9.1959 (WRG; BGS 712.11).		
Kurzbeschreibung:	Der Beitrag läuft über die Spezialfinanzierung "Altlastenfonds". In diesem Zusammenhang erhebt der Kanton Abgaben auf Abfällen, die zur Entsorgung in eine Kehrichtverbrennungsanlage oder in eine Deponie gebracht werden und weist die Einnahmen dem Altlastenfonds zu. Die Mittel aus diesem Fonds werden zur Sanierung, Überwachung etc. von Depoien und anderer durch Abfälle belastete Standorte verwendet, soweit der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist (vgl. WRG § 38). In diesem Zusammenhang leistet der Kanton Beiträge an Gemeinden.		
ZiellZweck:	Altlastensanierung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ verschieden		
Beitragsatz:	Pauschal: 35% der anrechenbaren Kosten (§ 22 Lit c der VO über den Altlasten- und Abwasserfonds).		
Laufzeit:	Solange Altlastenfonds existiert, d.h. bis 31.12.2024.		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Grundsätzlich sind die Inhaber der belasteten Standorte verpflichtet, diese zu untersuchen und gegebenenfalls zu sanieren; fällt das Haftungssubjekt weg, haftet das öffentliche Gemeinwesen.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	0	CHF
	1998	0	CHF
	1999	0	CHF
	2000	0	CHF
	2001	0	CHF
	2002	0	CHF
	2003	17'500	CHF
	2004	100'000	CHF

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben

Ziele definiert: Ja im Leistungsauftrag AFU.

Effizienz: *

Effektivität:*

Wirkung:*

Erfolgskontrolle: gegeben durch Leistungsauftrag

Steuerung: Fonds (über Prioritätenliste)

Vollzugaufwand: mittel

* Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AFU (Produkt 223: Massnahmen für die Bearbeitung belasteter Standorte mit Verursacher bzw. Produkt 225: Massnahmen für die Bearbeitung belasteter Standorte ohne Verursacher).

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

- Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Sanierung von privaten Deponien (Altlastenfonds)

SAP-Nummer :	6043 . 365000	Auftrag	30006
Larix-Nummer:	6043 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	§ 38 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.9.1959 (WRG; BGS 712.11).		
Kurzbeschreibung:	Der Beitrag läuft über die Spezialfinanzierung "Altlastenfonds". In diesem Zusammenhang erhebt der Kanton Abgaben auf Abfällen, die zur Entsorgung in eine Kehrichtverbrennungsanlage oder in eine Deponie gebracht werden und weist die Einnahmen dem Altlastenfonds zu. Die Mittel aus diesem Fonds werden zur Sanierung, Überwachung etc. von Deponien und anderer durch Abfälle belastete Standorte verwendet, soweit der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist (vgl. WRG § 38). In diesem Zusammenhang leistet der Kanton ebenfalls Beiträge an private Deponien.		
ZiellZweck:	Altlastensanierung.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ verschieden		
Beitragsatz:	Unterschiedlich, bis 100%; Massgabe ist Kostenteiler gemäss USG Art. 32 Lit d.		
Laufzeit:	Solange Altlastenfonds existiert, voraussichtlich bis 31.12.2024.		
Erstempfänger:	■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Kanton bezahlt Ausfallkosten für nicht zahlungsfähige Verursacher (Subsidiaritätsprinzip).		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	0 CHF	
	1998	0 CHF	
	1999	0 CHF	
	2000	0 CHF	
	2001	11'900 CHF	
	2002	2'542 CHF	
	2003	0 CHF	
	2004	150'000 CHF	

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben

Ziele definiert: Ja im Leistungsauftrag AFU.

Effizienz:*

Effektivität:*

Wirkung:*

Erfolgskontrolle: gegeben durch Leistungsauftrag

Vollzugaufwand: gross

Steuerung: Fonds (über Prioritätenordnung)

* Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AFU (Produkt 223: Massnahmen für die Bearbeitung belasteter Standorte mit Verursacher bzw. Produkt 225: Massnahmen für die Bearbeitung belasteter Standorte ohne Verursacher).

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

- Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Gewässerschutzbauten (Abwasserfonds)

SAP-Nummer :	6044 . 362000	Auftrag	30001
Larix-Nummer:	6044 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	§ 38 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.9.1959 (WRG; BGS 712.11). § 12 VO über Abwasser- und Altlastenfonds.		
Kurzbeschreibung:	Dieser Beitrag läuft über die Spezialfinanzierung "Abwasserfonds". Der Kanton erhebt in diesem Rahmen Abgaben auf der Restverschmutzung und Menge der gereinigten Abwässer und weist die Einnahmen dem Abwasserfonds zu. Diese Mittel können verwendet werden für den Bau von Anlagen, Ausarbeitung von Entwässerungsprojekten und Klärschlammverwertungen. In diesem Zusammenhang leistet der Kanton Beiträge an Gewässerschutzbauten.		
ZiellZweck:	Gewässerschutz, v.a. Unterstützung weitergehender Abwasserreinigung und zukunftsweisender Projekte.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ verschieden		
Beitragsatz:	Unterschiedlich; § 14 der VO über den Abwasser- und Altlastenfonds.		
Laufzeit:	solange Abwasserfonds existiert		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	§ 5 der VO über den Abwasser- und Altlastenfonds.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	7'500'000	CHF
	1998	7'500'000	CHF
	1999	6'390'200	CHF
	2000	3'703'770	CHF
	2001	2'141'300	CHF
	2002	4'984'118	CHF
	2003	4'438'765	CHF
	2004	3'800'000	CHF

Beiträge an Gewässerschutzbauten (Abwasserfonds)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben

Ziele definiert: Ja im Leistungsauftrag AFU.

Effizienz:*

Effektivität:*

Wirkung:*

Erfolgskontrolle: gegeben durch Leistungsauftrag

Vollzugaufwand: mittel

Steuerung: Fonds (über Genehmigung REP und GEP) und Massnahmen zur Verbesserung der Reinigung in den Kläranlagen gemäss den Leitplanken der Gewässerschutzgesetzgebung.

* Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AFU (Produkt 321: Datenerhebung/-interpretation GS ink. Abwasserf., Produkt 343: Initiieren, Begleiten, Prüfen, Gen. von GEP und Produkt 344: Initiieren, Begleiten, Prüfen, Gen. von Kanalisations- und Entwässerungsanlagen).

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

- Kein Handlungsbedarf

Rückerstattungen an Industrie/Gewerbe (Abwasserfonds)

SAP-Nummer :	6044 . 365000	Auftrag	30007
Larix-Nummer:	6044 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	§ 11 der VO über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8.9.1999 (BGS 712.14).		
Kurzbeschreibung:	Erleichterungen für Abgaben an den Abwasser- und Altlastenfonds für Industrie und Gewerbebetriebe mit starker Belastung. Befristet bis 31.12.2009.		
ZiellZweck:	Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch die Abgabe an den Abwasser- und Altlastenfonds zusammen im Jahr mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90% der diesen Beitrag übersteigenden Kosten zurückerstatten.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Rückerstattung		
Beitragssatz:	§ 11 BGS 712.14.		
Laufzeit:	bis 2009		
Erstempfänger:	■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	§ 11 BGS 712.14.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	2000	307'027	CHF
	2001	30'800	CHF
	2002	94'941	CHF
	2003	150'395	CHF
	2004	150'000	CHF

Rückerstattungen an Industrie/Gewerbe (Abwasserfonds)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert: ja im Leistungsauftrag AFU.
- Effizienz:*
- Effektivität:*
- Wirkung:*
- Erfolgskontrolle: gegeben durch Leistungsauftrag. Klare Kriterienliste für Rückerstattung bei nachgewiesener Ueberdehnung des Verursacherprinzipes bei abwasserintensiven Industrie- und Gewerbebetrieben.
- Vollzugaufwand: klein
- Steuerung: Fonds.
- * Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AFU (Produkt 321: Datenerhebung/-interpretation GS inkl. Abwasserfonds).
- Kommentar:** Die öffentliche Hand könnte hier das Verursacherprinzip konsequent durchführen und nicht eine auf einem festgelegten Grenzwert (Abgabe > 600 Fr. / Beschäftigten) basierende Rückzahlung vornehmen. Zur Ermittlung der Rückerstattung besteht eine Kriterienliste. Durch die Kostenentlastung soll der Kanton Solothurn auch für abwasserintensive Betriebe attraktiv erhalten bleiben. Aus der Natur der Sache handelt es sich hauptsächlich um Betriebe der Papier- und Zellstoffindustrie. Die Rückerstattungsregelung läuft per 31.12.2009 aus (sun set act).
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Beiträge an denkmalpflegerische Institutionen (Denkmalpflege)

SAP-Nummer :	6051 . 365000	Auftrag	20104
Larix-Nummer:	6051 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	§§ 1,3 des Gesetzes über die Kulturförderung vom 28.5.1967 (BG 431.11); RRB Nr. 1012 von 1970; RRB Nr. 3460 von 1991; RRB 1504 von 1997.		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an verschiedene denkmalpflegerische Institutionen (NIKE, Nationale Informationsstelle für Kulturgütererhaltung, dient dem Kanton Solothurn als Auskunftsstelle und organisiert unter anderem den "Tag des Denkmals", wovon der Kanton Solothurn profitieren kann. SIK, Schweizerisches Institut für Kunstgeschichte, steht dem Kanton als Beratungsstelle für Gemälderestaurierungen zur Verfügung)		
ZiellZweck:	Schutz und Erhalt von historischen Kulturdenkmälern (Werke und Zeugnisse früherer menschlicher Tätigkeit).		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragssatz:			
Laufzeit:	z.T.unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	12'000	CHF
	1996	10'400	CHF
	1997	10'400	CHF
	1998	10'400	CHF
	1999	10'400	CHF
	2000	10'400	CHF
	2001	10'400	CHF
	2002	10'400	CHF
	2003	10'400	CHF
	2004	10'400	CHF

Beiträge an denkmalpflegerische Institutionen (Denkmalpflege)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert: JA, NIKE: Leistungsauftrag
- Effizienz:
rasches, kompetentes Handeln
- Effektivität:
Kompetenzsteigerung
- Wirkung:
Qualitätssteigerungen
- Erfolgskontrolle:
Selbstkontrolle (Beurteilung der Hilfestellungen der Institutionen)
- Steuerungsmöglichkeit: gegeben
- Vollzugaufwand: klein
- Kommentar:**
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Restaurierungen historischer Kulturdenkmäler (Denkmalpflege)

SAP-Nummer :	6051 . 365000	Auftrag	20105
Larix-Nummer:	6051 - 566.00		
Rechtsgrundlage:	§ 27 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19.12.1995 (BGS 436.11); Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler RRB Nr. 379 von 1999; Änderung der Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler RRB Nr. 57 von 2000.		
Kurzbeschreibung:	Unter Schtz gestellte Objekte müssen vom Besitzer unterhalten werden. Der Kanton beteiligt sich nach dem Beitragsreglement an diesen Unterhaltskosten.		
ZiellZweck:	Schutz und Erhalt von historisch und / oder architektonisch bedeutenden Ortsbildern und Einzelobjekten.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	gemäss dem Beitragsreglement		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Öffentliche Körperschaften ■ Private Haushalte		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Beiträge gemäss sep. vom Regierungsrat beschlossenen Richtlinien (RRB Nr. 379 vom 23.2.1999), rund zur Hälfte gedeckt aus Mitteln des Lotteriefonds.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	1'999'767	CHF
	1996	1'400'999	CHF
	1997	694'795	CHF
	1998	903'014	CHF
	1999	1'102'287	CHF
	2000	710'000	CHF
	2001	692'000	CHF
	2002	592'000	CHF
	2003	592'000	CHF
	2004	592'000	CHF

Beiträge an Restaurierungen historischer Kulturdenkmäler (Denkmalpflege)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Effizienz:
Werterhaltung historischer Gebäude im Interesse der Öffentlichkeit.
- Effektivität:
Qualitätssteigerung in der Gebäuderestaurierung.
- Wirkung:
Erhalt von historisch und architektonisch bedeutenden Ortsbildern und Einzelobjekten.
- Erfolgskontrolle: Im Rahmen der WoV-Berichterstattung
- Steuerungsmöglichkeit: gegeben
- Vollzugaufwand:
Hauptaufgabe/Kernaufgabe der Denkmalpflege.
- Kommentar:** Die historischen Kulturdenkmäler spielen nachgewiesenermassen eine bedeutende Rolle für unsere Gesellschaft (Identifikation mit der Umwelt, Tourismus etc.). Der Aufwand für den Erhalt historischer Bauwerke ist wesentlich grösser als für neuere Bauten. Dieser ist jedoch nur gewährleistet, wenn die entsprechende Massnahmen für die vom Staat geschützten Objekte gefordert, kontrolliert aber auch finanziell unterstützt werden.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Ur- und frühgeschichtliche Sammlung Olten (Kantonsarchäologie)

SAP-Nummer : 6052 . 365000 **Auftrag** 20250

Larix-Nummer: 6052 - 365.00

Rechtsgrundlage: Kantonsratsbeschluss vom 19. Mai 1976 "Archivierung und Ausstellung der kantonseigenen ur- und frühgeschichtlichen Sammlungen" / Voranschlag.

Kurzbeschreibung: Beitrag an die Städte Olten und Solothurn für die Ausstellung und Pflege der kantonseigenen ur- und frühgeschichtlichen Sammlungen aus archäologischen Ausgrabungen. Der Kanton führt keine eigenen Museen für solche Zwecke.

ZiellZweck: Erhalt und Präsentation der Sammlung.

Beitragsart: ■ Abgeltung

Beitragsform: ■ Pauschalbeiträge

Beitragssatz:

Laufzeit: unbeschränkt

Erstempfänger: ■ Gemeinden

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung:

Beeinflussung: Ja

Beitrag:	2000	26'200 CHF
	2001	26'200 CHF
	2002	26'200 CHF
	2003	26'200 CHF
	2004	26'200 CHF

Detailbeurteilung:

Kommentar:

Angesichts des Umstands, dass der Kanton über kein für diesen Zweck geeignetes Museum verfügt, handelt es sich um eine zweckdienliche und für den Kanton nicht teure Lösung.

Handlungsbedarf:

- Kein Handlungsbedarf

Amt für Geoinformation

Erstellen der amtlichen Vermessung (Amtliche Vermessung)

SAP-Nummer :	6061 . 564000	Auftrag	70242
Larix-Nummer:	6061 - 564.00		
Rechtsgrundlage:	<p>§ 250 des EG ZGB vom 4.4.1954 (BGS 211.1); §§ 1,2,3,71 der VO über die amtliche Vermessung vom 27.9.1994 (BGS 212.477.1); KRB 275/93 vom 30.11. 1994, Realisierung der amtl. Vermessung (AV 93) im Kt.SO; Art. 43 (auch Art. 2,3) der VO des Bundesrates über die amtliche Vermessung vom 18.11.1992 (SR 211.432.2); ZGB Art. 942ff und 38f Schlusstitel (SR 210); BB über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20.3.1992 (SR 211.432.27).</p>		
Kurzbeschreibung:	<p>Bei dem Investitionskredit handelt es sich um die Kosten für die Erstellung der Amtlichen Vermessung, wie sie vom Bund vorgeschrieben ist. Die Amtliche Vermessung ist gemäss ZGB ein Bestandteil des Grundbuches. Es besteht eine Erhebungspflicht. Mit der Realisierung der Amtlichen Vermessung vollzieht der Kanton eine Infrastrukturaufgabe, die der Bund vorschreibt. Der Bund (vgl. 6103.660.00) und die Gemeinden (vgl. 6103.662.00) leisten an die Herstellkosten Beiträge, deren Höhe gesetzlich geregelt ist.</p>		
ZiellZweck:	Rasche Fertigstellung der Amtlichen Vermessung.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Investitionsbeitrag		
Beitragssatz:	50% der Restkosten nach Abzug des Bundesbeitrages.		
Laufzeit:	bis 2010		
Erstempfänger:	■ Private		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Aufgabe ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Nach Abzug der Bundesbeiträge werden die Restkosten unter dem Kanton und den Gemeinden zu je 50% aufgeteilt.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1995	3'137'820	CHF
	1996	4'501'704	CHF
	1997	2'823'805	CHF
	1998	3'527'788	CHF
	1999	2'549'671	CHF
	2000	2'762'920	CHF
	2001	2'588'100	CHF
	2002	2'532'703	CHF
	2003	2'808'833	CHF
	2004	3'300'000	CHF

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Sowohl als Bestandteil des Grundbuches mit den darauf basierenden Hypothekarkrediten als auch als unentbehrliche Grundlage für alle geographischen Informationssysteme ist die Amtliche Vermessung von grossem öffentlichem Interesse.

Ziele definiert: Ziele sind klar definiert.

Beurteilung der Effizienz: Ist mit der Submission aller Arbeiten gewährleistet.

Beurteilung der Effektivität: Ist mit der Submission aller Arbeiten gewährleistet.

Beurteilung der Wirkung: wird laufend überprüft.

Vollzugsaufwand: minimal

Befristung: Dauer des Projektes beträgt noch 6 Jahre.

Erfolgskontrolle: wird laufend überprüft.

Steuerungsmöglichkeit: Steuerung kaum möglich.

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Departement für Bildung und Kultur

Departementssekretariat DBK

Konferenz kant. Erziehungsdirektoren, Schulkoordination etc. (Departementssekretariat Bildung und Kultur)

SAP-Nummer :	6200 . 361000	Auftrag	20016
Larix-Nummer:	6200 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	Konkordat über die Schulkoordination vom 29.10.1970 (BGS 411.211); Art. 3 des Beitritts zum Konkordat über die Schulkoordination vom 3.3.1971 (BGS 411.212).		
Kurzbeschreibung:	Beiträge im Rahmen der EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz) und NWEDK (Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz). Die Konkordatskantone bilden eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des kantonalen Rechts. Die Konkordatskantone verpflichten sich, das Schuleintrittsalter, die Dauer der Schulpflicht, die Dauer der Ausbildungszeit und den Beginn des Schuljahres anzugleichen. Die Konkordatskantone übertragen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren die Durchführung der festgelegten Aufgaben.		
Ziel/Zweck:	Die Konkordatskantone arbeiten gemeinsame Lehrpläne und gemeinsame Lehrmittel aus, gewährleisten den freien Uebertritt zwischen gleichwertigen Schulen, die Anerkennung von Examensabschlüssen und gleichwertige Lehrerausbildungen.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Konkordatsbeiträge		
Beitragsatz:	pro Kopf der Bevölkerung		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Interkantonales Organ (EDK)		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Kosten der Konkordatsstätigkeit werden nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Kantonen verteilt.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	270'994 CHF	
	1995	284'684 CHF	
	1996	282'410 CHF	
	1997	284'504 CHF	
	1998	285'809 CHF	
	1999	284'929 CHF	
	2000	293'017 CHF	
	2001	298'516 CHF	
	2002	350'074 CHF	
	2003	70'432 CHF	
	2004	147'100 CHF	

Konferenz kant. Erziehungsdirektoren, Schulkoordination etc. (Departementssekretariat Bildung und Kultur)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:

Der Kanton unterstützt mit dem Beitrag die Tätigkeiten der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Ziele definiert:

Verpflichtungen und Zwecke des Konkordates sind allgemein definiert, zum Teil sind diese auch realisiert.

Beurteilung der Effizienz:

Direktorenkonferenzen sind die Vereinigung von Vorstehern eines bestimmten Departementes. Weil die Departementsverteilung nun aber sektoral und kantonal unterschiedlich ist, können einerseits Doppelspurigkeiten entstehen, andererseits hängen Querschnittsprobleme manchmal in der Luft. So sind zum Beispiel für das Bildungswesen und die universitäre Ausbildung an Spitälern verschiedene Direktorenkonferenzen ansprechbar. Doppelspurigkeiten und Querschnittsprobleme können zu Ineffizienzen führen. Durch die Arbeit der Konferenz können andererseits notwendige und aufwändige bilaterale Verhandlungen z.B. über die Anerkennung von Ausbildungsdiplomen für die Gesamtheit der Kantone geführt werden, die für den einzelnen Kanton fast unmöglich wären.

Beurteilung der Effektivität:

Die Effektivität wird im Rahmen der Umsetzung von Projekten der EDK und der NWEDK ausgewiesen.

Beurteilung der Wirkung:

Die Hauptwirkungen sind die Vereinheitlichung des Schulsystems, der Erfahrungsaustausch in den Konferenzen und der Erhalt von Informationen.

Erfolgskontrolle:

Im Rahmen der verschiedenen Gremien, in denen das DBK Einsitz nimmt (Plenarkonferenz, Sekretärenkonferenz, Begleitkommission RSA).

Steuerung:

Durch Einsitznahme in Gremien im Prinzip vorhanden (Einrede möglich).
Finanzielle Steuerungsmöglichkeiten aufgrund der pro Kopf Abgabe jedoch nicht gegeben.

Vollzugsaufwand: klein

Kommentar:

Ueber dieses Konto werden die Kosten der EDK und der NWEDK gedeckt. Ebenfalls darunter laufen die Vollzugskosten der Fachhochschulvereinbarung und der Fachschulvereinbarung.

Ab 2003 läuft ein Teil des Beitrages (Konferenzbeitrag) über die Staatskanzlei.

Handlungsbedarf:

- Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Suissimage (Departementssekretariat Bildung und Kultur)

SAP-Nummer :	6200 . 364000	Auftrag	20095
Larix-Nummer:	6200 - 364.09		
Rechtsgrundlage:	Vertrag vom 25.4.1994 der Schweizerischen Erziehungsdirektoren-Konferenz mit der Suissimage.		
Kurzbeschreibung:	Urheberrechtsgebühren für audio-visuelle Lehrmittel, die über die Suissimage abgegolten werden. Die Tarife werden über die EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz) ausgehandelt.		
Ziellzweck:	Sicherung der Zugänglichkeit von audio-visuellen Lehrmitteln für die Schulen im Kanton.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	richtet sich nach Anzahl SchülerInnen der entsprechenden Schulstufe.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	38'996	CHF
	1996	41'470	CHF
	1997	42'468	CHF
	1998	43'359	CHF
	1999	43'975	CHF
	2000	44'152	CHF
	2001	44'050	CHF
	2002	47'025	CHF
	2003	93'229	CHF
	2004	48'000	CHF

Beitrag an Suissimage (Departementssekretariat Bildung und Kultur)

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Ermöglichung der privilegierten Verwendung und des Einsatzes von urheberrechtlich geschützten Werken für den individuell gestalteten Unterricht.</p> <p>Ziele definiert: Einsatz von urheberrechtlichen Werken für die Schule zu Bildungszwecken sicherstellen (Urheberrecht). Die Ziele sind insbesondere im Vertrag geregelt.</p> <p>Beurteilung der Effizienz: Im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes die optimale Möglichkeit zur Nutzung von Schulungswerken. Die Tarife werden über die EDK ausgehandelt. Bilaterale Verhandlungen oder der Austritt wären für den Kanton Solothurn ineffizient resp. nicht möglich, da er von günstigen Mengenrabatten nicht mehr profitieren könnte.</p> <p>Beurteilung der Effektivität: Die Effektivität und die Wirkung werden dadurch gegeben, dass damit die Nutzung von audiovisuellen Mitteln in unserem Medienzeitalter im Schulunterricht überhaupt möglich wird.</p> <p>Beurteilung der Wirkung: vgl. Effektivität</p> <p>Erfolgskontrolle: Abrechnung pro Kanton und Schulstufe liegen vor.</p> <p>Steuerungsmöglichkeit: Keine unmittelbare Steuerung, da Vertrag über EDK.</p> <p>Vollzugaufwand: klein</p>
Kommentar:	<p>Ab 1.1.2005 neuer Tarif (gültig bis 31.12.2011)</p>
Handlungsbedarf:	<p>■ Kein Handlungsbedarf</p>

Beiträge an Studenten- und Lehrlingsheime (Departementssekretariat Bildung und Kultur)

SAP-Nummer :	6200 . 365000	Auftrag	20115
Larix-Nummer:	6201 - 365.01		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 4503 vom 4.9.1970 sowie weitere Verträge von 1969, 1979 und 1984.		
Kurzbeschreibung:	Unterstützung von Studentenheimen.		
ZiellZweck:	Kostengünstige Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten für Studierende.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Betriebsbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschale pro StudentIn, unterliegt dem Spargesetz.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	7'200 CHF	
	1996	11'040 CHF	
	1997	10'320 CHF	
	1998	4'320 CHF	
	1999	3'120 CHF	
	2000	2'160 CHF	
	2001	2'640 CHF	
	2002	1'440 CHF	
	2003	2'160 CHF	
	2004	4'000 CHF	

Beiträge an Studenten- und Lehrlingsheime (Departementssekretariat Bildung und Kultur)

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Nein. Der Kanton leistet Kantonsbeiträge an Schulgelder und gewährt Stipendien und Ausbildungsdarlehen. Die partielle Unterstützung von Unterkunftsmöglichkeiten für Schülerinnen und StudentInnen ist nicht Kernaufgabe des Staates.

Ziele definiert: nein

Effizienz:

Effektivität:

Wirkung:

Erfolgskontrolle:

Steuerungsmöglichkeit: gegeben

Vollzugaufwand: klein

Kommentar: Verträge bestehen mit Heimen in Basel und Bern. In Basel erfolgt die Beitragsleistung an das kath. Studentenwohnheim mit einem Beitrag pro Student von 240.– pro Semester. Daneben steht dem Kanton Solothurn ein Kontingent von 35 Plätzen in Bern zur Verfügung, das mit einer einmaligen Beitragsleistung in den 60er/70er Jahre erworben wurde.

Eine Aufhebung des Beitrages an das Heim in Bern hätte im Prinzip keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Solothurn, da erst ab 35 StudentInnen ein Beitrag bezahlt werden muss. Zu diskutieren wäre jedoch eine Aufhebung, wenn weitere Investitionen für den Kanton Solothurn anfallen würden, z.B. bei einem Umbau, Renovation etc. des Heims. Ebenfalls überprüft werden sollten die Konsequenzen aus der Vertragsauflösung.

Handlungsbedarf: ■ Aufhebung

Beratungsstelle für Lehrer (Departementssekretariat Bildung und Kultur)

SAP-Nummer :	6200 . 365000	Auftrag	20140
Larix-Nummer:	6200 - 365.40		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 2971 vom 27.9.1988; RRB Nr. 3069 von 1992; RRB Nr. 1801 vom 25.8.1998.		
Kurzbeschreibung:	Beitrag an die Beratungsstelle des kantonalen Lehrervereins LSO.		
ZiellZweck:	Beratung der Lehrer bei Schwierigkeiten wie z.B. "burn out" Problemen oder Fragen der Sozialversicherungen etc.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschale, unterliegt Spargesetz.		
Laufzeit:	Leistungsauftrag gegenseitig kündbar auf 3 Monate.		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	(Vgl. Auch Struma-Sanierungspaket 1999, Massnahme ED Nr. 5).		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	40'000	CHF
	1996	40'000	CHF
	1997	40'000	CHF
	1998	40'000	CHF
	1999	40'000	CHF
	2000	40'000	CHF
	2001	40'000	CHF
	2002	40'000	CHF
	2003	40'000	CHF
	2004	40'000	CHF

Beratungsstelle für Lehrer (Departementssekretariat Bildung und Kultur)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Im Prinzip gegeben.
- Ziele definiert:
Ja Beratungsstelle wird mit konkreten Aufgaben durch die Regierung betraut.
- Beurteilung der Effizienz:
Durch dieses Angebot entfällt die notwendige Errichtung einer analogen Stelle im Departement. Die Führung erfolgt mit dem Berufsverband LSO, wodurch vorhandenes know-how effektiv und wirkungsvoll eingesetzt werden kann (outsourcing).
- Beurteilung der Effektivität: vgl. Effizienz
- Beurteilung der Wirkung: vgl. Effizienz
- Erfolgskontrolle:
Jährlicher Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung müssen vorgelegt werden.
- Steuerungsmöglichkeit:
Gegeben: das Departement ist in der Beratungskommission persönlich vertreten.
- Vollzugsaufwand: klein
- Kommentar:**
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

98 Pro Litteris (Departementssekretariat Bildung und Kultur)

SAP-Nummer :	6200 . 365000	Auftrag	20141
Larix-Nummer:	6200 - 365.46		
Rechtsgrundlage:	Vertrag schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz mit Pro Litteris.		
Kurzbeschreibung:	Abgeltung für das Recht, urheberrechtlich geschützte Lehrmittel zu fotokopieren. Der Vertrag läuft über die EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz).		
Ziellzweck:	Urheberrechtsgebühren für Fotokopien d.h. Schriftwerke im Unterricht.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	pro SchülerIn der entsprechenden Schulstufe.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	40'146 CHF	
	1996	40'791 CHF	
	1997	44'599 CHF	
	1998	45'016 CHF	
	1999	45'801 CHF	
	2000	47'428 CHF	
	2001	42'393 CHF	
	2002	60'802 CHF	
	2003	60'295 CHF	
	2004	62'000 CHF	

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Ja. Ermöglichung der privilegierten Verwendung und des Einsatzes von urheberrechtlich geschützten Werken für den individuell gestalteten Unterricht.

Ziele definiert:
Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken für die Schule zu Bildungszwecken sicherstellen (Urheberrechtsgesetz).

Beurteilung der Effizienz:
Im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes die optimierte Möglichkeit zur Nutzung von Schriftwerken (Fotokopien). Die Tarife werden über die EDK ausgehandelt. Bilaterale Verhandlungen oder der Austritt wären für den Kanton Solothurn ineffizient resp. nicht möglich, da er auch von den günstigeren Mengenrabatten ausgeschlossen wäre.

Beurteilung der Effektivität:
Die Effektivität und die Wirkung ist dadurch gegeben, dass damit die Nutzung/Einsatz von Schriftwerken zur Vervielfältigung in unserem Medienzeitalter im Schulunterricht überhaupt möglich wird.

Beurteilung der Wirkung: vgl. Effektivität

Erfolgskontrolle: Abrechnungen pro Kanton und Schulstufe liegen vor.

Steuerungsmöglichkeit: Keine unmittelbare Möglichkeit, Vertrag liegt bei EDK.

Vollzugaufwand: bei kantonalen Behörden klein; wird über EDK erledigt.

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Stipendien

SAP-Nummer :	6205 . 366000	Auftrag	20265
Larix-Nummer:	6220 - 366.00		
Rechtsgrundlage:	§§ 1,9 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 30.6.1985 (Stipendiengesetz; BGS 419.11).		
Kurzbeschreibung:	Der Kanton gewährt Stipendien und Darlehen an Berechtigte während deren beruflichen Aus- und Weiterbildung.		
ZiellZweck:	Das Stipendienwesen muss in der Lage sein, die Ausbildungsbereitschaft und die Chancengleichheit zu fördern.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Individuelle Beiträge		
Beitragsatz:	Gemäss §9 werden die Beitragsätze durch den Kantonsrat im Abstand von vier Jahren überprüft und können den veränderten Verhältnissen angepasst werden.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Private Haushalte		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	An die gewährten Stipendien erhält der Kanton einen Bundesbeitrag von 34 % bzw. 36 % ab 2003.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1995	8'053'285	CHF
	1996	8'101'130	CHF
	1997	8'194'175	CHF
	1998	7'949'860	CHF
	1999	7'188'030	CHF
	2000	6'163'150	CHF
	2001	5'302'245	CHF
	2002	5'421'410	CHF
	2003	5'538'065	CHF
	2004	6'000'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Ohne Beiträge ist die berufliche Chancengleichheit erschwert.
- Ziele definiert:
Ja; das Stipendienwesen muss in der Lage sein, die Ausbildungsbereitschaft und die Chancengleichheit zu fördern.
- Beurteilung der Effizienz:
Repräsentative Untersuchungen hinsichtlich Effizienz, Effektivität und Wirksamkeit der Allokation von Stipendien finden auf CH-Ebene statt (Benchmark mit anderen Kantonen).
- Beurteilung der Effektivität: vgl. Effizienz
- Beurteilung der Wirkung: vgl. Effizienz
- Erfolgskontrolle:
Das Stipendienwesen wird mit Globalbudget und Leistungsauftrag geführt.
- Steuerungsmöglichkeit: Kantonsrat kann Beitragssätze alle vier Jahre anpassen.
- Vollzugaufwand: mittel-gross
- Kommentar:** Zielsetzung des Stipendiengesetzes: durch die Ausrichtung der Stipendien besteht grundsätzlich für jeden Ausbildungswilligen die Chance, unabhängig von seinem wirtschaftlichen Umfeld jenen Beruf zu erlernen, der seinen Wünschen und Fähigkeiten entspricht. Triebfelder dieser Zielsetzung sind das Postulat der Chancengleichheit, der Wunsch nach sozialem Frieden und die Bedürfnisse einer konkurrenzfähigen Wirtschaft.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Ausserkantonale Schul- und Studiengelder

Hochschule für Heilpädagogik (Schulgelder)

SAP-Nummer :	6230 . 361000	Auftrag	20017
Larix-Nummer:	6230 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	§ 20 der interkantonalen Vereinbarung über das heilpädagogische Seminar Zürich vom 19.3.1984 (BGS 416.963); KRB Nr. 159 vom 13.12.2000.		
Kurzbeschreibung:	Die interkantonale Vereinbarung resp. der Beitritt zur Trägerschaft sichert dem Kanton Solothurn das Angebot zum ausgewiesenen Ausbildungsbedarf an Fachleuten im heilpädagogischen Bereich.		
Ziell/Zweck:	Sicherstellung des ausgewiesenen Ausbildungsbedarfes an Fachleuten im heilpädagogischen Bereich für den Kanton Solothurn.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Betriebsbeitrag		
Beitragsatz:	Ab 1.1.2002 zu 100% nach den Studentenzahlen.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ öffentlich-rechtliche Anstalten		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Ausgaben der Hochschule werden bestritten mit Beiträgen des Bundes, der Vertragskantone und der Nichtvertragskantone.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	298'410 CHF	
	1995	313'876 CHF	
	1996	221'704 CHF	
	1997	208'970 CHF	
	1998	172'703 CHF	
	1999	224'625 CHF	
	2000	285'763 CHF	
	2001	389'752 CHF	
	2002	330'557 CHF	
	2003	335'453 CHF	
	2004	375'000 CHF	

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:

Der Beitrag ermöglicht für die Bevölkerung des Kantons Solothurn den Besuch von Aus- und Fortbildungskursen an der heilpädagogischen Hochschule in Zürich. Solothurn bildet sämtliche Heilpädagoginnen in Zürich aus. Einzige Ausnahme bilden die Universitäten in FR und BS.

Ziele definiert:

Ja; Sicherstellung des ausgewiesenen Ausbildungsbedarfes mit einem Angebot an qualitativ hochstehenden, praxisorientierten breiten und auch berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungen in der Heilpädagogik.

Effizienz:

Aufgrund der Vergleiche der Angebote stellt die Trägerschaft für den Kanton Solothurn die kostengünstigste Lösung dar, Heilpädagoginnen auszubilden.

Effektivität:

Ausbildungsreglemente liegen vor.

Wirkung:

Die Hauptwirkung ist die vergünstigte Ausbildung an der Hochschule für Heilpädagogik für die Bevölkerung des Kantons Solothurn.

Erfolgskontrolle:

Der Kanton Solothurn ist im Hochschulrat vertreten und hat somit Einblick und Steuerungsmöglichkeiten in die Geschäftsführung.

Steuerungsmöglichkeit:

Die Steuerung ist möglich, da Solothurn im Hochschulrat vertreten ist.

Vollzugsaufwand: gering

Kommentar:

Im Jahr 2002 haben 32 StudentInnen und 2003 30 StudentInnen des Kantons Solothurn an der Hochschule für Heilpädagogik studiert. Die Nachfrage nach einer solchen Hochschule besteht im Kanton Solothurn, weil es unter Ausnahme von FR und BS die einzige Ausbildungsstätte ist. Seit 1.1. 2002 werden die Beiträge nicht mehr nach der Bevölkerungszahl, sondern nach der Studentenzahl erhoben (verursachergerechte Abgeltung).

Handlungsbedarf:

- Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Hochschulen (Ausserkantonale Schul- und Studiengelder)

SAP-Nummer :	6230 . 361000	Auftrag	20252
Larix-Nummer:	6360 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 3,12 der interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20.2.1997 (BGS 411.261); Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 1.7.1998 (BGS 411.261.1); Interkantonale Vereinbarung über die Hochschulbeiträge für die Jahre 1999-2003 (RRB Nr. 2200 von 1998).		
Kurzbeschreibung:	Der Beitrag an die Hochschulen hat zum Zweck, den Zugang solothurnischer StudentInnen zu den kantonalen Hochschulen sicherzustellen und die Gleichstellung der Studierenden der angeschlossenen Kantone zu gewährleisten.		
ZiellZweck:	Die Ziele sind die Gleichstellung der Studierenden aller Kantone, welche die Vereinbarung angenommen haben, gleiche Zulassungsbedingungen, die Sicherstellung des Zugangs zu den Hochschulen und die Koordination der schweizerischen Hochschulpolitik.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Betriebsbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschaltarif pro Studiengang/Studentin.		
Laufzeit:	Erster Kündigungstermin 31.12.2003; Kündigungsfrist 2 Jahre.		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	12'807'375	CHF
	1995	12'688'031	CHF
	1996	13'067'264	CHF
	1997	13'890'578	CHF
	1998	14'217'341	CHF
	1999	17'692'650	CHF
	2000	19'714'518	CHF
	2001	20'921'250	CHF
	2002	22'007'648	CHF
	2003	23'494'267	CHF
	2004	25'000'000	CHF

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?

Der Beitrag gewährleistet, dass die Bevölkerung von Solothurn die Möglichkeit hat, Hochschulen zu besuchen, und dass der Kanton Solothurn die gleichen Zulassungsbedingungen hat wie andere Kantone.

Ziele definiert:

Die Ziele sind definiert.

Effizienz:

Studien- und Promotionsreglemente der Hochschulen.

Effektivität:

Der Zugang der Solothurner StudentInnen zu allen schweizerischen Hochschulen ist gewährleistet.

Wirkung:

Die Hauptwirkungen sind die Gleichstellung der Kantone im Hochschulwesen, einheitliche Zulassungsbedingungen und die Förderung der Ausbildung.

Erfolgskontrolle:

Jährliche Kontrolle über die Richtigkeit der Abrechnung des Kantons Solothurn mittels Studierendensliste.

Steuerung:

Studien- und Promotionsreglemente der einzelnen Universitäten sowie die finanziellen Steuerungsmöglichkeiten liegen ausserhalb des Steuerungskreises des Kantons Solothurn.

Vollzugaufwand: klein-mittel

Kommentar:

Mit der SO+ Massnahme Nr. 20 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, die Massnahme "Alternative Beitragsmechanismen Hochschulfinanzierung" umzusetzen. Es sollte eine grundlegende Ueberprüfung des Beitragsmechanismus an die Hochschulen in die Wege geleitet und nach Alternativen gesucht werden. Insbesondere sollte es sich um leistungsgebundene Beitragsmechanismen handeln.

Mit RRB Nr. 2003/2086 vom 18.11.2003 hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass die Einführung alternativer Beitragsmechanismen im Sinne der SO+ Massnahme nicht umsetzbar ist und die Massnahme von der SO+ Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Handlungsbedarf:

■ Kein Handlungsbedarf

Amt für Volksschule und Kindergarten

Staatsanteile an Transport- und Verpflegungskosten (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)

SAP-Nummer :	6250 . 362000	Auftrag	20415
Larix-Nummer:	6251 - 362.05		
Rechtsgrundlage:	Art. 29 u. 62 Bundesverfassung (SR 101), Art. 109 u. 111 Abs. 2 Kantonsverfassung (BGS 111.1), § 3 Lehrerbesoldungsgesetz (BGS 126.595.851.1)		
Kurzbeschreibung:	Nach dem Volksschulgesetz haben die Gemeinden bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten allfällige Kosten für den Transport (Abonnemente für öffentliche Verkehrsmittel, private Sammeltransporte oder Car- und Taxiunternehmen) oder für eine auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Solche Gemeindeleistungen werden vom Kanton nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen subventioniert.		
Ziellzweck:	Das Ziel ist die Gewährleistung von Schul- und Kindergartenbesuchen für Kinder mit einem weiten Schul- oder Kindergartenweg.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Gemäss Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	2001	885'745	CHF
	2002	874'367	CHF
	2003	1'000'850	CHF
	2004	1'000'000	CHF

Staatsanteile an Transport- und Verpflegungskosten (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse?
Subventionierung ermöglicht den Schul- und Kindergartenbesuch auch von Kindern aus entfernt gelegenen Gebieten.

Ziele definiert:
Die Ziele sind im Volksschulgesetz definiert.

Effizienz:
Wird anhand der Abrechnungen der Gemeinden überprüft.

Effektivität:
Wird anhand der Abrechnungen der Gemeinden überprüft.

Wirkung:
Einhaltung der Gesetzgebung.

Erfolgskontrolle:
Wird anhand der Abrechnungen der Gemeinden überprüft.

Steuerung:
Steuerungsmöglichkeit im Rahmen der Gesetzgebung.

Vollzugaufwand:
Gross

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

-
- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit laufenden Projekten

Interkantonale Lehrmittelzentrale (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)

SAP-Nummer :	6251 . 361000	Auftrag	20414
Larix-Nummer:	6251 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 1430 vom 4.7.2000.		
Kurzbeschreibung:	Der Kanton Solothurn ist Mitglied der schweizerischen Volksbibliothek. Durch den Beitrag wird den Schulen ermöglicht, im ganzen Kanton Bücher und/oder ganze Klassensätze zu einem reduzierten Tarif auszuleihen.		
ZiellZweck:	Kostengünstige Ausleihe von Klassensätzen/Büchern für den Unterricht im Kanton.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Der Beitrag wird pro Jahr und pro Einwohner gewährt (7 Rappen).		
Laufzeit:	unbefristet: kündbar auf ein halbes Jahr.		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Basisbeitrag durch Kanton; reduzierte Ausleihtarife für Gemeinden und Schulen. Die Mehrheit der Kosten bezahlen die Gemeinden.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1994	30'567	CHF
	1995	31'247	CHF
	1996	31'789	CHF
	1997	32'497	CHF
	1998	31'447	CHF
	1999	33'179	CHF
	2000	32'959	CHF
	2001	16'980	CHF
	2002	16'980	CHF
	2003	17'228	CHF
	2004	17'100	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Durch die Beitragsleistung wird den Schulen ermöglicht, kostengünstig ganze Klassensätze für den Unterricht auszuleihen.
- Ziele definiert: Ja
- Effizienz:
Durch die Übernahme der Basisleistung durch den Kanton wird es den Gemeinden/Schulen erst möglich, ganze Klassensätze und Bücher für den Unterricht kostengünstig zu reduzierten Tarifen auszuleihen. Eigene Beschaffungen kämen teurer und der Einsatz der Mittel wäre gar nicht möglich. Die Effizienz wird durch die Abnahme des Jahresberichtes inkl. Detailauswertungen gemessen.
- Effektivität: vgl. Effizienz
- Wirkung: vgl. Effizienz
- Erfolgskontrolle: Jahresberichte und Detailauswertungen werden vorgelegt.
- Steuerung: keine Möglichkeit
- Vollzugsaufwand: gering
- Kommentar:** Ca. 100 Gemeinden haben im Jahr 1998 das Angebot mit 24 Ausleihen genutzt. Die Stiftung schweizer Volksbibliothek hat nicht zuletzt auf drängen des Kantons und der Stadt Sitz in Solothurn genommen. Für die Solothurner Schulen liegt das Haus ideal.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Staatsanteile an Besoldung von Lehrkräften und Ersatzaufwendungen (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)

SAP-Nummer :	6254 . 362000	Auftrag	20398
Larix-Nummer:	6251 - 362.01		
Rechtsgrundlage:	§ 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8.12.1963 (BGS 126.515.851.1).		
Kurzbeschreibung:	Das Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule und die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldung der Lehrer an der Volksschule und für die Ersatzaufwendungen. Die Besoldungskosten sind von den Einwohnergemeinden unter Mitbeteiligung des Staates aufzubringen. Die staatlichen Anteile an den Lehrerbesoldungskosten der einzelnen Gemeinden werden nach einem Verteilungsschlüssel berechnet.		
ZiellZweck:	Die Aufgabe ist die staatliche Beteiligung an den Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Gemäss Klassifikation 15% - 90% Lehrerbesoldungen der Gemeinden.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt für die Lehrer sämtlicher Schularten 46%. Die Höhe des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten der einzelnen Einwohnergemeinden bewegt sich im Rahmen von 15-90%.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	76'809'617	CHF
	1995	74'499'456	CHF
	1996	74'199'744	CHF
	1997	89'211'959	CHF
	1998	74'944'073	CHF
	1999	84'488'680	CHF
	2000	78'582'964	CHF
	2001	79'198'700	CHF
	2002	80'898'625	CHF
	2003	98'247'883	CHF
	2004	81'585'000	CHF

Staatsanteile an Besoldung von Lehrkräften und Ersatzaufwendungen (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Subventionierung ermöglicht und rechtfertigt den Einfluss auf Einhaltung kantonaler Vorgaben (Klassengrössen, Lohngleichheit etc.)

Ziele definiert:

Ja, die Ziele sind in der Volksschulgesetzgebung umfangreich definiert.

Effizienz:

Neue Anstellungsbedingungen: Lehrkräfte sind nicht mehr auf 4 Jahre gewählt.

Effektivität:

Lehrplan vorhanden.

Wirkung:

Die Hauptwirkungen sind die Förderung und Erhaltung von Volksschulen überhaupt, die Förderung und Erhaltung von Lehrkräften und die Gewährleistung eines qualitativ hochstehenden Unterrichts.

Erfolgskontrolle:

Durch Schulbehörde

Steuerung:

Die finanzielle Steuerungsmöglichkeit des Kantons erfolgt indirekt über nicht-finanzielle Grössen wie Klassengrössen, Pensenzuteilungen, Stundenplanverordnungen, Lehrpläne etc.

Vollzugaufwand: gross

Kommentar:

Handlungsbedarf:

- Verstärkung der Lenkungsmöglichkeiten
- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit laufenden Projekten

Beiträge an Bezirksschulen für progym. Unterricht, Sonderleistungen für 9. Schuljahr (Volksschulen, Kindergarten und Musikschulen)

SAP-Nummer :	6255 . 362000	Auftrag	20396
Larix-Nummer:	6251 - 362.08		
Rechtsgrundlage:	Volksschulgesetz vom 14.9.1969 (BGS 413.111); § 9 der Verordnung zum Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 30.1.1991 (BGS 414.117.2).		
Kurzbeschreibung:	Mit dem Beitrag wird der an den Bezirksschulen geführte progymnasiale Unterricht finanziell unterstützt.		
ZiellZweck:	Ziel ist die Führung des progymnasialen Unterrichts an Bezirksschulen neben dem Untergymnasium an den Mittelschulen.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Pauschalbeitrag pro Schülerin		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden und dem Kanton.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	1'799'340	CHF
	1995	1'812'840	CHF
	1996	1'901'692	CHF
	1997	1'920'548	CHF
	1998	2'076'242	CHF
	1999	2'000'804	CHF
	2000	1'992'421	CHF
	2001	2'301'200	CHF
	2002	2'088'920	CHF
	2003	1'963'508	CHF
	2004	2'301'000	CHF

Beiträge an Bezirksschulen für progym. Unterricht, Sonderleistungen für 9. Schuljahr (Volksschulen, Kindergarten und Musikschulen)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?

Mit dem Beitrag wird der progymnasiale Unterricht auch an Bezirksschulen ermöglicht.

Ziele definiert:

Ja; Alternativangebot zu Untergymnasium, breiter Bildungsweg.

Effizienz:

Vergleiche der Effizienz von alternativen Ausbildungsangeboten sind schwer möglich.

Effektivität:

Bedingungen schulseitig für den Erhalt der finanziellen Unterstützung müssen erfüllt sein (Stundenplan).

Wirkung:

Die Hauptwirkungen sind die Möglichkeit des Besuchs von progymnasialem Unterricht an Bezirksschulen, die Vergrößerung der Ausbildungsmöglichkeiten und die Verbesserung des Ausbildungsniveaus.

Erfolgskontrolle:

Jährliche Eingabe von Budget/Rechnung der SchülerInnenzahlen/Klassen der unterstützten Schulen

Steuerung:

Im Rahmen der Volksschulgesetzgebung und -steuerung.

Vollzugaufwand: mittel

Kommentar:

Das Thema des progymnasialen Unterrichts wird im Rahmen der Strukturreform Sek I eingehend diskutiert.

Handlungsbedarf:

- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit laufenden Projekten

Beiträge an Gemeinden und Institutionen für Kindergärten (Volksschulen, Kindergarten und Musikschulen)

SAP-Nummer :	6256 . 362000	Auftrag	20399
Larix-Nummer:	6251 - 364.00		
Rechtsgrundlage:	§ 18 des Volksschulgesetzes vom 14.9. 1969 (BGS 413.111).		
Kurzbeschreibung:	Der Kanton fördert kommunale und private Kindergärten durch Beiträge an die Besoldungen.		
ZiellZweck:	Ziel ist die Unterstützung der Kindergärten über die Besoldung von Lehrkräften an Kindergärten.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Der Kanton leistet an die Gemeinden für die Lehrerbesoldungen 15-90% gemäss Klassifikation.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Kanton leistet an die Gemeinden für die Lehrerbesoldungen 15-90% gemäss Klassifikation.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	6'105'372	CHF
	1995	6'803'270	CHF
	1996	7'068'867	CHF
	1997	7'018'730	CHF
	1998	7'181'089	CHF
	1999	7'533'932	CHF
	2000	7'606'817	CHF
	2001	7'678'457	CHF
	2002	8'057'342	CHF
	2003	8'847'005	CHF
	2004	9'127'500	CHF

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?

Der Beitrag gewährleistet die Lehrerbesoldungen an Kindergärten.

Ziele definiert:

Ja, Rahmenlehrplan vorhanden.

Effizienz:

Effektivität:

Wirkung:

Erfolgskontrolle: durch Schulbehörde

Steuerung:

Die finanzielle Steuerungsmöglichkeit des Kantons erfolgt über nicht-finanzielle Grössen (z.B. Lehrpläne).

Vollzugsaufwand: gross

Kommentar:

Handlungsbedarf:

- Verstärkung der Lenkungsmöglichkeiten
- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Defizitbeiträge an Sonderschulen (Volksschule, Kindergarten und Musikschulen)

SAP-Nummer :	6257 . 362000	Auftrag	20397
Larix-Nummer:	6251 - 362.07		
Rechtsgrundlage:	§ 37 des Volksschulgesetzes vom 14.9.1969 (BGS 413.111); § 4 der Verordnung über die Beitragsleistungen des Staates und der Einwohnergemeinden an die Ausbildungskosten der Kinder, welche die öffentliche Schule nicht besuchen können vom 28.12.1956 (BGS 411.311.61); Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindebeiträge an den Bau und Betrieb von Jugendheimen vom 5.7.1971 (BGS 837.12);		
Kurzbeschreibung:	Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht der Kleinklassen zu folgen, sind in der Sonderschule auszubilden. Der Staat sorgt für die Schulungsmöglichkeiten solcher Kinder.		
ZiellZweck:	Ziel ist die Ausbildung behinderter Kinder an Sonderschulen.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung		
Beitragsatz:	Die nach Abzug der Beiträge der Wohngemeinden und der Bundesleistung verbleibenden ungedeckten Kosten werden vom Kanton getragen.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen 3. Sektor		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Bundesleistungen über die IV, Gemeindebeiträge und Defizitdeckung des Kantons.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	1'963'378	CHF
	1995	1'983'652	CHF
	1996	1'631'821	CHF
	1997	1'175'514	CHF
	1998	2'146'515	CHF
	1999	1'146'210	CHF
	2000	1'456'938	CHF
	2001	6'499'900	CHF
	2002	6'214'463	CHF
	2003	2'409'400	CHF
	2004	3'516'300	CHF

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Kantonales Interesse gegeben (Aufgabe des Kantons).

Ziele definiert:
Ja in Volksschulgesetzgebung, Bundesgesetzgebung.

Effizienz:
Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine Defizitdeckung. Diese Beitragsform bringt oft Ineffizienzprobleme mit sich. Der Anreiz, wirtschaftlich zu handeln, kann verloren gehen.

Effektivität:
Ausreichendes Schulangebot für sonderschulzugewiesene Kinder im Kanton sicherstellen.

Wirkung:
Die Hauptwirkung ist die Schulungsmöglichkeit von behinderten Kindern.

Erfolgskontrolle:
Einreichung von Budget und Jahresrechnung über IV an Kanton.

Steuerung:
SO+Massnahme Nr. 22: die Sonderschulen sollen mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden.
Budget und Rechnung der Sonderschulen werden jeweils von den Gemeindebehörden bewilligt und werden mit dem AVK vorgängig besprochen.

Vollzugaufwand: gross

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Betriebsbeiträge an ausserkantonale Sonderschulheime

SAP-Nummer :	6257 . 364000	Auftrag	20401
Larix-Nummer:	6251 - 364.02		
Rechtsgrundlage:	Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970; BGS 837.11.		
Kurzbeschrieb:	<p>Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33).</p> <p>Nach dem HIG kann der Kanton an ausserkantonale Heime und Einrichtungen Beiträge an die Betriebskosten leisten, wenn im Kanton keine oder nicht genügend Heime oder Einrichtungen zur Verfügung stehen oder ausserkantonale Heime besser erreichbar sind. Zur Erleichterung der Unterbringung von Betreuungsbedürftigen in einem Heim ausserhalb des Kantons ist Solothurn Mitglied der interkantonalen Heimvereinbarung. Bis Ende Jahr 2000 wurde der gesamte Bereich der inner- und ausserkantonalen Heime im Departement des Innern geführt. Anfangs Jahr 2001 wurde der Bereich Sonderschulheime ins Departement für Bildung und Kultur transferiert. Die Behindertenheime sind nach wie vor im Departement des Innern.</p>		
ZiellZweck:	Ermöglichung eines angemessenen Unterrichts für sonderschulpflichtige Kinder.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung anteilig		
Beitragsatz:	Übernahme des Betriebsverlustes.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	2001	3'324'833	CHF
	2002	7'024'446	CHF
	2003	3'011'708	CHF
	2004	4'018'600	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Die Gewährleistung des Unterrichtes für sonderschulpflichtige Kinder ist im öffentlichen Interesse.
- Ziele definiert:
Die Ziele sind allgemein in der Gesetzgebung definiert.
- Effizienz:
Ueberprüfung auf Bundesebene.
- Effektivität:
Ueberprüfung auf Bundesebene.
- Wirkung:
Ermöglichung der Ausbildung sonderschulpflichtiger Kinder.
- Erfolgskontrolle:
Findet auf Bundesebene statt.
- Vollzugaufwand:
Gross
- Steuerung:
Im Rahmen der Bundes- und Kantonsgesetzgebung möglich.
- Kommentar:** Eine Anpassung der Bereiche Sonderschulheime wird durch die NFA erfolgen.
- Handlungsbedarf:** ■ Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Betriebsbeiträge an innerkantonale Sonderschulheime

SAP-Nummer :	6257 . 364000	Auftrag	20402
Larix-Nummer:	6251 - 364.01		
Rechtsgrundlage:	Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970; BGS 837.11.		
Kurzbeschreibung:	<p>Nach dem HIG kann der Kanton, wenn es im öffentlichen Interesse ist und geeignete Institutionen fehlen, eigene Heime und Einrichtungen schaffen. Der Kantonsrat bewilligt die dafür erforderlichen Kredite.</p> <p>Bis Ende Jahr 2000 wurde der gesamte Bereich der inner- und ausserkantonalen Heime im Departement des Innern geführt. Anfangs Jahr 2001 wurde der Bereich Sonderschulheime ins Departement für Bildung und Kultur transferiert. Die Behindertenheime sind nach wie vor im Departement des Innern.</p>		
Ziellzweck:	Ermöglichung eines angemessenen Unterrichts für sonderschulpflichtige Kinder.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung		
Beitragsatz:	unterschiedlich.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	2001	11'057'711	CHF
	2002	14'057'999	CHF
	2003	11'947'436	CHF
	2004	14'065'100	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Die Gewährleistung des Unterrichtes für sonderschulpflichtige Kinder ist im öffentlichen Interesse.
- Ziele definiert:
Die Ziele sind allgemein in der Gesetzgebung definiert.
- Effizienz:
Ueberprüfung auf Bundesebene.
- Effektivität:
Ueberprüfung auf Bundesebene.
- Wirkung:
Ermöglichung der Ausbildung sonderschulpflichtiger Kinder.
- Erfolgskontrolle:
Findet auf Bundesebene statt.
- Vollzugsaufwand:
Gross
- Steuerung:
Im Rahmen der Bundes- und Kantonsgesetzgebung möglich.
- Kommentar:** Eine Anpassung der Bereiche Sonderschulheime wird durch die NFA erfolgen.
- Handlungsbedarf:**
- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Beiträge an Gemeinden für Musikunterricht (Volksschulen, Kindergarten und Musikschulen)

SAP-Nummer :	6258 . 362000	Auftrag	20400
Larix-Nummer:	6251 - 362.10		
Rechtsgrundlage:	§ 17 des Volksschulgesetzes vom 14.9.1969 (BGS 413.111); § 2 und 3 der Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23.5.1995 (BGS 126.515.855.15);		
Kurzbeschreibung:	Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung erhalten. Staatsbeiträge an die Einwohnergemeinden werden nur unter Voraussetzung ausgerichtet, dass die Einwohnergemeinden entweder selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden eine Musikschule organisiert oder diese Aufgabe vertraglich einer anderen Gemeinde überträgt. Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht für Kinder ab 1. Schuljahr und für Jugendliche.		
Ziel/Zweck:	Die Musikschule versucht die Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Der Kanton leistet an den freiwilligen Musikunterricht einen Beitrag der Grössenordnung von 4,5 Mio Franken pro Jahr (Plafond seit 1997).		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	In den Richtlinien für Musikschulen wird empfohlen, dass die Eltern sich ungefähr mit 30% an den Besoldungskosten beteiligen sollten.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	4'887'622	CHF
	1995	5'264'490	CHF
	1996	5'266'790	CHF
	1997	4'497'849	CHF
	1998	4'499'918	CHF
	1999	4'499'388	CHF
	2000	4'499'181	CHF
	2001	4'499'991	CHF
	2002	4'499'912	CHF
	2003	4'499'881	CHF
	2004	4'500'000	CHF

Beiträge an Gemeinden für Musikunterricht (Volksschulen, Kindergarten und Musikschulen)

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse ? Mit dem Beitrag soll der Musikunterricht für alle SchülerInnen ermöglicht werden.</p> <p>Ziele definiert: Die Ziele sind allgemein, aber nicht hinreichend definiert.</p> <p>Effizienz: Der Kanton kann lediglich über organisatorisch-administrative sowie fachlich - pädagogische Qualitätsstandards Einfluss nehmen, in dem er Musikschulreglemente definiert und Richtlinien für die Lehrpersonen herausgibt.</p> <p>Effektivität: vgl. Effizienz.</p> <p>Wirkung: vgl. Effizienz.</p> <p>Erfolgskontrolle: keine</p> <p>Steuerung: Richtlinien zum Musikunterricht bestehen</p> <p>Vollzugaufwand: mittel-gross</p>
Kommentar:	<p>Uebertragung an Gemeinden ist bereits zweimal gescheitert.</p>
Handlungsbedarf:	<p>■ Kein Handlungsbedarf</p>

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Beitrag an Berufsbildungsämter-Konferenz, Beitrag an Berufsberaterverband (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung)

SAP-Nummer :	6260 . 364000	Auftrag	20281
Larix-Nummer:	6260 - 364.00		
Rechtsgrundlage:	Mitgliedschaften des Kantons, Budget.		
Kurzbeschreibung:	Es handelt sich um zwei Mitgliedschaften. Das Amt ist Mitglied der Berufsbildungsämterkonferenz, die kantonale Berufsberatung des Berufsberaterverbandes.		
ZiellZweck:	Förderung der Berufsbildung und Berufsberatung, Koordination des Vollzugs auf schweizerischer Ebene in den beiden Bereichen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Mitgliederbeiträge		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Zusammenarbeit der Kantone bei den Lehrabschlussprüfungen, Förderung der Aus- und Weiterbildung, Unterstützung der Berufsbildungsforschung, Führen eines Verlages etc. Die Einnahmen bestehen aus Bundesbeiträgen, Mitgliederbeiträgen, Einnahmen des Verlages etc. (DBK). Der Berufsberaterverband erhebt Mitgliederbeiträge. Der Kanton überweist an die DBK rund Fr. 28'000 und an den Berufsberaterverband rund Fr. 10'000 p.a.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	30'697 CHF	
	1996	38'041 CHF	
	1997	37'709 CHF	
	1998	37'792 CHF	
	1999	37'478 CHF	
	2000	37'942 CHF	
	2001	37'500 CHF	
	2002	43'874 CHF	
	2003	34'443 CHF	
	2004	44'000 CHF	

Beitrag an Berufsbildungsämter-Konferenz, Beitrag an Berufsberaterverband (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung)

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Integration des Kantons in Interkantonalen Gremien (CH), Mitspracherechte auf CH-Ebene sicherstellen.

Ziele definiert: Berufsbildungsämter-Konferenz ja, Berufsberaterverband ja.

Beurteilung der Effizienz:

Beurteilung der Effektivität:

Beurteilung der Wirkung:

Erfolgskontrolle: Rechnung/Budget werden dem Amt vorgelegt.

Steuerung: Mitspracherecht in beiden Gremien durch kantonale Vertreter.

Vollzugsaufwand: klein

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Berufsschullehrer-Verbände (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung)

SAP-Nummer :	6260 . 365000	Auftrag	20282
Larix-Nummer:	6260 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	Budget		
Kurzbeschreibung:	2 kleine Beiträge an Verbände der GIBS und KBS - Lehrer.		
ZiellZweck:			
Beitragsart:	■	Finanzhilfe	
Beitragsform:	■	Mitgliederbeiträge	
Beitragsatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■	Non-Profit Organisationen	
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	535	CHF
	1996	471	CHF
	1997	964	CHF
	1998	961	CHF
	1999	938	CHF
	2000	550	CHF
	2001	590	CHF
	2002	575	CHF
	2003	753	CHF
	2004	1'000	CHF

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse?
Nein.

Ziele definiert: nein

Effizienz:

Effektivität

Wirkung:

Erfolgskontrolle:

Steuerung: möglich

Vollzugaufwand: klein

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Aufhebung

Amt für Kultur und Sport

Schweiz. Musikautomaten-Museum Schweiz (Amt für Kultur und Sport)

SAP-Nummer :	6270 . 360000	Auftrag	20289
Larix-Nummer:	6270 - 360.00		
Rechtsgrundlage:	KRB Nr. 106 vom 9.5.1990; RRB Nr. 2348 vom 4.12.2001.		
Kurzbeschreibung:	Das Musikautomaten-Museum ist eine Aussenstelle des schweizerischen Landesmuseums in Zürich.		
ZiellZweck:	Regionale Unterstützung eines kulturpolitischen Akzentes. Das Museum erhält, pflegt und stellt mechanische Musikinstrumente und - automaten im Rahmen seines Stiftungszweckes öffentlich aus.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung		
Beitragsatz:	1/3 des nicht gedeckten Aufwandes		
Laufzeit:	Befristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Das Museum bzw. der Bund erhält vom Kanton einen jährlichen Beitrag von 1/3 des nicht gedeckten Betriebsaufwandes.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	61'000	CHF
	1995	245'000	CHF
	1996	245'000	CHF
	1997	245'000	CHF
	1998	245'000	CHF
	1999	245'000	CHF
	2000	245'000	CHF
	2001	150'000	CHF
	2002	35'000	CHF
	2003	30'000	CHF
	2004	45'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
- Ziele definiert:
Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und der Eidgenossenschaft vorhanden.
- Beurteilung der Effizienz: Jährliche Abgabe von Jahresbericht und Rechnung.
- Beurteilung der Effektivität: vgl. Effizienz
- Beurteilung der Wirkung: vgl. Effizienz
- Erfolgskontrolle: vgl. Effizienz
- Steuerungsmöglichkeit:
Der Kanton ist mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten.
- Vollzugaufwand: gering bis mittel
- Kommentar:** SO+ Massnahme 25: Durch die Direktion des Schweizerischen Musikautomatenmuseums wurde dem Kanton am 29. Oktober 2001 ein neuer Vertragsentwurf unterbreitet, der die finanziellen Verpflichtungen neu regeln soll. Mit RRB Nr. 2348 vom 4. Dezember 2001 wurde der Neuregelung zugestimmt (Beitragsreduktion um Fr. 200'000.-- ab 1.1.2002).
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Defizitbeitrag Schloss Waldegg (Amt für Kultur und Sport)

SAP-Nummer :	6270 . 361000	Auftrag	20290
Larix-Nummer:	6270 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	Stiftungsurkunde vom 11.12.1963 (BGS 436.914.1).		
Kurzbeschreibung:	Das Schloss Waldegg ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Der Kanton führt diese Stiftung zum Zweck der Erhaltung des kunsthistorischen Denkmals. Das Schloss Waldegg in Feldbrunnen-St. Niklaus soll gemäss Stiftungszweck mit einem Ambassadors- und einem Wohnmuseum ausgestattet sein. Der Kanton Solothurn als Alleinbesitzer ist verpflichtet, den gesamten Unterhalt der Schlossbesitzung Waldegg sowie den Betrieb der Anlage auf seine Kosten zu übernehmen.		
Ziellzweck:	Entsprechend der Neuorientierung durch die SO+ Massnahme Nr. 22 werden Ziel und Zweck des Hauses neu formuliert: Pflege des geschichtlichen Erbes, Erhalt der Schlossanlagen, Vermittlung von Wissen über das Patriziat und die Ambassadorszeit, Durchführung von Anlässen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung		
Beitragssatz:			
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Stiftung		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte ■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	691'291 CHF	
	1995	581'256 CHF	
	1996	640'334 CHF	
	1997	655'958 CHF	
	1998	639'975 CHF	
	1999	615'197 CHF	
	2000	496'789 CHF	
	2001	544'126 CHF	
	2002	470'366 CHF	
	2003	479'027 CHF	
	2004	458'800 CHF	

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Die Umsetzung der Idee "Kantonales Zentrum für Kultur und Begegnung" wird möglich.
- Ziele definiert:
Die Ziele wurden mit der Umsetzung der SO+ Massnahme Nr. 22 klar definiert.
- Effizienz:
Beim Beitrag an das Schloss Waldegg handelt es sich um eine Defizitdeckung, die im Rahmen des Globalbudgets klar determiniert wird.
- Effektivität: vgl. Effizienz
- Wirkung:
Als Begegnungszentrum von gesamtschweizerischer Bedeutung geniesst das Schloss Waldegg grosses Ansehen und trägt viel dazu bei, dass auch das Bild des Kantons SO in der übrigen Schweiz positiv wahrgenommen wird..
- Erfolgskontrolle:
Über Rechnungsabschluss und Stiftungsrat jederzeit möglich.
- Steuerung:
Über Rechnungsabschluss und Stiftungsrat jederzeit möglich. Das Schloss Waldegg ist eine Produktgruppe innerhalb des Globalbudgets.
- Vollzugaufwand: mittel-gross
- Kommentar:** Die SO+Massnahme Nr. 22 ist erledigt.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Defizitbeitrag an Zentralbibliothek (Amt für Kultur und Sport)

SAP-Nummer :	6270 . 361000	Auftrag	20291
Larix-Nummer:	6270 - 361.01		
Rechtsgrundlage:	§ 3 des Vertrages zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn über die Beitragsleistung an die Zentralbibliothek vom 27. Juni 1995 und 21. November 1995 (BGS 434.312).		
Kurzbeschreibung:	Die Zentralbibliothek ist eine für die Öffentlichkeit zugängliche Studien- und Bildungsbibliothek für die Stadt, die Region und den Kanton Solothurn. Die Vertragsparteien sorgen durch wiederkehrende und einmalige Beiträge für die Erhaltung des Sammelgutes. Die Betriebsmittel der Stiftung werden, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, durch wiederkehrende Beiträge des Kantons, der Stadt Solothurn und den umliegenden Gemeinden gedeckt.		
ZiellZweck:	Die Bibliothek soll durch Sammlung, Erschliessung , Erhaltung und Vermittlung von Büchern die allgemeine Information sowie die wissenschaftliche Tätigkeit sicherstellen. Das Archiv der Stadt Solothurn soll in der Zentralbibliothek deponiert werden. Es sollen Lese- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung		
Beitragsatz:	Die wiederkehrenden Beiträge werden vom Stiftungsrat jährlich aufgrund des Budgets eingefordert und zu 2/3 vom Kanton Solothurn getragen.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Stiftung		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte ■ Unternehmen 1. Sektor		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Kanton übernimmt 2/3, die Stadt und die umliegenden Gemeinden 1/3 der Beiträge.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	1'830'148	CHF
	1995	1'767'585	CHF
	1996	1'604'248	CHF
	1997	1'755'275	CHF
	1998	1'733'404	CHF
	1999	1'758'568	CHF
	2000	1'657'745	CHF
	2001	1'717'397	CHF
	2002	1'734'035	CHF
	2003	1'771'037	CHF
	2004	1'785'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Die Zentralbibliothek ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Studien- und Bildungsbibliothek für die Stadt, die Region und den Kanton Solothurn. Der Kanton besitzt ein Interesse daran, dass solothurnisches Schriftentum möglichst vollständig gesammelt wird.
- Ziele definiert:
Die Ziele sind hinreichend definiert.
- Effizienz:
Die ZBS legt jedes Jahr Rechnung und Rechenschaftsbericht vor. Diese Papiere geben umfassend Auskunft über alle Belange der Institution.
- Effektivität: vgl. Effizienz
- Wirkung:
Die Hauptwirkung sind sammeln und Weitergeben von fachspezifischen Informationen, die Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschung, die Ausleihe von Büchern für ein breites Publikum und Dokumentation des Solothurnischen Schriftentums.
- Erfolgskontrolle:
Erfolgt über Jahresbericht und Jahresrechnung.
- Steuerung:
Erfolgt über den Stiftungsrat, in dem der Kanton mit 2/3 der Mitglieder vertreten ist und der von der Bildungs- und Kulturdirektorin präsiert wird.
- Vollzugaufwand: mittel
- Kommentar:** Mit der SO+ Massnahme Nr. 26 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, die Massnahme "Regionalisierung Museum Altes Zeughaus und Zentralbibliothek" umzusetzen. In Verhandlungen sollte erreicht werden, dass die Stadt Solothurn zusammen mit den Agglomerationsgemeinden die Leitung und die finanzielle Verantwortung für diese beiden Institutionen übernehmen.
Mit RRB Nr. 2003/846 vom 13.5.2003 hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass die Regionalisierung der Zentralbibliothek Solothurn, die über das bestehende Stiftungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Solothurn hinausgeht, nicht umsetzbar ist. Die Massnahme wurde als teilweise erfüllt von der SO+ Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beitrag Schloss Wartenfels (Amt für Kultur und Sport)

SAP-Nummer :	6270 . 361000	Auftrag	20292
Larix-Nummer:	6270 - 361.02		
Rechtsgrundlage:	Stiftung Schloss Wartenfels vom 6.4.1983 (BG5 436.916).		
Kurzbeschreibung:	Das Schloss Wartenfels soll den Stiftern, dem Kanton Solothurn, der Stadt Olten und der Einwohnergemeinde Lostorf und dem Niederamt im Rahmen der Bestimmungen des Stiftungszweckes für eigene Anlässe sowie für die Durchführung kultureller, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Veranstaltungen zur Verfügung stehen.		
ZiellZweck:	Ziel ist es, das Schloss als Wahrzeichen zu erhalten, für die Pflege der Gartenlandschaft besorgt zu sein, es zur öffentlichen Besichtigung freizugeben und kulturelle und wissenschaftliche Anlässe veranstalten zu können.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung		
Beitragssatz:	Der Kanton Solothurn übernimmt 47% der gesamten Kosten.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte ■ Unternehmen 1. Sektor		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Kanton Solothurn übernimmt 47%, die Einwohnergemeinde Olten 18% und die Einwohnergemeinde Lostorf 35%.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	85'652 CHF	
	1995	77'252 CHF	
	1996	72'889 CHF	
	1997	72'748 CHF	
	1998	85'460 CHF	
	1999	82'882 CHF	
	2000	76'177 CHF	
	2001	60'222 CHF	
	2002	81'433 CHF	
	2003	80'000 CHF	
	2004	80'000 CHF	

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?

Druch die Beteiligung des Kantons können kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen im Schloss Wartenfels durchgeführt werden. Ferner wird der Garten der Öffentlichkeit gemäss Stiftungszweck zugänglich gemacht. Ziel ist es, Schloss Wartenfels zu einem regionalen Kultur- und Begegnungszentrum im Niederamt zu entwickeln, in dem sich Regionen in ihrer kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Vielfalt und Entwicklung präsentiert. Gleichzeitig dient das Haus als Ort des kantonalen Kulturaustausches.

Ziele definiert:

Die Ziele sind in der Stiftungsurkunde (Zweck) hinreichend definiert.

Effizienz:

Effektivität:

Wirkung:

Die Hauptwirkung sind Erhalt des Schlosses im Sinne der Stiftungsurkunde. Für das Niederamt ist Schloss Wartenfels in Lostorf dank des Einsatzes idealistischer Privater bereits jetzt zu einem wirkungsvollen Kulturzentrum geworden.

Erfolgskontrolle:

Erfolgt über Jahresrechnung und Jahresbericht und Protokolle des Stiftungsrates, in dem der Kanton mit zwei von fünf Mitgliedern vertreten ist.

Steuerung:

2 von 5 Stiftungsräten sind als Vertreter des Kantons eingesetzt.

Vollzugaufwand:

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

■ Kein Handlungsbedarf

Abteilung für Kirchenwesen

Beitrag an Diözesankosten des Bistums Basel (Abteilung für Kirchenwesen)

SAP-Nummer :	6290 . 361000	Auftrag	20026
Larix-Nummer:	6290 - 361.01		
Rechtsgrundlage:	Bistumskonkordat vom 26. März 1828 (BGS 423.31).		
Kurzbeschreibung:	Unterstützung der Organisation des Bistums Basel durch die 10 Diözesanstände (Kantone). Solothurn ist Vorort und Sitz des Bischofs. Der Kanton Solothurn weist dem Bischof eine freie Wohnung an und übernimmt den Unterhalt des Gebäudes. Am Ort des bischöflichen Sitzes (Solothurn) wurde ein Priesterseminar eingerichtet. Das Priesterseminar in Solothurn wurde 1870 aufgehoben, 1878 wurde ein neues Priesterseminar in Luzern eröffnet. Der Kanton Solothurn gewährleistet den Unterhalt der Kirche zu St. Urs und Victor.		
ZiellZweck:	Die Hauptziele sind die Unterstützung der Organisation des Bistums Basel und der Kirche St. Urs und Victor.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:			
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1994	36'500	CHF
	1995	25'000	CHF
	1996	25'000	CHF
	1997	25'000	CHF
	1998	25'000	CHF
	1999	25'000	CHF
	2000	28'172	CHF
	2001	30'970	CHF
	2002	27'837	CHF
	2003	31'856	CHF
	2004	32'000	CHF

Beitrag an Diözesankosten des Bistums Basel (Abteilung für Kirchenwesen)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse ? Ja
Der Beitrag an Diözesankosten wird geleistet, damit die Organisation des Bistums Basel und die Kirche St. Urs und Victor unterstützt werden.
- Ziele definiert: Ja
- Effizienz:
- Effektivität:
- Wirkung:
- Erfolgskontrolle:
- Steuerung:
- Vollzugaufwand: klein-mittel
- Kommentar:** Einer Aenderung des Konkordats müsste die gesamte Schweizerische Vertragsseite (alle 10 Bistumskantone und der Bundesrat) sowie der HI. Stuhl zustimmen.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Besoldungsbeitrag Christkath. Bischof (Abteilung für Kirchenwesen)

SAP-Nummer :	6290 . 361000	Auftrag	20028
Larix-Nummer:	6290 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 466 vom 2.3.1877, RRB Nr. 1788 vom 5.10.1877, RRB Nr. 2248 vom 14.7.1987		
Kurzbeschreibung:	Die Verstaatlichung kirchlicher Güter im 19.Jh. erfolgte noch vor einer Trennung der katholischen Kirche in eine römisch-katholische und eine christkatholische Kirche. Folglich meldete die christkatholische Kirche Ansprüche auf die Entschädigung der verstaatlichten Kirchengüter. Dieser Besoldungsbeitrag steht somit auch in Relation zur Besoldung des Diözesanbischofs in Basel.		
ZiellZweck:	Entschädigung für verstaatlichte Kirchengüter. Eine Aenderung ist abhängig von einer allfälligen Aenderung des Konkordates von 1828.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	Pauschale		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone ■ Private Haushalte		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	14'000	CHF
	1995	14'000	CHF
	1996	14'000	CHF
	1997	14'000	CHF
	1998	14'000	CHF
	1999	14'000	CHF
	2000	14'000	CHF
	2001	14'000	CHF
	2002	117'245	CHF
	2003	14'000	CHF
	2004	14'000	CHF

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Entschädigung für die Verstaatlichung kirchlicher Güter im 19.Jh.

Ziele definiert: Ja

Effizienz:

Effektivität:

Wirkung:

Erfolgskontrolle:

Steuerung: gegeben

Vollzugaufwand: klein

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

- Kein Handlungsbedarf
- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Verwaltungs- und Besoldungsbeitrag für den Weihbischof

SAP-Nummer :	6290 . 361000	Auftrag	20380
Larix-Nummer:	6290 - 361.02		
Rechtsgrundlage:	Bistumskonkordat vom 26. März 1828 (BGS 423.31)		
Kurzbeschreibung:	Eine Entschädigung, die auf die seinerzeitige Neuorganisation des Bistums Basel zurück zu führen ist. Das Bistum Basel gehörte früher zum Bistum Konstanz.		
ZiellZweck:	Entschädigung an Bistum Basel		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschalen		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Private Haushalte		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	2000	103'400	CHF
	2001	103'400	CHF
	2002	103'091	CHF
	2003	103'245	CHF
	2004	103'400	CHF

Verwaltungs- und Besoldungsbeitrag für den Weihbischof

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Es handelt sich um eine Entschädigung, deren Ursache weit in der Vergangenheit liegt. Auskauf käme den Kanton teuer zu stehen.
Ziele definiert: ja
Beurteilung Effizienz: –
Beurteilung Effektivität: –
Beurteilung Wirkung: –
Erfolgskontrolle: nein
Steuerungsmöglichkeit: nein
Verwaltungsaufwand: klein
- Kommentar:** Einer Aenderung des Konkordates müsste die gesamte schweizerische Vertragsseite (alle 10 Bistumskantone) und der Bundesrat sowie der Hl. Stuhl zustimmen.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Alters- und Invalidenversicherung der Röm.-kath. Weltgeistlichen (Abteilung für Kirchenwesen)

SAP-Nummer :	6290 . 362000	Auftrag	20037
Larix-Nummer:	6290 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	§ 12 des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der Rothstiftung vom 31.3.1946 (BGS 423.581.2).		
Kurzbeschreibung:	Im 19.Jh. wurden die Rebberge des St. Ursen Stiftes verstaatlicht zu Gunsten einer Alters- und Invalidenvorsorge der katholischen Geistlichkeit. Die Beiträge stellen die entsprechende Abgeltung dar.		
ZiellZweck:	Zweck des Beitrages ist die Absicherung der Lebenslage der Geistlichen, und zwar im Sinne des materiellen Schutzes beim Eintreten bestimmter Risiken.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	Pauschale		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	364'144	CHF
	1995	289'994	CHF
	1996	300'000	CHF
	1997	300'000	CHF
	1998	250'548	CHF
	1999	280'000	CHF
	2000	263'933	CHF
	2000	262'873	CHF
	2001	262'260	CHF
	2002	257'010	CHF
	2003	248'686	CHF
	2004	255'000	CHF

Beitrag an Alters- und Invalidenversicherung der Röm.-kath. Weltgeistlichen (Abteilung für Kirchenwesen)

153

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Mit dem Beitrag soll die finanzielle Absicherung der Geistlichen bei Eintreten von Risiken (Alter, Unfall) gewährleistet werden.
- Ziele definiert: Ja
- Effizienz:
- Effektivität:
- Wirkung:
- Erfolgskontrolle:
- Steuerung:
In der zuständigen Verwaltungskommission nehmen Staatsvertreter Einsitz.
- Vollzugaufwand: klein-mittel
- Kommentar:** Kanton müsste sich auskaufen, sehr teure Lösung.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Pensionskasse der Christkath. und Evang.-ref. Geistlichkeit (Abteilung für Kirchenwesen)

SAP-Nummer : 6290 . 362000 **Auftrag** 20042

Larix-Nummer: 6290 - 362.01

Rechtsgrundlage: § 12 des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der Rothstiftung vom 31.3.1946 (BGS 423.581.2);
§ 11 der Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und die evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20.10.1920 (BGS 424.581.1).

Kurzbeschreibung: Der Kanton Solothurn leistet an die Pensionskasse der Christkath. Geistlichkeit und an die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichkeit einen jährlichen Beitrag der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen. Unter dem Namen Pensionskasse ist für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn in Form einer Stiftung eine gemeinsame Invaliden-, Alters-, Witwen und Waisenkasse zu errichten.

ZiellZweck: Die Pensionskasse hat die Aufgabe, die Mitglieder und ihre Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes zu sichern; sie gewährt zur Durchführung dieser Zwecke Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten.

Beitragsart: ■ Abgeltung

Beitragsform: ■ Kostenbeitrag

Beitragsatz:

Laufzeit: Unbefristet

Erstempfänger: ■ Gemeinden

Zweitempfänger: ■ Private Haushalte

Aufgaben und Lastenverteilung: Die Einnahmen der Kasse stellen sich zusammen aus Zinsen des Stammkapitals, jährlichen Prämien, jährlichen Beiträgen des Staates, jährlichen Beiträgen der Kirchgemeinden und weiteren Subventionen.

Beeinflussung: Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn

Beitrag:	1994	153'708 CHF
	1995	157'486 CHF
	1996	158'925 CHF
	1997	154'560 CHF
	1998	158'412 CHF
	1999	149'999 CHF
	2000	159'670 CHF
	2001	165'260 CHF
	2002	168'901 CHF
	2003	169'949 CHF
	2004	168'900 CHF

Beitrag an Pensionskasse der Christkath. und Evang.-ref. Geistlichkeit (Abteilung für Kirchenwesen)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Der Beitrag unterstützt die Absicherung der Geistlichen beim Eintreten von bestimmten Risiken (Alter, Unfall).
- Ziele definiert: Ja
- Effizienz:
- Effektivität:
- Wirkung:
- Erfolgskontrolle:
- Steuerung:
In der zuständigen Verwaltungskommission nehmen fachkundige Staatsvertreter Einsitz.
- Vollzugsaufwand: klein-mittel
- Kommentar:** Kanton müsste sich auskaufen, sehr teure Lösung.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Verband Evang.-ref. Kirchgemeinden (Abteilung für Kirchenwesen)

SAP-Nummer :	6290 . 362000	Auftrag	20043
Larix-Nummer:	6290 - 362.03		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 5060 vom 14.11.1941		
Kurzbeschreibung:	Der Verband umfasst die Kirchgemeinden, die in der evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Solothurn und in der Bezirkssynode Solothurn der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern zusammengeschlossen sind. Die Verbandsversammlung hat unter anderem den Beschluss über die Höhe der Beiträge der Kirchgemeinden und den innerkirchlichen Finanzausgleich zur Aufgabe. Zur Deckung der Kosten dienen dem Verband vor allem die im Voranschlag bestimmten jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden, sowie die aus der Finanzausgleichsteuer anfallenden Mittel.		
ZiellZweck:	Im Sinne einer konfessionellen Gleichstellung beschloss der Regierungsrat 1941, den reformierten Kantonseinwohnern ebenfalls einen Beitrag an ihre Kantonalorganisation zu gewähren.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschale		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1994	8'000	CHF
	1995	8'000	CHF
	1996	8'000	CHF
	1997	8'000	CHF
	1998	8'000	CHF
	1999	8'000	CHF
	2000	8'000	CHF
	2001	8'000	CHF
	2002	8'000	CHF
	2003	8'000	CHF
	2004	8'000	CHF

Beitrag an Verband Evang.-ref. Kirchgemeinden (Abteilung für Kirchenwesen)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Konfessionelle Gleichstellung.

Ziele definiert: Ja

Effizienz:

Effektivität:

Wirkung:

Erfolgskontrolle:

Steuerung:

In der zuständigen Verwaltungskommission nehmen fachkundige Staatsvertreter Einsitz.

Vollzugsaufwand: klein-mittel

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

- Kein Handlungsbedarf

Messeentschädigung Kloster St.Josef (Abteilung für Kirchenwesen)

SAP-Nummer :	6290 . 365000	Auftrag	20116
Larix-Nummer:	6290 - 365.01		
Rechtsgrundlage:	Kloster Mariastein und Stifte St. Urs und Victor zu Solothurn und St. Leodegar zu Schönenwerd vom 4.10.1874 (BGS 423.771), Regierungsratsbeschluss vom 30.12.1918		
Kurzbeschreibung:	Mit der Aufhebung und Verstaatlichung des Franziskanerklosters wurde dem Frauenkloster St. Josef die seelsorgerische Betreuung durch einen Priester entzogen. In der Folge wurde die Aufgabe einem Messepriester des St. Ursen Stiftes übertragen. Bei der Verstaatlichung dieses Stiftes musste sich der Kanton bereit erklären, einen Messepriester für das Frauenkloster St. Josef zu besolden.		
ZiellZweck:			
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschalen		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisation		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1995	900 CHF	
	1996	900 CHF	
	1997	900 CHF	
	1998	900 CHF	
	1999	900 CHF	
	2000	900 CHF	
	2001	900 CHF	
	2002	900 CHF	
	2003	900 CHF	
	2004	900 CHF	

Messeentschädigung Kloster St.Josef (Abteilung für Kirchenwesen)

Detailbeurteilung:	Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Ziele definiert: Ja Beurteilung der Effizienz: Beurteilung der Effektivität: Beurteilung der Wirkung: Erfolgskontrolle: Steuerungsmöglichkeit: Vollzugaufwand: klein-mittel
Kommentar:	Aus der Verpflichtung nach der Verstaatlichung kirchlicher Güter z.H. der Geistlichkeit verschiedene Abgeltungen zu leisten.
Handlungsbedarf:	■ Überprüfung der Wirksamkeit

160 **Wohnungsentschädigung an Bischof von Basel (Abteilung für Kirchenwesen)**

SAP-Nummer : 6290 . 366000 **Auftrag** 20152

Larix-Nummer: 6290 - 366.00

Rechtsgrundlage: Art.9, 10 des Bistumskonkordats vom 26. März 1828 (BGS 423.31).

Kurzbeschreibung: Eine Entschädigung, die auf die seinerzeitige Neuorganisation des Bistums Basel zurückzuführen ist.

ZiellZweck: Unterstützung des Bischofs von Basel.

Beitragsart: ■ Abgeltung

Beitragsform: ■ Kostenbeitrag

Beitragsatz: Pauschalen

Laufzeit: unbefristet

Erstempfänger: ■ Private Haushalte

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung:

Beeinflussung: Kompetenz Regierungsrat

Beitrag:

1995	5'000 CHF
1996	5'000 CHF
1997	5'000 CHF
1998	5'000 CHF
1999	5'000 CHF
2000	5'000 CHF
2001	5'000 CHF
2002	5'000 CHF
2003	5'000 CHF
2004	5'000 CHF

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse:

Ziele definiert: Ja

Beurteilung der Effizienz:

Beurteilung der Effektivität:

Beurteilung der Wirkung:

Erfolgskontrolle:

Steuerungsmöglichkeit:

Vollzugsaufwand: klein-mittel

Kommentar: Einer Aenderung des Konkordats müsste die gesamte Schweizerische Vertragsseite (alle 10 Bistumskantone und der Bundesrat) sowie der Hl. Stuhl zustimmen.

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Hochschulwesen

SAP-Nummer : 6341 . 363000 **Auftrag** 20052

Larix-Nummer: 6341 - 363.00

Rechtsgrundlage: Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn vom 28. September 1997

Kurzbeschreibung: Fachhochschule im Sinne der Bundesgesetzgebung.

ZiellZweck: Die Fachhochschule ist eine Ausbildungsstätte der Hochschulstufe, die grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung aufbaut. Sie bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden erfordern. Sie ergänzt die Diplomstudien durch Weiterbildungsveranstaltungen, führt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen an Dritte. Sie arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

Beitragsart: ■ Abgeltung

Beitragsform: ■ Betriebsbeitrag

Beitragssatz:

Laufzeit: unbefristet

Erstempfänger: ■ Eigene Anstalt

Zweitempfänger: ■ Private Haushalte
■ Private Institutionen

Aufgaben und Lastenverteilung:

Beeinflussung: Kompetenz Kantonsrat

Beitrag:	2000	0 CHF
	2001	0 CHF
	2002	13'000'000 CHF
	2003	14'840'000 CHF
	2004	15'170'000 CHF

Detailbeurteilung:

Oeffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
Ziele definiert: ja, Globalbudget
Effizienz: gegeben
Effektivität: gegeben
Wirkung: gegeben
Erfolgskontrolle: Controllingbericht zum Globalbudget
Steuerungsmöglichkeit: ja, via Budget
Vollzugaufwand: keine Angabe.

Kommentar:

Handlungsbedarf:

■ Kein Handlungsbedarf

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Ordentlicher Finanzausgleich Einwohnergemeinden (Amt für Finanzen)

SAP-Nummer :	6412 . 362000	Auftrag	30024
Larix-Nummer:	6412 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	Finanzausgleichsgesetz vom 2.12.1984 (BGS 131.71); Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 28.1.1986 (BGS 131.721).		
Kurzbeschreibung:	Ausrichtung von nicht zweckgebundenen Beiträgen nach deren Finanzkraft.		
ZiellZweck:	Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Einwohnergemeinden.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Beiträge		
Beitragsatz:	abgestuft je nach Finanzausgleichsindex		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Kanton und finanzstarke Gemeinden finanzieren die Kosten je zur Hälfte.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1995	10'622'000	CHF
	1996	10'070'200	CHF
	1997	12'556'400	CHF
	1998	13'057'600	CHF
	1999	11'638'400	CHF
	2000	11'900'985	CHF
	2001	11'200'000	CHF
	2002	12'260'800	CHF
	2003	12'279'600	CHF
	2004	13'000'000	CHF

Ordentlicher Finanzausgleich Einwohnergemeinden (Amt für Finanzen)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert: Ja im Finanzausgleichsgesetz.
- Beurteilung der Effizienz:
- Beurteilung der Effektivität:
- Beurteilung der Wirkung:
Auf Stufe beitragsberechtigter Gemeinden mittel-hoch.
- Erfolgskontrolle: gegeben
- Steuerungsmöglichkeit: gegeben
- Vollzugaufwand: mittel
- Kommentar:** Gemäss aktuellem Arbeitsstand der laufenden Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes sind zahlreiche Optimierungen geplant.
- Handlungsbedarf:**
- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Investitions-Beiträge an Einwohnergemeinden (Amt für Finanzen)

SAP-Nummer :	6412 . 562000	Auftrag	60034
Larix-Nummer:	6412 - 562.00		
Rechtsgrundlage:	Finanzausgleichsgesetz vom 2.12. 1984 (BGS 131.71); Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 28.1.1986 (BGS 131.721).		
Kurzbeschreibung:	Ausrichtung von a.o. Investitionsbeiträgen an kommunale Bauprojekte nach deren Finanzkraft.		
ZiellZweck:	1. Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. 2. Mitfinanzierung der Folgekosten der Investitionen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Investitionsbeitrag		
Beitragsatz:	abgestuft je nach Finanzausgleichsindex		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Kanton und finanzstarke Gemeinden finanzieren die Kosten je zur Hälfte.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1995	5'248'130	CHF
	1996	2'294'928	CHF
	1997	2'882'238	CHF
	1998	2'819'300	CHF
	1999	1'578'521	CHF
	2000	1'686'521	CHF
	2001	1'448'100	CHF
	2002	785'451	CHF
	2003	502'100	CHF
	2004	1'200'000	CHF

Investitions-Beiträge an Einwohnergemeinden (Amt für Finanzen)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Gegeben.
- Ziele definiert:
Ziele definiert im Finanzausgleichsgesetz.
- Beurteilung der Effizienz:
Effizienz teilweise gegeben; Straffung der beitragsberechtigten Projekte erfolgte mit Teilrevision Finanzausgleichsgesetz.
- Beurteilung der Effektivität:
- Beurteilung der Wirkung:
Auf Stufe beitragsberechtigter Gemeinden mittel-hoch.
- Erfolgskontrolle: gegeben
- Steuerungsmöglichkeit: gegeben
- Vollzugaufwand:
Gross, deshalb erfolgte Straffung beitragsberechtigter Projekte mit der Teilrevision Finanzausgleichsgesetz im Jahre 2001
- Kommentar:**
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Personalamt

Beiträge an Lehrlingswesen (Personalamt)

SAP-Nummer :	6420 . 364000	Auftrag	20420
Larix-Nummer:	6420 - 364.01		
Rechtsgrundlage:	Vereinbarung zwischen der kantonalen Verwaltung und den Solothurner Gemeinden, beschlossen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1028 vom 3. Juni 2003		
Kurzbeschreibung:	Vereinbarung zwischen kantonaler Verwaltung und den Solothurner Gemeinden über die Zusammenarbeit in der Reform der kaufmännischen Grundbildung (rkg).		
ZiellZweck:	Zusammenarbeit, Koordination und Sicherstellung der Branchenausbildung im Rahmen der reformierten kaufmännischen Grundausbildung. Gemeinsame Organisation der überbetrieblichen Kurse und der schriftlichen Lehrabschlussprüfung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ anteilmässige Leistungsentschädigung		
Beitragsatz:	Kostenverteilung je hälftig oder anteilmässig nach Anzahl Lernenden.		
Laufzeit:	unbeschränkt		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Beiträge an die Branche öffentl. Verwaltung Schweiz und die Organisations- und Administrationskosten für die Branchenarbeit werden je hälftig von Kanton und Gemeinden getragen. Kosten für überbetriebliche Kurse werden nach Anzahl Lernenden anteilmässig auf Kanton und Gemeinden verteilt.		
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	2003	6'500 CHF	
	2004	10'000 CHF	

Beiträge an Lehrlingswesen (Personalamt)

Detailbeurteilung: Die Zusammenarbeit im Bereich kaufm. Lehrlingsausbildung in den Gemeindeverwaltungen und der kantonalen Verwaltung ist erforderlich, um die Lernenden gleichwertig und qualitativ einwandfrei auszubilden.

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen für Staatsangestellte (Personalamt)

SAP-Nummer :	6420 . 364000	Auftrag	20421
Larix-Nummer:	6420 - 364.00		
Rechtsgrundlage:	Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 050/2003 vom 7. Mai 2003 und 086/2004 und 23. Juni 2004		
Kurzbeschreibung:	<p>Als Projekt "familienergänzendes Betreuungsangebot" werden für die Jahre 2003 und 2004 Fr. 100'000.- bzw. Fr. 200'000.- für die Bereitstellung von 10 Kinderkrippenplätzen bereit gestellt. Ab 2005 sind die benötigten Kredite mit einer separaten Vorlage zu beantragen.</p> <p>Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der Ansätze der Kinderkrippen in der Region festzulegen.</p> <p>Hinzu kommen allfällige Bundesbeiträge.</p>		
Ziell/Zweck:	<p>Unterstützung des Ziels "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" des vom Bundesrat im Juni 1999 herausgegebenen Aktionsplans Schweiz zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau.</p> <p>Erhöhung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber</p>		
Beitragsart:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzhilfe 		
Beitragsform:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsbeitrag 		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	2003 bis 2006		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Non-Profit Organisationen 		
Zweitempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Haushalte 		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	2004	200'000	CHF

Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen für Staatsangestellte (Personalamt)

Detailbeurteilung:

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Amt für Informatik und Organisation

Beitrag an Informatikkonferenz (Amt für Informatik und Organisation)

SAP-Nummer :	6440 . 361000	Auftrag	20029
Larix-Nummer:	6440 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 13 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den unterzeichnenden Kantonen, der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und der ch- Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit über die Zusammenarbeit des schweizerischen Gemeinwesens auf dem Gebiet der Informatik vom 5.6.1996.		
Kurzbeschreibung:	Beitrag an gesamtschweizerische Informatikkonferenz, die Informatik-Probleme von Bund und Kantone behandelt (Koordinationsfunktion). Der Kanton ist Mitglied dieser Organisation.		
ZiellZweck:	Die SIK ist eine Institution des Bundes und der Kantone zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwaltungen auf dem Gebiet der Informatik.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Konkordatsbeiträge		
Beitragsatz:	Der Beitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl des Kantons (ca. 5 Rp. pro Einwohner).		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisation		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Finanzierung erfolgt zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Kantone.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	10'000	CHF
	1996	10'000	CHF
	1997	10'000	CHF
	1998	11'000	CHF
	1999	10'166	CHF
	2000	10'166	CHF
	2001	10'166	CHF
	2002	10'166	CHF
	2003	15'037	CHF
	2004	16'000	CHF

Beitrag an Informatikkonferenz (Amt für Informatik und Organisation)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben

Ziele definiert:

Die Ziele werden in den jeweiligen Arbeitsgruppen nach Sachgebieten genau festgelegt.

Effizienz: gegeben durch die Aufgabendefinition in den Arbeitsgruppen.

Effektivität: gegeben durch die Aufgabendefinition in den Arbeitsgruppen.

Wirkung: gegeben durch die Aufgabendefinition in den Arbeitsgruppen.

Erfolgskontrolle: gegeben durch die Jahresberichte pro Fachgruppen.

Steuerungsmöglichkeit:

Finanzielle Steuerungsmöglichkeit aufgrund der Entrichtung des Beitrages nach Einwohnerzahlen relativ gering.

Vollzugsaufwand: klein

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

- Kein Handlungsbedarf

Departement des Innern

Gesundheitsamt

Verschiedene Beiträge: nur Heilmittelkontrolle (Gesundheitsamt)

SAP-Nummer :	6610 . 364000	Auftrag	20425
Larix-Nummer:	6610 - 364.00		
Rechtsgrundlage:	Eidgenössisches Heilmittelgesetz (in Kraft seit 1.1.2002, löste die Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel von 1971 ab);		
Kurzbeschreibung:	Seit 1.1.2002 ist neu Swissmedic (Schweizerisches Heilmittelinstitut) für die Zulassung von Arzneimitteln, für die Kontrolle der Heilmittelherstellung und für die Konformität der Medizinprodukte mit internationalen Standards zuständig. Dabei ist das Regionale Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI) in den Vollzug integriert. Die Überwachung des Detailhandels erfolgt weiterhin durch die Kantone.		
ZiellZweck:	Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität der Heilmittel.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Jahresbeiträge		
Beitragsatz:	RHI: Grundsockel nach Einwohnerzahl, Rest nach effektiven Leistungen.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	RHI: Kantonsbeiträge 43%, Inspektionserträge 57%.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	191'800 CHF	
	1998	202'600 CHF	
	1999	203'600 CHF	
	2000	195'000 CHF	
	2001	176'200 CHF	
	2002	174'765 CHF	
	2003	135'875 CHF	
	2004	137'000 CHF	

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Heilmittel sind wirksam und werden in konstanter Qualität hergestellt.</p> <p>Ziele definiert: Ja</p> <p>Effizienz: RHI leistet mehr Inspektionstage pro Mitarbeiter als die Fachstellen der anderen Regionen in der Schweiz.</p> <p>Effektivität: Swissmedic begutachtet Heilmittel nach international anerkanntem Standard; RHI-Qualität ist anerkannt, z.B. durch Mutual Recognition Agreement mit Kanada.</p> <p>Wirkung: Wirksame Heilmittel, die in konstanter Qualität hergestellt werden.</p> <p>Erfolgskontrolle: Benchmarking Swissmedic mit ausländischen Registrierungsbehörden und RHI mit Fachstellen anderer Regionen.</p> <p>Steuerungsmöglichkeit: Durch Nordwestschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz mittels Gebührentarif und Rechnungskontrolle.</p> <p>Vollzugaufwand: Dank nordwestschweizerischer Zusammenarbeit klein.</p>
Kommentar:	<p>Mit dem eidgenössischen Heilmittelgesetz sind die Aufgaben der Heilmittelkontrolle neu verteilt worden. Der Bund hat gewisse Aufgaben übernommen, andere sind vom Bund an die Kantone übergegangen und werden teilweise neu durch das RHI erledigt.</p>
Handlungsbedarf:	<p>☒ Kein Handlungsbedarf</p>

Beitrag an Schweizerisches Rotes Kreuz SRK (Gesundheitsamt)

SAP-Nummer :	6610 . 364000	Auftrag	20425
Larix-Nummer:	6610 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	Vertrag zwischen, als Auftraggeber: dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und den Kantonen, vertreten durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) und, als Auftragnehmer: dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) vom 15. Juli 2003		
Kurzbeschreibung:	SRK hat Leistungsvertrag mit allen Kantonen und dem Bund bezüglich Regelung, Überwachung und Förderung der Gesundheitsberufe.		
Ziel/Zweck:	Fachgerechte Ausbildungen, deren Diplome in der gesamten Schweiz anerkannt sind (Qualitätssicherung).		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Wird nach Massgabe der Zahl der Einwohner/innen bei den Kantonen erhoben.		
Laufzeit:	31.12.2006		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisation		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1995	348'933	CHF
	1996	335'497	CHF
	1997	335'687	CHF
	1998	335'700	CHF
	1999	335'700	CHF
	2000	335'900	CHF
	2001	340'400	CHF
	2002	339'081	CHF
	2003	341'090	CHF
	2004	323'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Vgl. Kommentar
- Ziele definiert: Ja vgl. Leistungsauftrag
- Effizienz: Ja
- Effektivität: Ja
- Wirkung:
Fachgerechte Ausbildung im Kanton Solothurn mit gesamtschweizerisch anerkannten
Diplomen (Qualitätssicherung).
- Erfolgskontrolle: Ja
- Steuerung: Ja
- Vollzugaufwand:
- Kommentar:** Fachgerechte Ausbildungen im Kanton Solothurn mit gesamtschweizerisch anerkannten
Diplomen sind sowohl im Interesse der Auszubildenden als auch der (vorwiegend
öffentlichen) Leistungserbringer im Gesundheitswesen. Die Leistungsvereinbarung ist
wirkungsorientiert (Globalbudget). Ein Alleingang des Kantons Solothurn wäre sehr
kostspielig.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Verschiedene Beiträge an private Institutionen (Gesundheitsamt)

SAP-Nummer :	6610 . 365000	Auftrag	20425
Larix-Nummer:	6618 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	Gesundheitsgesetz § 6, diverse Beschlüsse des Regierungsrates und Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK).		
Kurzbeschreibung:	Im Gesundheitswesen tätige Organisationen erhalten Beiträge für die Erfüllung wichtiger Aufgaben.		
ZiellZweck:	Mit Beiträgen sollen private Organisationen bei der Erfüllung wichtiger Aufgaben im Gesundheitsbereich unterstützt werden (Katalysatorwirkung).		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Je nach Beitrag verschieden: gewährt werden Pauschalbeiträge oder die effektiv erbrachten Leistungen. Die Beiträge waren dem Sparpaket unterworfen und um 20 %		
Laufzeit:			
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1997	133'090 CHF	
	1998	160'000 CHF	
	1999	161'760 CHF	
	2000	61'680 CHF	
	2001	129'990 CHF	
	2002	174'765 CHF	
	2003	84'756 CHF	
	2004	40'000 CHF	

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse: *

Ziele definiert: *

Effizienz: *

Effektivität: *

Wirkung: *

Erfolgskontrolle: *

Steuerungsmöglichkeit: *

Vollzugaufwand: *

* Vgl. Kommentar

Kommentar:

Bei den Beiträgen an kantonale Trägerschaften (Krebsliga, Lungenliga, Samariterbund etc.) und an gesamtschweizerische Trägerschaften (Stiftung für das cerebral gelähmte Kind, Multiple Sklerose Gesellschaft, Patientenorganisation, etc.) besteht grundsätzlich ein Handlungsspielraum. Oft handelt es sich allerdings um die Umsetzung von Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz. Zudem haben die unterstützten Organisationen wichtige Aufgaben im Gesundheitswesen inne, welche vom Staat mit weit höheren Kosten übernommen werden müssten (z.B. Wegfall privater Spendengelder). Im Bereich des Gesundheitsamtes sind sämtliche heute nicht unter anderen Kreditnummern figurierenden Beiträge (d.h. ohne Spitalbehandlungen, ausserkant. Berufsbildungen und Beitrag an SRK) stark gesunken. Die Rechnung 2000 zeigt im Vergleich zur Rechnung 1995 des damaligen Sanitäts-Departementes eine Reduktion um 88%. Die meisten Kantone geben alleine für die AIDS-Hilfe mehr Geld aus als der Kanton Solothurn für alle Organisationen zusammen.

Handlungsbedarf: ☐ Kein Handlungsbedarf

Stationäre Spitalbehandlungen gemäss KVG (Gesundheitsamt)

SAP-Nummer :	6614 . 364000	Auftrag	20253
Larix-Nummer:	6614 - 364.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 41 des Eidg. Krankenversicherungsgesetzes vom 1.1.1996 (KVG: SR 832.10); Urteile des Eidg. Versicherungsgerichtes; diverse Verträge des Kantons Solothurn mit kostengünstigen Leistungserbringern.		
Kurzbeschreibung:	Bei Notfällen und bei fehlendem medizinischen Angebot in den eigenen Spitälern muss der Wohnkanton gemäss KVG (Art. 41) die ausserkantonalen Spitalbehandlungen subventionieren (Differenz zwischen den vom Spital in Rechnung gestellten Kosten und dessen innerkantonaler Allgemeintaxe). Bei Notfällen oder wenn das medizinische Angebot in den solothurnischen Spitälern fehlt, werden von der einweisenden Ärzeschaft bzw. vom aufnehmenden Spital Kostengutsprache gesuche an das Gesundheitsamt gestellt. Rund 40% dieser Gesuche werden vom Gesundheitsamt abgelehnt, weil keine eindeutige gesetzliche Zahlungspflicht besteht.		
ZiellZweck:	Zugang der Solothurner/innen zu den medizinischen Leistungen, die im eigenen Kanton nicht vorhanden sind. Erreicht wird dies durch Verträge mit dem Inselspital Bern, dem Kantonsspital Aarau, der Klinik Barmelweid, dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel- Landschaft sowie der Universitätskinderklinik beider Basel. Weiter wird der Bevölkerung auch der Zugang zu den wenigen verbleibenden medizinischen Leistungen ermöglicht, die in den erwähnten Vertragsspitälern nicht angeboten werden (spezialisierte Kliniken).		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Fall-/Tagespauschalen		
Beitragsatz:	Je nach Spital unterschiedlich		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1994	4'831'189	CHF
	1995	2'814'958	CHF
	1996	11'543'686	CHF
	1997	17'980'156	CHF
	1998	16'378'458	CHF
	1999	22'934'091	CHF
	2000	28'003'472	CHF
	2001	30'000'000	CHF
	2002	36'517'271	CHF
	2003	39'000'000	CHF
	2004	39'450'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Die Solothurner/innen haben Zugang zu den medizinischen Leistungen, die im Kanton Solothurn nicht angeboten werden.
- Ziele definiert:
Ja, Verträge werden nur mit kostengünstigen Spitälern abgeschlossen.
- Effizienz:
Ja (vgl. Ablehnungsquote von ca. 40% bei den Kostengutsprachege suchen)
- Effektivität:
Ja, durch KVG gegeben.
- Wirkung:
Die Solothurner/innen haben Zugang zu den medizinischen Leistungen, die im Kanton Solothurn nicht angeboten werden.
- Erfolgskontrolle:
Ja, Gesundheitsamt vergleicht Kosten für identische Diagnosen in den Spitälern und versucht stets, das Vertragsportefeuille zu optimieren.
- Steuerung:
Ja, die Spitalliste des Kantons Solothurn enthält nur kostengünstige öffentliche ausserkantonale Spitäler.
- Vollzugaufwand: klein
- Kommentar:** Es geht um den effizienten Vollzug eines Bundesgesetzes. Den Solothurner/innen muss der Zugang zu den medizinischen Leistungen gewährt werden, die im Kanton Solothurn nicht angeboten werden. Die Spitalliste des Kantons Solothurn enthält nur kostengünstige öffentliche ausserkantonale Spitäler. Alle Kostengutsprache gesuche werden vom Gesundheitsamt abgelehnt, wenn keine eindeutige gesetzliche Zahlungspflicht besteht (ca. 40%). Das Gesundheitsamt vergleicht die Kosten für identische Diagnosen in den Spitälern und versucht stets, das Vertragsportefeuille zu optimieren; auch durch die Neuschaffung innerkantonal er Angebote (z.B. wird seit 1.4.2002 am Kantonsspital Olten neu die Wirbelsäulen chirurgie angeboten, womit der Kanton Solothurn jährlich mindestens 200'000 Franken spart, vgl. RRB Nr. 2445 vom 10. Dezember 2001).
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an ausserkantonale Berufsbildungen im Gesundheitswesen (Gesundheitsamt)

SAP-Nummer :	6617 . 364000	Auftrag	20234
Larix-Nummer:	6617 - 364.02		
Rechtsgrundlage:	Gesundheitsgesetz (§ 56, § 68 Abs. 2) / Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung (§ 5) / Regionales Schulabkommen im Gesundheitswesen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Solothurn und Zug (vgl. RRB Nr. 2472 vom 11. Dezember 2000) und RRB Nr. 1557 vom 13. August 2002.		
Kurzbeschreibung:	Mit den Pflegeberufen deckt das kantonale Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG) nur die mengenmässig wichtigsten Gesundheitsausbildungen ab. Die meisten Gesundheitsausbildungen werden im Kanton Solothurn nicht angeboten (z.B. Hebamme, Physiotherapie, Dentalhygiene, Ergotherapie), weil die Anzahl Schüler/-innen unter dem betriebswirtschaftlich sinnvollen Minimum liegen würde. Der Zugang zu diesen Ausbildungen wird insbesondere durch das Regionale Schulabkommen im Gesundheitswesen der Kantone AG, BL, BS, BE, LU, SO und ZG ermöglicht. Aufgrund des fehlenden innerkantonalen Angebots ist der Kanton Solothurn „Nettoexporteur“ von ca. 160 Schülerinnen und Schülern (ca. 280 Solothurnerinnen und Solothurner an ausserkantonalen Schulen und ca. 120 Schülerinnen bzw. Schüler aus andern Kantonen am BZG).		
ZiellZweck:	Sicherung des Nachwuchses im Bereich der Gesundheitsberufe für die kantonalen Leistungserbringer.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschalen pro SchülerIn und pro Jahr.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat		
Beitrag:	1998	4'675'900	CHF
	1999	4'348'430	CHF
	2000	4'344'727	CHF
	2001	3'759'500	CHF
	2002	4'060'044	CHF
	2003	3'918'239	CHF
	2004	4'500'000	CHF

Beiträge an ausserkantonale Berufsbildungen im Gesundheitswesen (Gesundheitsamt)

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse: *

Ziele definiert: *

Effizienz: *

Effektivität: *

Wirkung: *

Erfolgskontrolle: *

Steuerung: *

Vollzugaufwand: *

* Vgl. Kommentar

Kommentar:

Die Sicherung des Nachwuchses für die kantonalen Leistungserbringer im Gesundheitswesen wird mit dem Regionalen Schulabkommen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Solothurn und Zug optimiert. Bemerkenswert ist das vertraglich festgelegte Benchmarking (die Pauschalen pro Schüler/in und Jahr richten sich nach dem kostengünstigsten Anbieter).

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Spitalamt

Betriebsbeiträge an Solothurner Spitäler (Betriebsbeiträge an Spitäler)

SAP-Nummer :	6625 . 363000	Auftrag	20057
Larix-Nummer:	6625 - 363.10		
Rechtsgrundlage:	Art. 100, 101 Kantonsverfassung (KV) von 1986; Art. 49 Krankenversicherungsgesetz (KVG) von 1995; Ziffer C und D der Spitalvorlage vom 23.6.1974 (BGS 817.11).		
Kurzbeschreibung:	Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung des Kantons Solothurn und zu ihrer Anpassung an die Erfordernisse der Zeit sind bei Spitälern die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Beitragsrahmen wird im "Globalbudget Spitäler" geregelt.		
ZiellZweck:	Die Spitäler stellen mit ihrem Angebot eine genügende Versorgung für das zugeteilte Einzugsgebiet sicher; Der Grossteil der Einwohnerinnen und Einwohner des Einzugsgebietes wählt bei einem nötigen Spitaleintritt das nächstgelegene öffentliche Spital; Die Spitäler erfüllen die Vorgaben bezüglich Leistungsauftrag innerhalb des bewilligten Globalbudgets; Leistungen werden mit möglichst tiefen Kosten und mit einer möglichst hohen Qualität erbracht;		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung		
Beitragsatz:	Verpflichtungskredit von 413,6 Mio Franken für die Jahre 2002 - 2004 (vgl. KRB 103/2002).		
Laufzeit:	Beitragsverpflichtung gemäss KVG unbefristet, Beitragsform (GB-Verpfl.kredit) befristet.		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen 3. Sektor		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	66'448'669	CHF
	1995	66'665'863	CHF
	1996	67'251'924	CHF
	1997	75'751'409	CHF
	1998	72'325'051	CHF
	1999	80'150'804	CHF
	2000	81'600'548	CHF
	2001	92'707'100	CHF
	2002	126'711'703	CHF
	2003	138'451'260	CHF
	2004	135'607'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches und auch kantonales Interesse, das nicht zuletzt seinen Niederschlag in der Bundesgesetzgebung (KVG) fand.
Mit dem Beitrag an Spitäler wird eine genügende Versorgung für die Einzugsgebiete sichergestellt.
- Ziele definiert:**
Die Ziele sind hinreichend definiert.
- Effizienz:**
Durch die Globalbudgetgewährung werden die Spitäler gezwungen, wirtschaftlich zu handeln. Ihnen wird pro Jahr ein gewisser Betrag gewährt, mit welchem sie auskommen müssen. Globalbudgetgewährungen steigern die Effizienz, weil ein Budgetdruck vorhanden ist.
- Effektivität:**
Die Effektivität kann als Zielerreichung gemessen werden. Wenn die vorgegebenen Ziele erreicht werden, das heisst, wenn die Kredite eingehalten und trotzdem hohe Qualitäten angeboten werden, wird die Effektivität erreicht.
- Wirkung:**
Durch die Globalisierung werden die Spitäler gezwungen, wirtschaftlich zu handeln. Auf diese Weise können Kosten gespart werden.
- Erfolgskontrolle:**
Ja
- Befristung:**
Beitragsform Globalbudget: Befristung vorhanden.
- Steuerungsmöglichkeit:**
Infolge politisch vorgegebener Spitalstrukturen beschränkte Steuerungsmöglichkeit.
- Vollzugaufwand:**
Gross
- Kommentar:** SO+-Massnahme Nr. 42.
- Handlungsbedarf:** ■ Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit

Beitrag an Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Soziale Dienste und Vormundschaft)

SAP-Nummer :	6653 . 360000	Auftrag	20355
Larix-Nummer:	6650 - 363.00		
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952 (Stand am 31. März 1998); SR 836.1.		
Kurzbeschreibung:	Bund und Kantone entrichten Beiträge an die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer, soweit die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber nicht genügen, um die Leistungen zu finanzieren. Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestehen in einer Haushaltzulage und in Kinderzulagen. Der Bundesrat legt die Höhe der Familienzulagen fest und passt diese periodisch der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Entwicklung der Ansätze nach den kantonalen Gesetzen über Familienzulagen an.		
ZiellZweck:	Das Ziel ist die Erhaltung familialer Strukturen in der Landwirtschaft. Bezweckt wird eine Verbesserung der Existenzbedingungen von Familien mit Kindern in der Landwirtschaft.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Gemäss Festlegung Bundesrat.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Ausgleichskasse Kanton Solothurn		
Zweitempfänger:	■ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bundesrat legt die Höhe der Familienzulagen fest. Die kantonalen Familienausgleichskassen sind für die Abklärungen bezüglich Einkommensgrenzen zuständig und richten die Familien- und Haushaltzulagen aus.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1994	9'254'110	CHF
	1995	1'102'608	CHF
	1996	843'498	CHF
	1997	1'252'515	CHF
	1998	1'020'000	CHF
	1999	746'797	CHF
	2000	702'232	CHF
	2001	696'300	CHF
	2002	648'000	CHF
	2003	795'604	CHF
	2004	850'000	CHF

Beitrag an Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Soziale Dienste und Vormundschaft)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Ja
- Ziele definiert: Ja im Gesetz
- Effizienz: bedingt, aber Bundesgesetz
- Effektivität: bedingt, aber Bundesgesetz
- Wirkung:
Bedingt, Beitrag zu klein, um eine effektive sozialpolitische Unterstützung zu sein.
- Erfolgskontrolle: ok
- Vollzugaufwand:
- Steuerung: keine
- Kommentar:** Vom Bundesgesetz genau vorgegebene Beitragshöhe, obschon es sich um einen kantonalen Staatsbeitrag handelt.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Ergänzungsleistungen AHV (Ergänzungsleistungen AHV/IV)

SAP-Nummer :	6653 . 363000	Auftrag	20353
Larix-Nummer:	6653 - 363.00		
Rechtsgrundlage:	<p>Art. 112 Abs. 6, Art. 196 Bundesverfassung; 10. Übergangsbestimmung zu Art. 112 (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 (Stand am 28. November 2000); SR 831.30; Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, KRB vom 3. November 1999 und vom 22. Dezember 1999; BGS 831.31.</p>		
Kurzbeschreibung:	<p>Der Kanton füllt die Lücke, welche AHV und IV nicht zahlt. Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider. Solange die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt, richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus. Der Bund leistet Beiträge an die Kantone, die auf Grund eigener, den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechender Bestimmungen den Bezüglern von Renten der AHV sowie der IV Ergänzungsleistungen gewähren. Im Kanton Solothurn ist dies eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden.</p>		
ZiellZweck:	Sicherung eines angemessenen Existenzbedarfs für AHV-Rentnerinnen und Rentner.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Individuelle Beiträge		
Beitragsatz:	Gegenwärtig zahlen im internen Schlüssel die Gemeinden ca. 75% und der Kanton 25%.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Beiträge an eigene Haushalte		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	<p>Der Bund bezahlt rund 25-30%, der Kanton 32% und die Gemeinden 32%; im Innenverhältnis aber komplizierter. Die EL gilt als Ausgleichsgefäss für die Folgen aus der Aufgabenteilung soziale Sicherheit Kanton/Gemeinden. Gegenwärtig zahlen im internen Schlüssel die Gemeinden ca. 75% der Kanton 25%.</p>		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat		
Beitrag:	1994	43'695'864 CHF	
	1995	43'476'557 CHF	
	1996	31'843'472 CHF	
	1997	31'363'922 CHF	
	1998	31'954'702 CHF	
	1999	32'166'730 CHF	
	2000	34'246'387 CHF	
	2001	34'222'900 CHF	
	2002	42'167'871 CHF	
	2003	42'338'064 CHF	
	2004	42'350'000 CHF	

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Ja
- Ziele definiert: Ja der Kanton hält sich an die Maximalwerte Bund.
- Effizienz: Ja
- Effektivität: Ja
- Wirkung: sozialpolitisch hoher Wirkungsgrad
- Erfolgskontrolle: Ja
- Steuerung:
Die Lenkungsmöglichkeiten der Kantone sind durch die im ELG fixierten Eckwerte gering.
- Kommentar:** Grundsätzlich sollten AHV und IV die Existenzsicherung garantieren. Tun sie aber nicht. Deshalb bleibt die EL auf Dauer.
- Handlungsbedarf:**
- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit laufenden Projekten

Ergänzungsleistungen IV (Ergänzungsleistungen AHV/IV)

SAP-Nummer :	6653 . 363000	Auftrag	20354
Larix-Nummer:	6653 - 363.01		
Rechtsgrundlage:	<p>Art. 112 Abs. 6, Art. 196 Bundesverfassung; 10. Übergangsbestimmung zu Art. 112 (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 (Stand am 28. November 2000); SR 831.30; Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, KRB vom 3. November 1999 und vom 22. Dezember 1999; BGS 831.31.</p>		
Kurzbeschreibung:	<p>Der Kanton füllt die Lücke, welche AHV und IV nicht zahlt. Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider. Solange die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt, richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus. Der Bund leistet Beiträge an die Kantone, die auf Grund eigener, den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechender Bestimmungen den Bezüglern von Renten der AHV sowie der IV Ergänzungsleistungen gewähren. Im Kanton Solothurn ist dies eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden.</p>		
ZiellZweck:	<p>Sicherung eines angemessenen Existenzbedarfs für IV-Rentnerinnen und Rentner. Vermeidung von Armut.</p>		
Beitragsart:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzhilfe 		
Beitragsform:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Individuelle Beiträge 		
Beitragsatz:	<p>Gegenwärtig zahlen im internen Schlüssel die Gemeinden rund 75% und der Kanton 25%.</p>		
Laufzeit:	<p>Unbefristet</p>		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beiträge an eigene Haushalte 		
Zweitempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Haushalte 		
Aufgaben und Lastenverteilung:	<p>Der Bund bezahlt rund 25-30%, der Kanton 32% und die Gemeinden 32%; im Innenverhältnis aber komplizierter. Die EL gilt als Ausgleichsgefäss für die Folgen aus der Aufgabenteilung soziale Sicherheit Kanton/Gemeinden. Gegenwärtig zahlen im internen Schlüssel die Gemeinden ca. 75% der Kanton 25%.</p>		
Beeinflussung:	<p>Kompetenz Kantonsrat</p>		
Beitrag:	1994	16'747'787	CHF
	1995	18'454'697	CHF
	1996	17'200'976	CHF
	1997	19'860'406	CHF
	1998	20'286'284	CHF
	1999	21'748'693	CHF
	2000	24'637'440	CHF
	2001	25'550'517	CHF
	2002	32'794'192	CHF
	2003	33'946'049	CHF
	2004	34'650'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Ja
- Ziele definiert: Ja der Kanton hält sich an die Maximalwerte Bund.
- Effizienz: Ja
- Effektivität: Ja
- Wirkung: sozialpolitisch hoher Wirkungsgrad
- Erfolgskontrolle: Ja
- Vollzugaufwand:
- Steuerung:
Die Lenkungsmöglichkeiten der Kantone sind durch die im ELG fixierten Eckwerte gering.
- Kommentar:** Grundsätzlich sollten AHV und IV die Existenzsicherung garantieren. Tun sie aber nicht. Deshalb bleibt die EL auf Dauer.
- Die Überprüfung der Aufteilung der Finanzierung der EL auf Bund und Kantone sowie der Ausgestaltung der EL werden im Rahmen des NFA erfolgen.
- Handlungsbedarf:**
- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Prämienverbilligung Ausgleichskassenzahlungen (Krankenversicherung)

SAP-Nummer :	6653 . 366000	Auftrag	20363
Larix-Nummer:	6653 - 365.05		
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Stand am 5. Dezember 2000); SR 832.10; Kantonsrätliche Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung KRB vom 3. April 1996; BGS 832.13; Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO PV) RRB vom 1. September 1997; BGS 832.213.		
Kurzbeschreibung:	Seit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes per 1.1.1996 verbilligt die öffentliche Hand gezielt die Krankenkassenprämien von einkommensschwachen Versicherten. Die Prämienverbilligungen sind so festzusetzen, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und der Kantone nach Artikel 66 grundsätzlich voll ausbezahlt werden. Ein Kanton darf den von ihm zu übernehmenden Beitrag um maximal 50% kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Der Beitrag des Bundes an diesen Kanton wird im gleichen Verhältnis gekürzt. Der Bundesrat kann dazu nähere Bestimmungen erlassen. Die Kantone haben dem Bund zur Überprüfung der sozialpolitischen Ziele anonymisierte Angaben über die begünstigten Versicherten zu machen. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vorschriften dazu.		
ZiellZweck:	Die Prämienverbilligung stärkt die Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichen Einkommen. Für den Kanton Solothurn gilt, dass für Familien die Prämie grundsätzlich 8% des anrechenbaren Einkommens nicht übersteigen soll. Das Prämienverbilligungsmodell ist so konstruiert, dass von den Versicherten verlangt wird, dass sie sich bei günstigen Kassen versichern.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	30% auf der vom Kantonsrat jährlich festgelegten Gesamtsumme bezahlt der Kanton Solothurn, 70% der Bund.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Ausgleichskasse Kanton Solothurn		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Ausgestaltung der Prämienverbilligung ist den Kantonen überlassen. Der Bund legt jedoch die Bandbreite fest, welche für die Prämienverbilligung eingesetzt werden muss. Im Kanton Solothurn wird die Gesamtsumme für Prämienverbilligungen jährlich vom Kantonsrat festgelegt (50 - 100%; 2004: 68%). Daran beteiligt sich der Bund mit 70% und der Kanton 30% (ab 2004: 73 bzw. 27 %). Dieser Verteilschlüssel wird je nach Finanzstärke des Kantons festgelegt.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat		
Beitrag:	1996	34'080'957 CHF	
	1997	46'387'709 CHF	
	1998	53'189'424 CHF	
	1999	65'322'965 CHF	
	2000	58'848'141 CHF	
	2001	66'398'200 CHF	
	2002	74'930'649 CHF	

2003	76'833'795 CHF
2004	79'791'000 CHF

Prämienverbilligung Ausgleichskassenzahlungen (Krankenversicherung)

- Detailbeurteilung:**
- Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Ja
 - Ziele definiert: Ja
 - Effizienz: Ja der Kanton Solothurn hat ein pauschaliertes Modell.
 - Effektivität: Ja
 - Wirkung: die Ziele werden in schweizerischen Mittel erreicht
 - Erfolgskontrolle: Ja zuhanden Bund
 - Vollzugaufwand:
 - Steuerung: Ja, über Modell
- Kommentar:** Wird jährlich vom Kantonsrat festgelegt.
- Handlungsbedarf:**
- Kein Handlungsbedarf

Opferhilfe (Soziale Dienste und Vormundschaft)

SAP-Nummer :	6654 . 364000	Auftrag	20360
Larix-Nummer:	6654 - 364.06		
Rechtsgrundlage:	Art. 124 Bundesverfassung; Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 23. Dezember 1997); SR 312.5; Kantonsrätliche Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes KRB vom 17. März 1993; BGS 321.2.		
Kurzbeschreibung:	Laut Opferhilfegesetz müssen Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.		
Ziellzweck:	Opfern von Straftaten soll wirksame Hilfe geleistet und ihre Rechtsstellung verbessert werden. Die Hilfe umfasst: a. Beratung; b. Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren; c. Entschädigung und Genugtuung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschalen, einzelfallbezogene Leistungen		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen ■ Private Haushalte		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	194'000	CHF
	1998	424'100	CHF
	1999	592'300	CHF
	2000	689'800	CHF
	2001	948'100	CHF
	2002	1'011'350	CHF
	2003	1'400'066	CHF
	2004	1'400'000	CHF

Opferhilfe (Soziale Dienste und Vormundschaft)

Detailbeurteilung:	Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Ja
	Ziele definiert: Ja
	Effizienz: Ja vgl. Evaluation Bund
	Effektivität: Ja vgl. Evaluation Bund
	Wirkung: gross
	Erfolgskontrolle: vgl. Evaluation Bund
	Vollzugsaufwand:
	Steuerungsmöglichkeit: Beiträge an soziale Institutionen über Leistungsvereinbarungen; Genugtuung und Entschädigung: keine
Kommentar:	Das Modell im Kanton Solothurn hat sich bewährt. Tendenz, dass 1. immer mehr strafrechtliche Vergehen (vor allem Verkehrsdelikte) in den Opferbegriff mit eingeschlossen werden und 2. von den Gerichten höhere Entschädigungen und Genugtuungen zugesprochen werden. Ein Handlungsbedarf ergibt sich daraus auf Bundesebene, nicht aber auf Kantonsebene.
Handlungsbedarf:	■ Kein Handlungsbedarf

Betriebsbeiträge an Behindertenheime (Soziale Institutionen)

SAP-Nummer :	6655 . 364000	Auftrag	20358
Larix-Nummer:	6655 - 364.00		
Rechtsgrundlage:	Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970; BGS 837.11.		
Kurzbeschreibung:	<p>Der Kanton fördert private, kommunale und andere öffentlichrechtliche Einrichtungen und Heime, die folgenden Zwecken dienen:</p> <p>a) der Schulung sonderschulpflichtiger Kinder;</p> <p>b) der Schulung, beruflichen Ausbildung, erzieherischen und fachärztlichen Betreuung von körperlich oder geistig behinderten, sittlich gefährdeten oder verwahrlosten und schwer- oder schwersterziehbaren Kindern und Jugendlichen;</p> <p>c) der erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen, für die aus andern Gründen die Erziehung in einer Familie nicht möglich ist. Der Kanton fördert geschützte Werkstätten und Wohnheime für Behinderte. Dabei kann der Kanton an die Betriebskosten der Institutionen Beiträge leisten. Bis 2000 zahlte der Kanton auf der Basis dieses Gesetzes noch an die Platzierung verhaltensschwieriger Nicht-IV-Kinder. Seit 2001 sind diese Kosten über die Sozialhilfe zu bezahlen. Dem Kanton bleiben aber die nächsten drei bis vier Jahre noch Restdefizite aus Vorjahren zu bezahlen. Der Kanton gehört auch dem Konkordat Interkantonale Heimvereinbarung an.</p> <p>Die Aufwandszahlen von 1991-2000 beinhalten die Aufwendungen sämtlicher Heime. Im Jahr 2001 wurde der Bereich Sonderschulheime ins DBK verschoben (6251.364.01 und 6251.364.02). Bis zum Jahr 2001 wurden im AGS die Beiträge an innerkantonale und ausserkantonale Heime separat ausgewiesen. Ab 2002 gibt es nur noch einen Beitrag unter dem Namen "Betriebskosten an Behindertenheime AGS".</p>		
Ziell/Zweck:	<p>Füllen von Finanzierungslücken aus der IV. Vor allem für schwerbehinderte Menschen reicht die Objektfinanzierung des BSV und die Eigenleistung einschliesslich IV-Rente und EL nicht für die Betreuung und Behandlung.</p>		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Betriebsbeitrag		
Beitragsatz:	Individuell aufgrund der Fehlbeträge zur Höchsttaxe.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Private		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	19'080'659 CHF	
	1995	17'788'989 CHF	
	1996	15'634'532 CHF	
	1997	20'389'561 CHF	
	1998	16'487'918 CHF	
	1999	15'010'374 CHF	
	2000	18'421'300 CHF	
	2001	3'484'090 CHF	
	2002	3'942'583 CHF	

Betriebsbeiträge an Behindertenheime (Soziale Institutionen)

2003	3'295'202 CHF
2004	3'500'000 CHF

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Ja

Ziele definiert: Ja

Effizienz: Ja

Effektivität: Ja

Wirkung: Ja

Erfolgskontrolle: Ja

Vollzugaufwand:

Steuerung: über die Höchsttaxen

Kommentar:

Das Leistungsfeld ist im Umbruch. Im Jahr 2001 wurde der Bereich Sonderschulheime ins DBK verschoben. Der Weg von der Objektorientierung zur Subjektfinanzierung ist noch ein weiter Weg.

Handlungsbedarf gross: Definition von Basisangebot und Basisqualität und in diesem Zusammenhang Festlegung der Höchsttaxen in Abhängigkeit der Bundessubventionen.

Der Bereich der Behindertenheime soll im NFA neu geregelt werden.

Handlungsbedarf:

- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Beiträge an Sozial- und Präventionsprojekte

SAP-Nummer :	6655 . 365000	Auftrag	20361
Larix-Nummer:	6655 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989, Regierungsratsbeschluss Nr. 30 vom 5. Januar 1999		
Kurzbeschreibung:	Gesundheitsfördernde Massnahmen zur Reduzierung bzw. Verhinderung der Pflegebedürftigkeit älterer Menschen.		
ZiellZweck:	Ältere Menschen sollen möglichst lange ihre Selbstständigkeit behalten können und nicht auf die Pflege durch Drittpersonen angewiesen sein.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Beitrag à fonds perdu		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	Die Fortführung des Projektes wird z.Zt. Geprüft und ist unsicher.		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	2000	150'000	CHF
	2001	150'000	CHF
	2002	120'361	CHF
	2003	169'660	CHF
	2004	150'000	CHF

Detailbeurteilung:

Kommentar: Die letzte Beitragsleistung erfolgt 2004

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Asyl-Unterstützungsleistungen EG (Asyl)

SAP-Nummer :	6656 . 362000	Auftrag	20351
Larix-Nummer:	6656 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 28. September 1999; SR 142.31); Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999 (Stand am 23. Januar 2001; SR 142.312).		
Kurzbeschreibung:	Der Beitrag unterstützt Asylsuchende im Kanton. Das Asylwesen ist eigentlich Vollzugsaufgabe des Kantons, wird aber an die Gemeinden delegiert. Durch den Bund werden die verschiedenen Pauschalbeiträge für Unterkünfte und den allgemeinen Lebensbedarf abgegolten. Reichen die vom Bund abgegoltenen Kosten nicht aus, haben die Kantone die restlichen Kosten zu tragen.		
ZiellZweck:	Ziel ist die Abdeckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Asylsuchenden im Kanton.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Pauschalbeiträge pro Asylsuchende.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich, der Bund gilt die anerkannten Kosten ab. Der Kanton wiederum delegiert die Aufgabe an die Gemeinden.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1994	7'677'628	CHF
	1995	7'998'054	CHF
	1996	10'779'464	CHF
	1997	12'663'145	CHF
	1998	13'543'730	CHF
	1999	21'467'612	CHF
	2000	20'253'614	CHF
	2001	20'824'388	CHF
	2002	21'021'411	CHF
	2003	21'079'352	CHF
	2004	20'675'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Der Beitrag bezweckt die Abdeckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Asylsuchenden.
- Ziele definiert:
Die Ziele sind in der Gesetzgebung definiert.
- Effizienz:
Überprüfung erfolgt im Rahmen der Kontrolle der Meldungen und Rechnungen der Gemeinden.
- Effektivität:
Überprüfung erfolgt im Rahmen der Kontrolle der Meldungen und Rechnungen der Gemeinden.
- Wirkung:
Unterkunftsmöglichkeiten und Abdeckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Asylsuchenden.
- Vollzugaufwand:
Gross
- Erfolgskontrolle:
Überprüfung erfolgt im Rahmen der Kontrolle der Meldungen und Rechnungen der Gemeinden.
- Steuerung:
Im Rahmen der Gesetzgebung.
- Kommentar:** Die Unterstützungsleistungen erfolgen im Rahmen der Bundesbeiträge.
Bei den Asyilleistungen handelt es sich nicht um kantonale Staatsbeiträge, sondern um Bundesbeiträge, die individuell umgelegt werden.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Unterstützungsleistungen Flüchtlinge (Asyl)

SAP-Nummer :	6656 . 362000	Auftrag	20362
Larix-Nummer:	6656 - 365.01		
Rechtsgrundlage:	Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 28. September 1999; SR 142.31); Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999 (Stand am 23. Januar 2001; SR 142.312).		
Kurzbeschreibung:	Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge. Das Asylwesen ist eigentlich Vollzugsaufgabe des Kantons, wird aber an die Gemeinden delegiert. Durch den Bund werden die verschiedenen Pauschalbeiträge für Unterkunft, Lebensunterhalt, Einrichtungen und Krankenversicherungen abgegolten. Die Gemeinden wiederum stellen beim Kanton Rechnung für ihre Aufwendungen. Reichen die vom Bund abgegoltenen Beiträge nicht aus, haben die Kantone die restlichen Kosten zu tragen.		
ZiellZweck:	Ziel ist die Abdeckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Flüchtlingen im Kanton.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Pauschalbeiträge pro Flüchtling.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich, der Bund gilt die anerkannten Kosten ab. Der Kanton wiederum delegiert die Aufgabe an die Gemeinden.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1996	4'406'146	CHF
	1997	6'761'270	CHF
	1998	5'470'890	CHF
	1999	11'678'326	CHF
	2000	7'351'873	CHF
	2001	790'500	CHF
	2002	1'127'726	CHF
	2003	1'165'791	CHF
	2004	2'000'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Der Beitrag bezweckt die Abdeckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Flüchtlingen.
- Ziele definiert:
Die Ziele sind in der Gesetzgebung definiert.
- Beurteilung der Effizienz:
Überprüfung erfolgt im Rahmen der Kontrolle der Meldungen und Rechnungen der Gemeinden.
- Beurteilung der Effektivität:
Überprüfung erfolgt im Rahmen der Kontrolle der Meldungen und Rechnungen der Gemeinden.
- Beurteilung der Wirkung:
Unterkunftsmöglichkeiten und Abdeckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Asylsuchenden.
- Vollzugsaufwand: gross
- Erfolgskontrolle:
Überprüfung erfolgt im Rahmen der Kontrolle der Meldungen und Rechnungen der Gemeinden.
- Steuerungsmöglichkeit:
Gering
- Kommentar:** Die Auszahlungen erfolgen im Rahmen der Bundesbeiträge.
Bei den Unterstützungsleistungen Flüchtlinge handelt es sich nicht um kantonale Staatsbeiträge, sondern um Beiträge des Bundes, die Kanton und Einwohnergemeinden von der Sozialhilfe entlasten.
- Handlungsbedarf:** ☐ Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Kontraktnehmer (Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit)

SAP-Nummer :	6656 . 365000	Auftrag	20378
Larix-Nummer:	6656 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989, Regierungsratsbeschluss Nr. 2474 vom 11. Dezember 2000 bzw. Nr. 1113 vom 25. Mai 2004		
Kurzbeschreibung:	Unterstützung verschiedener Projekte des kantonalen Ausländerdienstes (ALD), bspw. Fachstelle "Integration", "migrationspezifische Gesundheitsförderung", Anlaufstelle "Antirassismus".		
Ziel/Zweck:	Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Integration von Ausländern und Unterstützung von Massnahmen gegen migrationspezifische gesundheitliche Schäden		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	Die Beitragsleistungen werden jährlich neu beschlossen.		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Kosten werden zu Lasten des Ausgleichskontos Asyl, in welchem die Ueberschüsse aus den vom Bund getragenen Aufwendungen für den Asylbereich verwaltet werden, verbucht.		
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	2000	0 CHF	
	2001	200'000 CHF	
	2002	0 CHF	
	2003	310'000 CHF	
	2004	350'000 CHF	

Detailbeurteilung:

Kommentar:

Die Beitragsleistung ist mit Leistungsaufträgen verknüpft und daher durch die kantonalen Stellen kontrollierbar.

Handlungsbedarf:

- Kein Handlungsbedarf

Amt für öffentliche Sicherheit

Beitrag an Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (Straf- und Massnahmenvollzug)

SAP-Nummer :	6660 . 361000	Auftrag	20410
Larix-Nummer:	6661 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	Mitgliedschaft KKJPD (Kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren) bzw. Strafvollzugskonkordat (Stiftungsurkunde von 1997).		
Kurzbeschreibung:	Förderung und Organisation bedarfsgerechter Ausbildung des Strafvollzugspersonals im Rahmen interkantonalen Vereinbarungen.		
ZiellZweck:	Vgl. Kurzbeschreibung.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Konkordatsbeiträge		
Beitragsatz:	Fr. 1.60 pro Insasse/Aufenthaltstag.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	58'614	CHF
	1996	46'887	CHF
	1997	76'183	CHF
	1998	85'000	CHF
	1999	45'190	CHF
	2000	30'106	CHF
	2001	58'100	CHF
	2002	38'648	CHF
	2003	44'753	CHF
	2004	85'000	CHF

Beitrag an Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (Straf- und Massnahmenvollzug)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?

Es ist im Interesse des Kantons eine professionelle Aus- und Weiterbildung für MitarbeiterInnen im Strafvollzug bedarfsgerecht einkaufen zu können.
Der Kanton verfügt über kein eigenes Ausbildungsangebot.

Ziele definiert:

Ja, Resozialisierungsauftrag gemäss StGB erfüllen.

Effizienz: *

Zusammenarbeit mit anderen Kantonen. Kt. SO hat kein eigenes Ausbildungsangebot.

Effektivität: *

Wirkung: *

Erfolgskontrolle: Nicht vorgesehen.

Steuerungsmöglichkeit:

Die finanziellen Steuerungsmöglichkeiten sind gering, die Möglichkeiten der Steuerung im Ausbildungsangebot sind jedoch gegeben.

Vollzugsaufwand: klein

* ein Benchmark ist nicht möglich, da es kein alternatives Ausbildungsangebot gibt.

Kommentar:

Handlungsbedarf:

- Kein Handlungsbedarf

Konkordats- und Mitgliederbeiträge an Fachorganisationen (Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse)

SAP-Nummer :	6660 . 361000	Auftrag	20411
Larix-Nummer:	6662 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen (BGS 331.11 regelt den Beitritt zum Konkordat: Konkordatsreglement vom 3.12.1999).		
Kurzbeschreibung:	Finanzierung des Sekretariates des Strafvollzugskonkordates.		
ZiellZweck:	Koordination des Strafvollzugs in der Nordwest- und Innerschweiz.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Konkordatsbeiträge		
Beitragsatz:	Zur Hälfte gemäss Bevölkerungszahlen, Rest gleichmässig unter Mitgliedkantonen.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1997	0 CHF	
	1998	8'300 CHF	
	1999	8'165 CHF	
	2000	8'165 CHF	
	2001	9'300 CHF	
	2002	10'633 CHF	
	2003	12'169 CHF	
	2004	11'800 CHF	

Konkordats- und Mitgliederbeiträge an Fachorganisationen (Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:

Ja, die Koordination des Strafvollzugs muss gesichert sein.

Ziele definiert: Ja, die Koordination des Strafvollzugs muss gesichert sein.

Effizienz: *

Effektivität: *

Wirkung: *

Erfolgskontrolle: nicht vorgesehen

Steuerungsmöglichkeit:

Finanzielle Steuerungsmöglichkeiten: nein

Willensbildung: ja

Vollzugaufwand: klein

* Effizienz, Effektivität, Wirkung nicht direkt messbar.

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

■ Kein Handlungsbedarf

Aus- und Weiterbildung Gastgewerbe (Gewerbe- und Handel)

SAP-Nummer :	6660 . 365000	Auftrag	20412
Larix-Nummer:	6663 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	§ 39 des Wirtschaftsgesetzes vom 9.6.1996 (BGS 513.81); KRB, jährlicher Budgetentscheid.		
Kurzbeschreibung:	Unterstützung der Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Gastro Solothurn. Der Kantonsrat kann aus dem Ertrag der Gebühren patentpflichtiger Gastgewerbebetriebe zur Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe und zur Förderung des Tourismus einen Beitrag bereitstellen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten (vgl. § 39 BGS 513.81). Für Wirte gibt es keine eigentliche Berufsausbildung.		
Ziell/Zweck:	Vgl. Kurzbeschreibung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschalbeitrag pro Jahr.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Alleinige Angelegenheit des Kantons.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	12'030	CHF
	1998	10'000	CHF
	1999	10'000	CHF
	2000	10'000	CHF
	2001	10'000	CHF
	2002	10'000	CHF
	2003	10'000	CHF
	2004	10'000	CHF

Aus- und Weiterbildung Gastgewerbe (Gewerbe- und Handel)

Detailbeurteilung:	Öffentliches bzw. kantonales Interesse ? Im Prinzip ja. Ziele definiert: nein Effizienz: wird nicht erhoben Effektivität: wird nicht erhoben Wirkung: wird nicht erhoben Erfolgskontrolle: s. Kommentar Steuerungsmöglichkeit: gegeben Vollzugaufwand: klein
Kommentar:	Die Abteilung Gewerbe- und Handel stellt sicher, dass der Beitrag tatsächlich für Aus- und Weiterbildung ausgegeben wird.
Handlungsbedarf:	■ Aufhebung

Tourismusförderung (Gewerbe- und Handel)

SAP-Nummer :	6660 . 365000	Auftrag	20413
Larix-Nummer:	6663 - 365.01		
Rechtsgrundlage:	§ 39 des Wirtschaftsgesetzes vom 9.6.1996 (BGS 513.81); KRB, jährlicher Budgetentscheid.		
Kurzbeschreibung:	Gemäss Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Solothurn Tourismus KST und der Wirtschaftsförderung hat der KST verschiedene Aufgaben zu erfüllen und zwar gegliedert nach Führungsaufgaben, Sachaufgaben und Projekten (vgl. Leistungsauftrag 2001/2002). Die 200'000.-, die dem KST enrichtet werden, stammen aus Patentgebühren gemäss § 39 BGS 513.81. Der Kantonsrat beschliesst jährlich die Mittel, die zur Verfügung gestellt werden, der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.		
ZiellZweck:	Förderung des Tourismus im Kanton Solothurn.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Aufteilung des Gesamtbeitrages von 200'000.- nach Führungsaufgaben, Sachaufgaben und Projekten des KST.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	200'000	CHF
	1998	200'000	CHF
	1999	200'000	CHF
	2000	0	CHF
	2001	200'000	CHF
	2002	200'000	CHF
	2003	200'000	CHF
	2004	200'000	CHF

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Im Prinzip ja.

Ziele definiert: Ja gemäss Leistungsauftrag.

Effizienz:
Durch die Einreichung eines halbjährlichen Controlling-Berichtes an das Amt für
Wirtschaft und Arbeit gegeben.

Effektivität:
Durch die Einreichung eines halbjährlichen Controlling-Berichtes an das Amt für
Wirtschaft und Arbeit gegeben.

Wirkung:
Durch die Einreichung eines halbjährlichen Controlling-Berichtes an das Amt für
Wirtschaft und Arbeit gegeben.

Erfolgskontrolle:
Durch die Einreichung eines halbjährlichen Controlling-Berichtes an das Amt für
Wirtschaft und Arbeit gegeben.

Steuerungsmöglichkeit: gegeben

Vollzugaufwand: mittel

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Polizei

Beiträge an verschiedene Institutionen(Polizei); Beiträge im Rahmen des Beschlusses der Konkordatsbehörde Nordwestschweiz PKNW

SAP-Nummer :	6680 . 361000	Auftrag	20034
Larix-Nummer:	6680 - 361.01		
Rechtsgrundlage:	Beschlüsse der Konkordatsbehörde PKNW. Die Beiträge werden unterschiedlich vom Departementsvorsteher, dem Regierungsrat oder dem Kantonsrat beschlossen.		
Kurzbeschreibung:	Die "Beiträge an verschiedene Institutionen" lassen sich aufteilen in Beiträge an die Konkordatsbehörde Nordwestschweiz PKNW, an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren KKJPD, an die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS und übrige Beiträge. Über die PKNW (Mitglieder sind KAPO BE, Stadtpolizei BE, KAPO AG, KAPO BL/BS und KAPO SO) laufen etwa 40% der Beiträge an verschiedene Institutionen (Stand 2000): Jahresbeitrag an Tauchergruppen BE/BL 4'452.-, Jahresbeitrag an Konkordat NW 2'000.-, gemeinsame Grundausbildung Polizeianwärter in der NW 20'850.-, Aktion Schulbeginn 4'170.- und Beitrag an Präzisionsschützen 21'021.-.		
ZiellZweck:	Koordination verschiedener Tätigkeiten im Polizeiwesen unter den Konkordatsmitgliedern.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Konkordatsbeiträge		
Beitragsatz:	Variiert je nach Tätigkeit.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Jedes Konkordatsmitglied leistet einen Beitrag nach einem bestimmten Verteilschlüssel oder je nach Einsatz (z.B. Tauchergruppe BE/BL und Präzisionsschützen).		
Beeinflussung:	verschieden		
Beitrag:	2000	52'493	CHF
	2001	59'610	CHF
	2002	159'020	CHF
	2003	129'876	CHF
	2004	85'100	CHF

Beiträge an verschiedene Institutionen(Polizei); Beiträge im Rahmen des Beschlusses der Konkordatsbehörde Nordwestschweiz PKNW

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert:
- Effizienz: nicht direkt messbar
- Effektivität: nicht direkt messbar
- Wirkung: nicht direkt messbar
- Erfolgskontrolle:
- Steuerungsmöglichkeit:
Geringe finanzielle Steuerungsmöglichkeit bei denjenigen Beiträgen, die nach einem Verteilschlüssel entrichtet werden.
- Vollzugaufwand: klein
- Kommentar:** Zukünftig ist abzuwägen, ob eine rollende Überprüfung der Beiträge vorgenommen werden sollte.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Hundehaltung (Polizei)

SAP-Nummer :	6680 . 366000	Auftrag	20153
Larix-Nummer:	6680 - 366.00		
Rechtsgrundlage:	§ 13 der Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn vom 10.11.1987 (BGS 126.515.41).		
Kurzbeschreibung:	Der Halter eines einsatzfähigen Diensthundes erhält jährlich eine Entschädigung von Fr. 2'500.- (vgl. § 13 BGS 126.515.41).		
ZiellZweck:	Erhalt des Bestandes an Polizeihunden.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Der Beitrag wird in Form von Pauschalen gewährt.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Private Haushalte		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Alleinige Angelegenheit des Kantons.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	11'923	CHF
	1996	14'334	CHF
	1997	21'500	CHF
	1998	20'000	CHF
	1999	23'500	CHF
	2000	24'620	CHF
	2001	27'170	CHF
	2002	26'170	CHF
	2003	22'500	CHF
	2004	25'000	CHF

Beiträge an Hundehaltung (Polizei)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse? Ja. Bei Suchaktionen und anderen Einsätzen leisten Polizeihunde grosse Dienste.
- Ziele definiert:
- Beurteilung der Effizienz:
- Beurteilung der Effektivität:
- Beurteilung der Wirkung:
- Erfolgskontrolle:
- Steuerungsmöglichkeit:
- Vollzugaufwand:
- Kommentar:** Das Halten von Diensthunden ist kost- und zeitaufwändig, das auch durch den Beitrag nicht entschädigt werden kann.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Volkswirtschafts- departement

Departements- sekretariat VWD

Interkantonale Zusammenarbeit / Espace Mittelland (Departementssekretariat Volkswirtschaft)

SAP-Nummer :	6800 . 365000	Auftrag	20110
Larix-Nummer:	6800 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 1695 vom 31.5.1994; RRB Nr. 256 vom 23.1.1995.		
Kurzbeschreibung:	Ca. 60'000.- im Jahr werden für Espace Mittelland aufgewendet, der Rest des Betrages wird v.a. für Oberrheinkonferenz-INTERREG III - Projekte verwendet.		
ZiellZweck:	Ziel des Espace Mittelland ist die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe der Mittellandkantone und Unterstützung deren Projekte zu Gunsten einer gegenseitigen Annäherung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1996	224'988 CHF	
	1997	145'158 CHF	
	1998	125'196 CHF	
	1999	124'326 CHF	
	2000	62'100 CHF	
	2001	90'600 CHF	
	2002	82'259 CHF	
	2003	77'505 CHF	
	2004	115'000 CHF	

Interkantonale Zusammenarbeit / Espace Mittelland (Departementssekretariat Volkswirtschaft)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert:
- Beurteilung der Effizienz: nicht direkt messbar
- Beurteilung der Effektivität: nicht direkt messbar
- Beurteilung der Wirkung: nicht direkt messbar
- Erfolgskontrolle:
- Steuerungsmöglichkeit: gegeben
- Vollzugaufwand:
Mitarbeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen (6-8 Sitzungen pro Jahr).
- Kommentar:** Das Vorhaben wurde unter dem Eindruck des für breite Kreise enttäuschenden EWR-Nein im Jahre 1992 lanciert. Im Sommer 2001 haben die Regierungen der sieben EM-Kantone die neue Grundsatzerklärung des EM unterzeichnet. Der EM ist gemäss dieser Erklärung in den vier Schwerpunktbereichen Wirtschaft, Bildung, Forschung und Kultur; Infrastruktur sowie Gesundheitswesen und Umwelt tätig.
- Handlungsbedarf:** ■ Überprüfung der Wirksamkeit

Beitrag Oberrheinkonferenz (Departementssekretariat Volkswirtschaft)

SAP-Nummer : 6800 . 365000 **Auftrag** 20239

Larix-Nummer: 6800 - 365.01

Rechtsgrundlage: Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Raume Oberrhein vom 21. September 2001.

Kurzbeschreibung: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Raum Oberrhein unter Ausschöpfung der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung zu gunsten der Verwirklichung eines bürgernahen Europas.

ZiellZweck: Pflege der langen Tradition grenzüberschreitender Aktivitäten im Raum Oberrhein.

Beitragsart: ■ Abgeltung

Beitragsform: ■ Mitgliederbeitrag

Beitragsatz:

Laufzeit: unbefristet

Erstempfänger: ■ Non-Profit Organisation

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung:

Beeinflussung: Ja

Beitrag:	2000	0 CHF
	2001	0 CHF
	2002	0 CHF
	2003	50'200 CHF
	2004	50'000 CHF

Beitrag Oberrheinkonferenz (Departementssekretariat Volkswirtschaft)

- Detailbeurteilung:** Die Mitgliedschaft in der Oberrheinkonferenz ist zu neu, um eine Detailbeurteilung abzugeben.
- Kommentar:** Die Mitgliedschaft in der Oberrheinkonferenz muss bezüglich Effizienz und Effektivität laufend überprüft werden.
- Handlungsbedarf:**
- Überprüfung der Wirksamkeit

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Vollzug Bundesförderprogramm Energie (Amt für Wirtschaft und Arbeit)

SAP-Nummer :	6810 . 360000	Auftrag	20427
Larix-Nummer:	6810 - 360.00		
Rechtsgrundlage:	Energiegesetz vom 3. März 1991 (BGS 941.21) , Verordnung zum Energiegesetz vom 31. März 1992 (EnGV; BGS 941.22), Verordnung über Staatsbeiträge vom 22. Januar 1992, Energiekonzept des Kantons Solothurn, Mehrjahresprogramm ENERGIE		
Kurzbeschreibung:	Die kantonale Energiefachstelle organisiert Aus- und Weiterbildungskurse für interessierte Kreise wie Architekten, Ingenieure, Baubehörden und Gemeindevertreter. Sie fördert die Nutzung erneuerbarer Energien, der rationalen Energienutzung und Abwärme.		
ZiellZweck:	Umsetzung des kantonalen Energiekonzeptes und des Bundesprogrammes Energie Schweiz.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Kosten werden vom Bund rückvergütet (vgl. 6810.460000 Auftrag 20427.		
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	2000	102'426 CHF	
	2001	124'231 CHF	
	2002	153'850 CHF	
	2003	191'275 CHF	
	2004	300'000 CHF	

Vollzug Bundesförderprogramm Energie (Amt für Wirtschaft und Arbeit)

- Detailbeurteilung:** Mit der Umsetzung des kantonalen Energiekonzepts und des Bundesprogrammes Energie Schweiz wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung einer sparsamen Energieverwendung geleistet.
- Kommentar:** Dem Kanton erwachsen keine Kosten, Rückvergütung durch Bund
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an interkantonale Institutionen (Amt für Wirtschaft und Arbeit)

SAP-Nummer :	6810 . 361000	Auftrag	20428
Larix-Nummer:	6810 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 28.12.2000 (AVIG; SR 837.0); Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 28.12.2000 (AVIV; SR 837.02); Gesetz über die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 20.2.1994 (BGS823.11); Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22.9.1985 (BGS 911.11).		
Kurzbeschreibung:	Diverse Beiträge an interkantonale Vereinbarungen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften von AWA bezogenen Organisationen und Unterstützung interkantonalen Projekte mit Bezug zur Wirtschaftsförderung.		
ZiellZweck:	Arbeit in innovativen Projekten; Gegenseitige Unterstützung und Austausch von Know-How zwischen den verschiedenen Kantonen (VSAA: Verband Schweizerischer Arbeitsämter; Nordwestschweizerische Direktorenkonferenz).		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ verschieden		
Beitragsatz:	Bei Mitgliederbeiträgen in Form von Pauschalen, bei Projektkosten die effektiv angefallenen Kosten.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone ■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	verschieden		
Beitrag:	1997	0 CHF	
	1998	63'200 CHF	
	1999	75'700 CHF	
	2000	-10'800 CHF	
	2001	56'500 CHF	
	2002	13'880 CHF	
	2003	4'720 CHF	
	2004	50'000 CHF	

Beiträge an interkantonale Institutionen (Amt für Wirtschaft und Arbeit)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse?

Durch die interkantonale Zusammenarbeit kann der Kanton Solothurn einen grossen Nutzen ziehen.

Ziele definiert: nein

Beurteilung der Effizienz:

Beurteilung der Effektivität:

Beurteilung der Wirkung:

Erfolgskontrolle:

Steuerungsmöglichkeit:

Finanzielle Steuerungsmöglichkeit relativ gering.

Vollzugaufwand:

Kommentar:

In Jahr 2000 betrug der Aufwand Fr. 9'222.60. Anfangs Jahr wurden jedoch noch Rückstellungen von Fr. 20'000.-- aufgelöst, daraus ergibt sich in der Jahresrechnung 2000 ein negativer Aufwandsaldo.

Handlungsbedarf:

-
- Überprüfung der Wirksamkeit

AMM, seco

SAP-Nummer :	6810 . 362000	Auftrag	20435
Larix-Nummer:	6810 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung vom 28.12.2000 (AVIG; SR 837.0) Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 28.12.2000 (AVIN; SR 837.02) Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 20. 2.1994 (BGS 823.11) "Solo-Pro", Soziallohnprojekte Kanton Solothurn, für ausgesteuerte Erwerbslose		
Kurzbeschreibung:	AMM Arbeitsmarktliche Massnahmen. Angebot von Weiterbildung und vorübergehender Beschäftigung an Arbeitslose. Kollektive und individuelle Kurse, Qualifizierungsprogramme, Soziallohnprojekte.		
ZiellZweck:	Verbesserung der beruflichen Qualifikation Erwerbsloser um diese leichter wieder in den Arbeitsprozess eingliedern zu können.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung		
Beitragssatz:			
Laufzeit:	unbefristet, "Solo-Pro" wird bedarfsgerecht vom Regierungsrat periodisch verlängert.		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden beträgt in der Regel 50 %.		
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	2000	1'441'251 CHF	
	2001	867'828 CHF	
	2002	1'199'402 CHF	
	2003	1'391'583 CHF	
	2004	2'302'000 CHF	

Detailbeurteilung: V.a. während längerer Zeit Erwerbslose (ältere Arbeitslose, beruflich ungünstig Qualifizierte, Ausländer) sind auf die Angebote angewiesen.

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Soziallohnprojekte

SAP-Nummer :	6810 . 362000	Auftrag	20436
Larix-Nummer:	6810 - 362.01		
Rechtsgrundlage:	<p>Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzsenschädigung vom 28.12.2000 (AVIG; SR 837.0) Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzsenschädigung vom 28.12.2000 (AVIN; SR 837.02) Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 20. 2.1994 (BGS 823.11) "Solo-Pro", Soziallohnprojekte Kanton Solothurn, für ausgesteuerte Erwerbslose</p>		
Kurzbeschreibung:	<p>Angebot von Weiterbildung und vorübergehender Beschäftigung an bereits ausgesteuerte Personen. Kollektive und individuelle Kurse, Qualifizierungsprogramme, Soziallohnprojekte. Soziallohnprojekte ("Solo-Pro") werden in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden organisiert.</p>		
ZiellZweck:	<p>Verbesserung der beruflichen Qualifikation Erwerbsloser um diese leichter wieder in den Arbeitsprozess eingliedern zu können.</p>		
Beitragsart:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzhilfe 		
Beitragsform:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Defizitdeckung 		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	<p>Soziallohnprojekte werden einzeln und zeitlich befristet aufgelegt.</p>		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinden 		
Zweitempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Haushalte 		
Aufgaben und Lastenverteilung:	<p>Enge Zusammenarbeit Kanton - Einwohnergemeinden. Die Kostenbeteiligung des Kantons beträgt rund 35 %.</p>		
Beeinflussung:	<p>Ja</p>		
Beitrag:	2000	1'621'879 CHF	
	2001	1'144'854 CHF	
	2002	595'563 CHF	
	2003	1'060'689 CHF	
	2004	1'250'000 CHF	

Soziallohnprojekte

Detailbeurteilung: Ausgesteuerte Personen sind auf diese Projekte angewiesen. Die Projekte erleichtern den Wiedereinstieg in ein Berufsleben und sind auch eine bedeutende Hilfe psychischer Art, indem sie Ausgesteuerten eine Tagesstruktur bieten.

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Vollzug Energiekonzept (Energiefachstelle)

SAP-Nummer :	6810 . 364000	Auftrag	20429
Larix-Nummer:	6810 - 364.00		
Rechtsgrundlage:	Energiegesetz vom 3.3.1991 (BGS 941.21).		
Kurzbeschreibung:	Das Energiegesetz setzt sich für eine ausreichende und sichere Energieversorgung ein. Für den Vollzug bietet das kantonale Energiekonzept die Grundlage. Es handelt sich hier um Beiträge an energiesparende Massnahmen.		
ZiellZweck:	Die quantitativen Zielsetzungen für die Energie 1990 bis 2010 sind die Reduktion des gesamten Energieverbrauchs um 8%, die Reduktion des Anteils der fossilen Energieträger von 54% auf 38%, die Reduktion des Heizwärmeverbrauchs um 10%, die Zunahme des Anteils erneuerbarer Energieträger von 14% auf 21% und die Stabilisierung des Elektrizitätsverbrauchs ab 2000. Die Zielsetzungen für die Lufthygiene sind die Senkung der Schwefelemissionen aus Feuerungen um 90%, die Senkung der Stickoxidemissionen aus Feuerungen um 55% und die Minderung des Treihauseffektes um 40%. Die Zielsetzungen für die Volkswirtschaft sind die Auslösung eines Investitionsvolumens von 46 Mio Franken und Schaffung bzw. Erhaltung von 500 Arbeitsplätzen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschalbeitrag		
Laufzeit:	Befristet		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinden ■ Private Haushalte ■ Private Unternehmen 		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	481'568 CHF	
	1995	434'419 CHF	
	1996	324'063 CHF	
	1997	301'940 CHF	
	1998	374'458 CHF	
	1999	264'893 CHF	
	2000	304'463 CHF	
	2001	327'000 CHF	
	2002	0 CHF	
	2003	311'639 CHF	
	2004	290'000 CHF	

Vollzug Energiekonzept (Energiefachstelle)

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Ja. Der Beitrag gewährleistet den Vollzug der Energiegesetzgebung.</p> <p>Ziele definiert: Die Ziele sind klar definiert.</p> <p>Effizienz: Durch den Verpflichtungskredit gibt es einen Kostendruck, welcher zu wirtschaftlichem Handeln zwingt.</p> <p>Effektivität: Die Effektivität kann als Zielerreichung gemessen werden. Die Ziele sind klar definiert. Wenn die vorgegebenen Werte im Jahr 2010 erreicht werden, wird die Effektivität auch erreicht.</p> <p>Wirkung: Die Hauptwirkungen sind das Abflachen der Zunahme des Energieverbrauches und die Reduzierung der Umweltbelastung.</p> <p>Erfolgskontrolle: Ja</p> <p>Steuerung: Möglich</p> <p>Vollzugsaufwand: mittel</p>
Kommentar:	<p>Mit KRB Nr. 39-28 vom 30.6.1998 (STRUMA) wurde das Thema Energieförderung eingehend behandelt und aus volkswirtschaftlichen, lufthygienischen und versorgungspolitischen Überlegungen die Streichung der Budgetposition abgelehnt.</p> <p>Übrigens hat das Bundesamt für Energie ein Projekt initiiert, um die Wirksamkeit von Förderbeiträgen bestimmen zu können. Ein kantonaler Alleingang macht keinen Sinn. Die Anwendung erfolgt ab 2003.</p>
Handlungsbedarf:	<ul style="list-style-type: none"> ■ ■ Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Beiträge an interkantonale Institutionen (Energiefachstelle)

SAP-Nummer :	6810 . 365000	Auftrag	20430
Larix-Nummer:	6817 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	Energiegesetz vom 3.3.1991 (BG5 941.21); Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vom 3.5.1993 (BG5 941.24).		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an interkantonale Institutionen werden dann ausgerichtet, wenn deren Aktivitäten von gesamtschweizerischem Interesse sind. Deshalb werden die finanziellen Aufwendungen vom Bund und den Kantonen getragen. Die Höhe der Beiträge werden in der Regel durch die Energiedirektorenkonferenz entsprechend einem Verteilschlüssel der Bevölkerungszahl aufgeteilt. Unterstützt werden z.B. die technischen ad hoc Arbeitsgruppen der Kantone, die primär im Auftrag der Kantonalen Energiestellen und der Schweizerischen Energie-Direktorenkonferenz handeln. Aber auch die Führung des Sekretariates der Energiefachstellenkonferenz wird finanziell unterstützt. Ebenso wird MINERGIE als nationales und von allen Kantonen getragenes Marketing-Label unterstützt.		
ZiellZweck:	Mit den minimalen Beiträgen kann der Kanton Solothurn von diesen interkantonalen Vereinbarungen einen grossen Nutzen ziehen. Ein Verzicht würde bei den übrigen Kantonen und beim Bund wohl auf wenig Verständnis stossen und würde in letzter Konsequenz wohl auch nicht ohne Gegenreaktion akzeptiert werden.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ verschieden		
Beitragsatz:	Die Beiträge werden nach einem Verteilschlüssel unter den Mitgliedkantonen aufgeteilt.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	17'423	CHF
	1996	25'576	CHF
	1997	3'065	CHF
	1998	11'126	CHF
	1999	20'588	CHF
	2000	7'100	CHF
	2001	12'800	CHF
	2002	0	CHF
	2003	14'523	CHF
	2004	18'000	CHF

Beiträge an interkantonale Institutionen (Energiefachstelle)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert: Ja.
- Effizienz: *
- Effektivität: *
- Wirkung: *
- Erfolgskontrolle: nicht vorgesehen
- Steuerungsmöglichkeit:
Finanzielle Steuerungsmöglichkeiten gering bei denjenigen Beiträgen, die aufgrund der Bevölkerungszahl/Finanzkraft etc. entrichtet werden.
- Vollzugaufwand: gering
- * Die Effektivität, Effizienz, Wirkung können nicht direkt gemessen werden.
- Kommentar:**
- Handlungsbedarf:** ■ Überprüfung der Wirksamkeit

Beiträge an Wirtschaftsorganisationen (Wirtschaftsförderung)

SAP-Nummer :	6810 . 365000	Auftrag	20431
Larix-Nummer:	6810 - 365.01		
Rechtsgrundlage:	Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22.9.1985 (BGS 911.11); div. RRB's.		
Kurzbeschreibung:	Unterstützung von Organisationen (z.B. Zentrale für Handelsförderung, WWZ Basel, Regio Basiliensis etc.) zu Gunsten einer prosperierenden Wirtschaft.		
ZiellZweck:	Öffentlichkeitsarbeiten, Standortpromotionen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ verschieden		
Beitragsatz:	Beiträge in Form von Pauschalen.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Z.T. auch Bundesbeteiligung		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	91'297	CHF
	1996	72'824	CHF
	1997	21'080	CHF
	1998	61'228	CHF
	1999	126'040	CHF
	2000	56'433	CHF
	2001	42'400	CHF
	2002	35'043	CHF
	2003	151'107	CHF
	2004	34'800	CHF

Beiträge an Wirtschaftsorganisationen (Wirtschaftsförderung)

Detailbeurteilung:	Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
	Ziele definiert: nein
	Beurteilung der Effizienz: nicht direkt messbar
	Beurteilung der Effektivität: nicht direkt messbar
	Beurteilung der Wirkung: nicht direkt messbar
	Erfolgskontrolle: nicht vorgesehen
	Steuerungsmöglichkeit: gegeben
	Vollzugaufwand: mittel gross
Kommentar:	Die Wirtschaftsförderung erachtet es als Daueraufgabe, derartige Beiträge kritisch zu hinterfragen und falls Streichungen Sinn machen, werden diese auch vorgenommen. Einzelne Beitragszahlungen sind mit einem Leistungsauftrag verbunden.
Handlungsbedarf:	■ Überprüfung der Wirksamkeit

Beitrag an Solothurner Handelskammer (Wirtschaftsförderung)

SAP-Nummer :	6810 . 365000	Auftrag	20432
Larix-Nummer:	6811 - 365.02		
Rechtsgrundlage:	Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22.9.1985 (BGS 911.11); RRB Nr. 2003/2395 vom 16.12.2003		
Kurzbeschreibung:	Mitfinanzierung der Innovationsberatungsstelle der Solothurner Handelskammer. Der Kanton Solothurn leistet einen Grundbeitrag von 100'000.- pro Jahr (Stand Rechnung 2001), verbunden mit einem konkret umschriebenen Leistungsauftrag.		
Ziell/Zweck:	Die Ziele sind im Leistungsauftrag definiert (z.B. die Unterstützung von Jungunternehmer durch Start-up-Begleitungen).		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	max. Fr. 320'000.- pro Jahr		
Laufzeit:	2004 - 2008		
Erstempfänger:	■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	159'000	CHF
	1996	127'200	CHF
	1997	100'000	CHF
	1998	100'000	CHF
	1999	100'000	CHF
	2000	150'000	CHF
	2001	450'000	CHF
	2002	150'000	CHF
	2003	300'000	CHF
	2004	100'000	CHF

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben

Ziele definiert: Ja im Leistungsauftrag

Beurteilung der Effizienz: Überprüfung Leistungsauftrag

Beurteilung der Effektivität: Überprüfung Leistungsauftrag

Beurteilung der Wirkung: Überprüfung Leistungsauftrag

Erfolgskontrolle: gegeben: Monatsreport

Steuerungsmöglichkeit: durch Leistungsauftrag möglich

Vollzugsaufwand: mittel

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

- Überprüfung der Wirksamkeit

Zinsverbilligungen und Coachingbeiträge (Wirtschaftsförderung)

SAP-Nummer :	6810 . 365000	Auftrag	20433
Larix-Nummer:	6810 - 365.03		
Rechtsgrundlage:	Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22.9.1985 (BG5 911.11); RRB Nr. 1482 vom 3.7.2001.		
Kurzbeschreibung:	Die Mittel werden für die Begleitung von Jungunternehmen aber auch für die vom Bund geforderte Mitfinanzierung von Innovations- und Diversifikationsprojekten eingesetzt.		
ZiellZweck:	Förderung der solothurnischen Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Beitrag in Form von Pauschalen.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Wirtschaft		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat		
Beitrag:	1995	186'132	CHF
	1996	238'764	CHF
	1997	237'624	CHF
	1998	726'103	CHF
	1999	300'077	CHF
	2000	566'014	CHF
	2001	230'100	CHF
	2002	221'123	CHF
	2003	122'660	CHF
	2004	140'000	CHF

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
Ziele definiert: JA (Globalbudget)
Effizienz:
Effektivität:
Wirkung:
Erfolgskontrolle: Internes Controlling Wirtschaftsförderung
Steuerungsmöglichkeit: gegeben, internes Controlling besteht.
Vollzugaufwand: mittel gross

Kommentar: Allgemeine Bemerkungen:
Ab VA 2000 Kontenplanänderung (vorher 6811.565.01 - Investitionsrechnung).
Im Rahmen von SO+ Massnahme 50 wurde diese Position um Fr. 100'000.- reduziert.

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Ausbildung, F&E, Standortpromotion (Wirtschaftsförderung)

SAP-Nummer :	6810 . 365000	Auftrag	20434
Larix-Nummer:	6810 - 365.04		
Rechtsgrundlage:	Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22.9.1985 (BGS 911.11).		
Kurzbeschreibung:	Die Beiträge werden heute noch in geringem Umfang für einzelbetriebliche Projekte eingesetzt. Grossteils fliessen die Mittel an überbetriebliche Kooperationsprojekte wie etwa die Bürgschaftsgenossenschaft des Gewerbe, den Solothurner Unternehmerpreis etc.		
ZiellZweck:	Förderung der solothurnischen Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	variiert je nach Projekt.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Wirtschaft		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Verschiedene Beteiligungen anderer Kantone und privater Firmen.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	1'353'720	CHF
	1996	1'020'205	CHF
	1997	1'074'561	CHF
	1998	986'270	CHF
	1999	1'077'200	CHF
	2000	722'600	CHF
	2001	679'000	CHF
	2002	840'903	CHF
	2003	668'666	CHF
	2004	985'000	CHF

Beiträge an Ausbildung, F&E, Standortpromotion (Wirtschaftsförderung)

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
Ziele definiert: JA (Globalbudget)
Effizienz:
Effektivität:
Wirkung:
Erfolgskontrolle: Internes Controlling Wirtschaftsförderung
Steuerung:
Vollzugaufwand: mittel gross

Kommentar: Allgemeine Bemerkungen:
Ab VA 2000 Kontenplanänderung (vorher 6811.565.02 - Investitionsrechnung).
Im Rahmen von SO+ Massnahme 50 wurde diese Position um Fr. 100'000.- reduziert.
Allerdings ist im Jahr 2004 (Budget) wieder ein deutlicher Anstieg zu erkennen.

Handlungsbedarf:

-
- Kein Handlungsbedarf

Arbeitsmarktliche Massnahmen (arbeitsmarktliche Massnahmen)

SAP-Nummer :	6812 . 362000	Auftrag	20327
Larix-Nummer:	6812 - 362.01		
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 28.12.2000 (AVIG; SR 837.0); Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 28.12.2000 (AVIV; SR 837.02); Gesetz über die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 20.2.1994 (BGS 823.1).		
Kurzbeschreibung:	Auf diesem Konto wird der Kostenanteil des Kantons für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen an das seco sowie die Beiträge an die Anbieter von Soziallohnprogrammen solopro gebucht. Um eine bessere Transparenz zu schaffen, werden ab dem Voranschlag 2003 zwei Aufwandkonti geführt, eines für den Kostenanteil an die Beschäftigungsprogramme gemäss Abrechnung seco (6819.362000 Auftrag 20242) und eines für die Soziallohnprojekte (6819.36200 Auftrag 20243) gemäss RRB.		
ZiellZweck:	Beschäftigungsprogramme: Erhalt bzw. Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit Erwerbsloser. Soziallohnprojekte: Wiederintegration von Ausgesteuerten.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	AAM: variabel: 10% der CH-Gesamtkosten werden entsprechend den Bezugstagen prozentual auf die Kantone verteilt; Solopro: 85 Plätze/Fr. 1'250'000.-		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Bund und Gemeinden beteiligen sich ebenfalls an den Kosten.		
Beeinflussung:	verschieden		
Beitrag:	1999	0	CHF
	2000	0	CHF
	2001	0	CHF
	2002	0	CHF
	2003	0	CHF
	2004	150'000	CHF

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Ja. (Wieder-) Herstellung der Arbeitsmarktfähigkeit durch Qualifizierungsmassnahmen.
Rasche und dauerhafte Integration von Arbeitslosen.
- Ziele definiert:
Die Ziele sind allgemein in der gesetzlichen Grundlage definiert.
- Effizienz:
- Effektivität:
- Wirkung:
- Erfolgskontrolle:
- Steuerung:
- Vollzugsaufwand:
- Kommentar:** Bis 2000 unter dem Konto 6812.362.01 (LAM).
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beitrag an RAV's/LAM/KAST

SAP-Nummer :	6812 . 364000	Auftrag	20327
Larix-Nummer:	6812 - 364.00		
Rechtsgrundlage:	<p>Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 28.12.2000 (AVIG; SR 837.0); Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 28.12.2000 (AVIV; SR 837.02); Gesetz über die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 20.2.1994 (BGS 823.1).</p>		
Kurzbeschreibung:	<p>Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV's) helfen, Stellensuchenden bei der Suche einer neuen Stelle und unterstützen Firmen bei der Suche neue Arbeitskräften. Mit Beratung und Zuweisung in arbeitsmarktliche Massnahmen tragen die RAV dazu bei, die Zeit der Erwerbslosigkeit sinnvoll zu nutzen und zu verkürzen. Das Dienstleistungspaket Transfer-Organisations-Management (TOM) soll zudem helfen, bei Massenentlassungen und Betriebsschliessungen die Arbeitslosigkeit zu verhindern. Missbräuche des Systems werden systematisch geahndet und unklare Versicherungsanspruchsfälle umfassend geklärt</p> <p>Als Massnahmen gegen die Langzeitarbeitslosigkeit (LAM) werden Weiterbildungsprogramme und vorübergehende Beschäftigungen angeboten. Betroffenen soll auf diese Weise ihre berufliche Qualifikation den Bedürfnissen der Wirtschaft angepasst sowie ihre Persönlichkeitsbildung gefördert werden. Für bereits ausgesteuerte besteht ein Soziallohnplatz-Angebot, das in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) erstellt wird.</p> <p>Die Kantonalen Stellen (KAST) überprüfen die Vermittlungsfähigkeit der Arbeitslosen. Sie stellen die Versicherten in den vorgesehenen Fällen in der Anspruchsberechtigung ein und entscheiden die Fälle, die ihnen von den Kassen unterbreitet werden.</p>		
Ziellzweck:	<p>Arbeitslosigkeit verhindern; Rasche und dauerhafte Integration der Erwerbslosen in den Arbeitsprozess; Glaubwürdigkeit des Systems gewährleisten (Missbrauchsbekämpfung); Vermeidung von Aussteuerung und Langzeitarbeitslosigkeit. Wiederintegration in den Arbeitsmarkt. Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit.</p>		
Beitragsart:	<ul style="list-style-type: none"> ■ übrige Beitragsleistungen 		
Beitragsform:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sachaufwand 		
Beitragsatz:	<p>Vorfinanzierung Verwaltungskostenentschädigung: effektiv angefallene, anrechenbare Vollzugskosten (Rückzahlung durch Seco).</p>		
Laufzeit:	<p>unbefristet</p>		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen 		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	<p>Kompetenz Bund</p>		
Beitrag:	1995	9'227'197	CHF
	1996	9'057'067	CHF
	1997	4'702'107	CHF
	1998	5'034'998	CHF
	1999	3'933'763	CHF

2000	2'047'679 CHF
2001	1'591'800 CHF
2002	1'685'238 CHF
2003	1'927'700 CHF
2004	1'777'700 CHF

Beitrag an RAV's/LAM/KAST

Detailbeurteilung:	<p>Öffentliches bzw. kantonales Interesse ? Ja. Rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Arbeitslosen.</p> <p>Ziele definiert: Die Ziele sind hinreichend definiert.</p> <p>Effizienz: *</p> <p>Effektivität: *</p> <p>Wirkung: *</p> <p>Erfolgskontrolle: *</p> <p>Steuerung: gering</p> <p>Vollzugsaufwand: mittel</p> <p>* Allgemeine Bemerkungen zu Effizienz/Effektivität/Wirkung/Erfolgskontrolle:</p> <p>Mit der Vereinbarung KAST/LAM/RAV 2000 für den Vollzug des AVIG zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn wird die Finanzierung der Aufwände an einzelne Wirkungen gekoppelt. Diese Vereinbarung soll dem Ziel der raschen und möglichst dauerhaften Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt dienen. Dieser Bereich wird durch das Seco sehr stark auf Wirksamkeit überprüft.</p>
Kommentar:	<p>Mit der Einführung von SAP für die Führung der Staatsbuchhaltung wurden die drei Bereiche "RAV" "LAM" und "KAST" im Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ab 2002 als Produktgruppe Arbeitsmarkt zusammengefasst.</p>
Handlungsbedarf:	<p>☐ Kein Handlungsbedarf</p>

Kantonsforstamt

Beitrag an Försterschule Lyss (Kantonsforstamt)

SAP-Nummer :	6900 . 361000	Auftrag	20032
Larix-Nummer:	6900 - 361.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 29, 35, 39 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991(WaG; SR 921.0); Art. 2, 6 der Stiftung interkantonale Försterschule Lyss vom 28.3.1969 (BGS 931.345).		
Kurzbeschreibung:	Interkantonale Stiftung zur Ausbildung von Förstern.		
ZiellZweck:	Gemäss Bundesgesetz ist es die Aufgabe der Kantone, Förster auszubilden. Das Ziel ist demzufolge die Ausbildung von Förstern.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Defizitdeckung		
Beitragsatz:	Für 2002 betrug der Beitragssatz für den Kanton Solothurn versuchsweise 4,4% der Gesamtkosten. Der Satz richtet sich je nach Waldfläche, Einwohnerzahl und Finanzkraft.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Betriebskosten der Försterschule werden gedeckt durch Beiträge der Wohnsitzkantone der Schüler, Beiträge des Bundes, Schulgeldern, Einnahmen aus Kurskosten und Leistungen für Dritte sowie allfälligen Zuwendungen. Der Bund beteiligt sich zu 50% an den gesamten Kosten. Die Bundesbeiträge werden nur gewährt, wenn sich die Kantone auch beteiligen.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	73'498 CHF	
	1995	120'137 CHF	
	1996	20'557 CHF	
	1997	33'993 CHF	
	1998	48'233 CHF	
	1999	52'230 CHF	
	2000	34'821 CHF	
	2001	24'100 CHF	
	2002	-17'110 CHF	
	2003	24'396 CHF	
	2004	40'000 CHF	

Beitrag an Försterschule Lyss (Kantonsforstamt)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Der Beitrag dient dem Betrieb der Försterschule in Lyss. Die Stiftung gewährleistet die Aus- und Weiterbildung von Förstern.
- Ziele definiert: auf Kantons- und Bundesebene.
- Effizienz:
- Effektivität:
- Wirkung:
- Erfolgskontrolle:
Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben: Prüfung der Geschäftsführung in finanzieller Hinsicht, Prüfung der Kapital- und Betriebsrechnung und Berichterstattung an den Stiftungsrat.
- Steuerung:
Möglich durch Stiftungsrat. Der Kanton Solothurn ist dort mit einer Person vertreten.
- Vollzugaufwand: klein
- Kommentar:** Zur Messung der Effizienz und der Effektivität der Försterschule müsste ein Vergleich (Benchmark) zwischen verschiedenen Schulen gemacht werden, welche die gleiche Ausbildung anbieten. Dies erweist sich in der Branche als relativ schwierig, da es in der Schweiz nur zwei Försterschulen gibt.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Besoldung Revierförster (Kantonsforstamt)

SAP-Nummer :	6900 . 362000	Auftrag	20047
Larix-Nummer:	6900 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 49 - 51 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991(WaG; SR 921.0); § 26 und 30 des Waldgesetzes vom 29.1.1995 (WaGSO; BGS 931.11); § 57 der kantonalen Waldverordnung vom 14.11. 1995 (BGS 931.12).		
Kurzbeschreibung:	Das WaGSO verlangt eine Einteilung des Kantonsgebietes in Forstreviere. Leiter der Forstreviere sind diplomierte Förster, welche für den Vollzug der im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben verantwortlich sind. Bei diesem Beitrag geht es um die Abgeltung der Leistungen der Revierförster zur Erfüllung hoheitlicher und im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben. Die Leistungen werden in einem Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Solothurn und den Forstrevierorganisationen festgelegt. Die erbrachten Leistungen werden von den Revierförstern in einem Rechenschaftsbericht dargelegt. Die Beiträge werden jährlich ausbezahlt.		
ZiellZweck:	Ziel ist die Erfüllung von Leistungen im Auftrag des Kantons.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschalbeitrag in Abhängigkeit der Leistung der Revierförster. Der Kantonsbeitrag ist maximal 40%.		
Laufzeit:	Beiträge werden jährlich überprüft und angepasst.		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Gemäss Art. 49 und 50 WaG vollziehen die Kantone unter Aufsicht des Bundes dieses Gesetz. Die Organisation ist die Sache des Kantons. Der Bund beteiligt sich nicht an den Kosten.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1996	876'205 CHF	
	1997	856'407 CHF	
	1998	850'624 CHF	
	1999	859'165 CHF	
	2000	857'014 CHF	
	2001	841'600 CHF	
	2002	857'673 CHF	
	2003	1'073'487 CHF	
	2004	1'100'000 CHF	

Beitrag an Besoldung Revierförster (Kantonsforstamt)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert:**
Die Ziele sind im Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Solothurn und den Forstrevierorganisationen definiert (nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung, Beratung und Holzanzeichnung im Privatwald, Aufsicht und Koordination und Öffentlichkeitsarbeit).
- Effizienz:**
Durch die Abhängigkeit der Beiträge mit den erbrachten Leistungen der Revierförster gegeben. Werden die Leistungen nicht erbracht, werden die Beiträge entsprechend gekürzt. Die Leistungen werden jährlich mit dem Rechenschaftsbericht ausgewiesen.
- Effektivität:** Kann gemessen werden weil die Ziele hinreichend definiert sind.
- Wirkung:** Durch Rechenschaftsbericht gegeben.
- Erfolgskontrolle:** Durch Rechenschaftsbericht gegeben.
- Steuerung:** Möglich durch Leistungsauftrag.
- Vollzugaufwand:** gering
- Kommentar:** SO+ Massnahme Nr. 53: Erledigt mit Aenderung des Waldgesetzes (12. November 2002).
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Kurse für Forstpersonal und Waldeigentümer (Kantonsforstamt)

SAP-Nummer :	6900 . 363000	Auftrag	20058
Larix-Nummer:	6900 - 363.00		
Rechtsgrundlage:	§22 des Waldgesetzes vom 29.1.1995 (WaGSO; BGS 931.11).		
Kurzbeschreibung:	Beteiligung des Kantons an Kursen für das Forstpersonal und Waldeigentümer. Die Finanzierung erfolgt durch den Forstfonds, der durch Abgaben der Waldeigentümer gespiesen wird. Die Staatsrechnung wird nicht belastet.		
ZiellZweck:	Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals und der Waldeigentümer.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	33% der Beiträge bezahlt der Kanton Solothurn, 37% der Bund. Der Bundesbeitrag ändert sich je nach Finanzkraft (vgl. Bundesleistung 6900.460000 A 20203).		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Beiträge an eigene Amtsstelle		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte ■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Vgl. Beitragssatz.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	2000	106'160	CHF
	2001	75'100	CHF
	2002	97'329	CHF
	2003	65'983	CHF
	2004	90'000	CHF

Kurse für Forstpersonal und Waldeigentümer (Kantonsforstamt)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Gegeben (Arbeitssicherheit).

Ziele definiert:
Nach Aus- und Fortbildungsgängen definiert.

Effizienz:
Durch jeweilige Zieldefinition überprüfbar.

Effektivität:
Durch jeweilige Zieldefinition überprüfbar.

Wirkung:
Durch jeweilige Zieldefinition überprüfbar.

Erfolgskontrolle:
Durch jeweilige Zieldefinition überprüfbar.

Steuerungsmöglichkeit:

Vollzugaufwand:

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Gemeinden für Wegbauten und Aufforstungen (Kantonsforstamt)

SAP-Nummer :	6900 . 562000	Auftrag	70051
Larix-Nummer:	6900 - 562.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 38 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0); Art. 48 der Verordnung über den Wald vom 30.11.1992 (WAV; SR 921.01); § 25ff Waldgesetz vom 29.1.1995 (WaGSO; BGS 931.11).		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an Waldeigentümer für Wegbauten und Wegsanierungen (v.a. Verbesserung der Walderschliessung). Die Beiträge sind eng gebunden an die Vorgaben des Bundes und werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abgestuft.		
ZiellZweck:	Verbesserung und Substanzerhaltung der Walderschliessung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Investitionsbeitrag		
Beitragsatz:	33% der Beiträge bezahlt der Kanton Solothurn, 37% der Bund. Der Beitragssatz ändert je nach Finanzkraft des Kantons (vgl. Bundesbeitrag 6900.572.00).		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Vgl. Beitragssatz		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1995	36'477 CHF	
	1996	54'737 CHF	
	1997	8'400 CHF	
	1998	60'660 CHF	
	1999	62'914 CHF	
	2000	89'573 CHF	
	2001	80'900 CHF	
	2002	92'465 CHF	
	2003	126'043 CHF	
	2004	150'000 CHF	

Beiträge an Gemeinden für Wegbauten und Aufforstungen (Kantonsforstamt)

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse? gegeben

Ziele definiert:

Bund und Kantone vereinbaren sogenannte Programme für eine bestimmte Zeitdauer in denen konkrete Ziele für die jeweiligen Massnahmen festgehalten werden. Die Kantone reichen die verschiedenen Massnahmen beim Bund ein, der Bund gibt anschliessend die Zusicherung. Die Kantone haben nur einen geringen Handlungsspielraum: Vollzug Bundesmassnahmen.

Effizienz: durch Programm gegeben

Effektivität: durch Programm gegeben

Wirkung: durch Programm gegeben

Erfolgskontrolle: die Massnahmen werden stichprobenweise überprüft.

Vollzugaufwand: klein

Steuerungsmöglichkeit: gering

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Kantonsbeitrag an Waldpflege (Förderungsmassnahmen)

SAP-Nummer :	6901 . 364000	Auftrag	20085
Larix-Nummer:	6901 - 364.01		
Rechtsgrundlage:	Art. 38 des BG über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0); Art. 19, 47 der Verordnung über den Wald vom 30.11.1992 (WAV; SR 921.01); § 26 des Waldgesetzes vom 29.1. 1995 (WaGSO; BGS 931.11).		
Kurzbeschreibung:	Diese Finanzhilfe ist gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über den Wald als Beitrag an die gemeinwirtschaftliche Leistung des Waldes zu verstehen und wird im Kanton Solothurn für nicht kostendeckende Massnahmen in der Waldpflege als Anreiz für naturnahes Handeln eingesetzt. Diese Beiträge sind an klare Bedingungen geknüpft und werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abgestuft. Klar definierte Leistungen werden über Pauschalbeiträge, die die Kosten nicht decken, unterstützt. Die Mittel werden über das Globalbudget durch den KR und die einzelnen Beiträge durch den RR festgelegt und beschlossen. Der Bund gewährt nur Beiträge wenn sich die Kantone ebenfalls beteiligen.		
ZiellZweck:	Ziel sind stabile, naturnahe Wälder.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Pauschalbeiträge in Abhängigkeit der Leistung: der Kanton Solothurn beteiligt sich mit 33%, der Bund mit 37% an den Beiträgen (vgl. Bundesleistung 6901.37000 / seit 2003: Fr.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Vgl. Beitragssatz.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	734'873	CHF
	1995	483'265	CHF
	1996	577'214	CHF
	1997	583'295	CHF
	1998	577'905	CHF
	1999	579'962	CHF
	2000	627'824	CHF
	2001	524'500	CHF
	2002	620'137	CHF
	2003	1'308'110	CHF
	2004	1'320'000	CHF

Kantonsbeitrag an Waldpflege (Förderungsmassnahmen)

Detailbeurteilung:	Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
	Ziele definiert: Bund und Kantone vereinbaren sogenannte Programme für eine bestimmte Zeitdauer in welchen konkrete Ziele für die jeweiligen Massnahmen zur naturnahen Pflege des Waldes festgehalten werden. Die Kantone reichen die verschiedenen Massnahmen beim Bund ein, der Bund gibt anschliessend die Zusicherung. Die Kantone haben nur einen geringen Handlungsspielraum: Vollzug Bundesmassnahmen.
	Effizienz: Durch Programm gegeben.
	Effektivität: Durch Programm gegeben.
	Wirkung: Durch Programm gegeben.
	Erfolgskontrolle: Die Massnahmen werden stichprobenweise überprüft.
	Steuerung: nicht möglich da Vollzug Bundesmassnahmen.
	Vollzugaufwand:
Kommentar:	SO+ Massnahme Nr. 53: erledigt mit Aenderung Waldgesetz (12. November 2002)
Handlungsbedarf:	■ Kein Handlungsbedarf

Kantonsbeiträge an Schutzwald-Projekte (Förderungsmassnahmen)

SAP-Nummer :	6901 . 364000	Auftrag	20090
Larix-Nummer:	6901 - 364.03		
Rechtsgrundlage:	Art. 1, 4ff, 35 des BG über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0); § 4ff Waldgesetz vom 29.1.1995 (WaGSO; BGS 931.11).		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an verschiedene Projekte zur Gewährleistung und Förderung der Schutzfunktion des Waldes im Bereich von Siedlungen und Verkehrsanlagen. Der Bund beteiligt sich ebenfalls an den Kosten, jedoch nur unter der Bedingung, dass sich die Kantone beteiligen. Ein Teil der Finanzierung läuft über die Spezialfinanzierung Forstfonds. Diese teilweise Verlagerung erfolgte zur Entlastung der laufenden Rechnung im Rahmen der Sparmassnahmen.		
Ziel/Zweck:	Gewährleistung der Schutzfunktion des Waldes zum Schutz der Bevölkerung (Siedlungen, Verkehrswege).		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Verschieden, je nach Massnahmen.		
Laufzeit:	Befristet		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund leistet bis 80% an die Beiträge an Schutzwaldprojekte. Der Bund macht dementsprechend aber auch die Vorschriften (vgl. Bundesbeitrag 6901.370.03).		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	187'774	CHF
	1995	110'482	CHF
	1996	182'511	CHF
	1997	199'818	CHF
	1998	190'748	CHF
	1999	190'000	CHF
	2000	62'759	CHF
	2001	100'900	CHF
	2002	123'630	CHF
	2003	80'607	CHF
	2004	50'000	CHF

Kantonsbeiträge an Schutzwald-Projekte (Förderungsmassnahmen)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert:
Die Ziele sind auf Bundesebene definiert und in den verschiedenen Projekten detailliert festgehalten.
- Effizienz: durch Zieldefinition überprüfbar.
- Effektivität: durch Zieldefinition überprüfbar.
- Wirkung: durch Zieldefinition überprüfbar.
- Erfolgskontrolle: gegeben
- Steuerung:
- Vollzugsaufwand:
- Kommentar:**
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft (Forstfonds)

SAP-Nummer :	6903 . 364000	Auftrag	30005
Larix-Nummer:	6903 - 364.01		
Rechtsgrundlage:	§ 23 des Waldgesetzes vom 29.1.1995 (WaGSO; BGS 931.11).		
Kurzbeschreibung:	Es handelt sich mehrheitlich um projektbezogene Beiträge an schweizerische und kantonale Institutionen (Bsp. Beiträge an Bulletins, bei welchen das Kantonsforstamt seine Informationen einbringen kann). Die Finanzierung erfolgt aus dem Forstfonds, der durch Abgaben der Waldeigentümer gespiesen wird. Die Zweckbindung der Fondsmittel ist in diesem Fall gewährleistet. Die Staatsrechnung wird nicht belastet.		
ZiellZweck:	Der Beitrag unterstützt die Forst- und Holzwirtschaft.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Jährliche Pauschale nach einem bestimmten Verteilschlüssel. An Einzelprojekte wird auf Gesuch hin ein bestimmter Beitrag zugesichert (max. 40%).		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund beteiligt sich nicht an den Kosten.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1994	21'495 CHF	
	1995	22'285 CHF	
	1996	22'785 CHF	
	1997	23'136 CHF	
	1998	23'200 CHF	
	1999	24'218 CHF	
	2000	24'718 CHF	
	2001	16'700 CHF	
	2002	33'610 CHF	
	2003	23'306 CHF	
	2004	25'000 CHF	

Beiträge zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft (Forstfonds)

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben

Ziele definiert: nein

Effizienz: nicht direkt messbar

Effektivität: nicht direkt messbar

Wirkung: nicht direkt messbar

Erfolgskontrolle: nicht vorgesehen

Steuerung: möglich

Vollzugaufwand: klein

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

CH-Waldwochen (Forstfonds)

SAP-Nummer :	6903 . 365000	Auftrag	30008
Larix-Nummer:	6903 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	§ 24 des Waldgesetzes vom 29.1.1995 (WaGSO; BGS 931.11).		
Kurzbeschreibung:	Beitrag an die Institution "CH-Waldwochen" (neu "SILVIVA"). Der Beitrag läuft ebenfalls über die Spezialfinanzierung.		
ZiellZweck:	Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Die Beiträge werden in Form von Pauschalen ausgerichtet.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Institution wird vom Bund, einzelnen Kantonen und einzelnen Gemeinden gemeinsam getragen.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	7'200	CHF
	1996	7'200	CHF
	1997	7'200	CHF
	1998	7'200	CHF
	1999	7'200	CHF
	2000	7'200	CHF
	2001	7'200	CHF
	2002	7'200	CHF
	2003	7'200	CHF
	2004	7'200	CHF

Detailbeurteilung:	Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
	Ziele definiert: nein
	Effizienz:
	Effektivität:
	Wirkung:
	Erfolgskontrolle:
	Steuerung: möglich
	Vollzugaufwand: klein
Kommentar:	Die Effizienz, Effektivität und die Wirkung sind nicht direkt messbar.
Handlungsbedarf:	■ Aufhebung

Jagd und Fischerei

Beiträge für zweckgebundene Massnahmen (Jagdfonds)

SAP-Nummer :	6907 . 365000	Auftrag	30027
Larix-Nummer:	6907 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	§ 40 des kantonalen Jagdgesetzes Stand 27.9.1998 (BGS 626.11).		
Kurzbeschreibung:	<p>Diese Beiträge können gemäss § 40 des kantonalen Jagdgesetzes an verschiedene Organisationen ausgerichtet werden. Für das Jahr 2001 wurden aufgrund der eingegangenen Gesuche Beiträge an den Bauern- und Vogelschutzverband ausgerichtet; total ca. 55'000.–</p> <p>Die Beiträge erfolgen über den Jagdfonds und müssen an einen Leistungsauftrag gebunden sein. Der Jagdfonds öffnet sich aus Jagdpachtzinsen, Jagdpassgebühren, Fischereipachtzinsen und Wildschadenzulagen. Übersteigt das Fondsvermögen 200'000.–, so wird der Überschuss der Staatskasse zugewiesen.</p>		
Ziell/Zweck:	<p>Bauernverband: Förderung einer naturnahen Landwirtschaft; Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jagd.</p> <p>Vogelschutzverband: Unterstützung von verschiedenen Kursen und Exkursionen; Erhaltung von Lebensräumen für Vögel.</p>		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	verschieden, variiert je nach Projekt.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1999	65'500 CHF	
	2000	72'400 CHF	
	2001	56'900 CHF	
	2002	50'400 CHF	
	2003	56'920 CHF	
	2004	60'000 CHF	

Beiträge für zweckgebundene Massnahmen (Jagdfonds)

Detailbeurteilung:	Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
	Ziele definiert: Die Ziele werden in den jeweiligen Leistungsaufträgen definiert.
	Effizienz:
	Effektivität:
	Wirkung:
	Erfolgskontrolle: nein
	Steuerungsmöglichkeit: gegeben
	Vollzugaufwand: klein
Kommentar:	Die Effizienz, Effektivität und die Wirkung sind relativ schwierig messbar.
Handlungsbedarf:	■ Überprüfung der Wirksamkeit

Wildschadenverhütungsmassnahmen (Jagdfonds)

SAP-Nummer :	6907 . 365000	Auftrag	30028
Larix-Nummer:	6907 - 365.03		
Rechtsgrundlage:	§ 20ter der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stand 13. Juli 1990 (BGS 626.12).		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an die Verhütung von Wildschäden. Nach § 20ter werden Beiträge für Einzäunungen im Wald (pro Laufmeter Fr. 2.50) und für Einzelschutzmassnahmen (effektive Materialkosten) geleistet. Die Beiträge gehen zu Lasten des Jagdfonds. Dieser setzt sich zusammen aus Jagdpachtzinsen, Jagdpassgebühren, Fischereipachtzinsen und Wildschadenzulagen.		
Ziel/Zweck:	Verhütung von Wildschäden.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ verschieden		
Beitragsatz:	Für Einzäunungen Fr. 2.50 pro Laufmeter, für die Einzelschutzmassnahmen die effektiven Materialkosten.		
Laufzeit:			
Erstempfänger:	■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	23'203	CHF
	1996	23'027	CHF
	1997	36'901	CHF
	1998	22'261	CHF
	1999	22'675	CHF
	2000	29'312	CHF
	2001	14'000	CHF
	2002	38'356	CHF
	2003	15'702	CHF
	2004	40'000	CHF

Wildschadenverhütungsmassnahmen (Jagdfonds)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert:
- Beurteilung der Effizienz:
- Beurteilung der Effektivität:
- Beurteilung der Wirkung: *
- Erfolgskontrolle: Wirkung direkt erkennbar.
- Steuerungsmöglichkeit: gegeben
- Vollzugaufwand: klein für Abteilung Jagd und Fischerei, gross für Förster.
- * Wirkungen der Massnahmen direkt erkennbar: bei Einzäunungen ist die Wirkung 100%, bei den Einzelschutzmassnahmen ca. 90%.
- Kommentar:**
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Jagdorganisationen (Jagdfonds)

SAP-Nummer : 6907 . 365000 **Auftrag** 30029

Larix-Nummer: 6907 - 365.04

Rechtsgrundlage: diverse RRB's.

Kurzbeschreibung: Beiträge an verschiedene Jagdorganisationen (Jagdschutzverband und Jagdschützen). Die Beiträge gehen zu Lasten des Jagdfonds, welcher sich aus Jagdpachtzinsen, Jagdpassgebühren, Fischereipachtzinsen und Wildschadenszulagen zusammensetzt.

Ziell/Zweck:

Beitragsart: ■ Finanzhilfe

Beitragsform: ■ Kostenbeitrag

Beitragsatz:

Laufzeit: unbefristet

Erstempfänger: ■ Non-Profit Organisationen

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung:

Beeinflussung: Kompetenz Regierungsrat

Beitrag:	1995	4'800 CHF
	1996	4'800 CHF
	1997	34'800 CHF
	1998	4'800 CHF
	1999	4'800 CHF
	2000	4'800 CHF
	2001	3'800 CHF
	2002	3'800 CHF
	2003	4'040 CHF
	2004	3'800 CHF

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse: nein
Ziele definiert: nein
Beurteilung der Effizienz:
Beurteilung der Effektivität:
Beurteilung der Wirkung:
Erfolgskontrolle:
Steuerungsmöglichkeit: gegeben
Vollzugaufwand: klein

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Aufhebung

Amt für Landwirtschaft

Beitrag an Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau (Einzelbetriebliche Massnahmen)

SAP-Nummer :	6950 . 365000	Auftrag	20008
Larix-Nummer:	6951 - 360.00		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 5098 von 1973		
Kurzbeschreibung:	Der Bund bezahlt die Hälfte des Beitrages an die Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau, den Rest bezahlen die Kantone nach einem Verteilschlüssel (nach Anzahl Gemüsefläche und Einwohnerzahlen). Es besteht ein Leistungsauftrag des Bundes.		
ZiellZweck:	Förderung und Erhaltung des Gemüsebaus; Sichtbarmachung von Angebot und Anbau; Importregelung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Variiert je nach kantonaler Gemüsefläche und Einwohnerzahl.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Unternehmen 1. Sektor		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1994	3'200 CHF	
	1995	3'296 CHF	
	1996	3'372 CHF	
	1997	3'372 CHF	
	1998	3'500 CHF	
	1999	3'416 CHF	
	2000	3'416 CHF	
	2001	3'400 CHF	
	2002	3'500 CHF	
	2003	3'533 CHF	
	2004	5'000 CHF	

Beitrag an Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau (Einzelbetriebliche Massnahmen)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse?
Ja, Förderung und Erhaltung des Gemüsebaus.
- Ziele definiert: Grundlage für Importbeschaffung; da es ein Leistungsauftrag des Bundes ist, definiert auch der Bund die Ziele.
- Beurteilung der Effizienz:
- Beurteilung der Effektivität:
Wirtschaftliche Marktbedingungen, Erhaltung der inländischen Produktion.
- Beurteilung der Wirkung: Nachhaltiger Gemüsebau
- Erfolgskontrolle:
- Vollzugaufwand: klein
- Steuerungsmöglichkeit:
- Kommentar:** Bei der schweizerischen Zentralstelle für Gemüsebau handelt es sich um eine interkantonale Vereinbarung. Jeder Kanton der Schweiz ist vertreten.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Solothurnischen Obst- und Gartenbauverband (Einzelbetriebliche Massnahmen)

SAP-Nummer :	6950 . 365000	Auftrag	20008
Larix-Nummer:	6971 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 2865 vom 24.9.1985.		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich Erhaltung der Hochstammbäume. Ab 2004 neu unter A20008, Datensatz 67.		
ZiellZweck:	Ausbildung, Qualitätskontrolle, Obstverwertung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	5'000	CHF
	1996	5'000	CHF
	1997	5'000	CHF
	1998	5'000	CHF
	1999	5'000	CHF
	2000	5'000	CHF
	2001	5'000	CHF
	2002	5'000	CHF
	2003	5'000	CHF
	2004	5'000	CHF

Beitrag an Solothurnischen Obst- und Gartenbauverband (Einzelbetriebliche Massnahmen)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Erhaltung Obstbaumbestand
- Ziele definiert: Aus-Weiterbildung der Kursleiter
- Beurteilung der Effizienz: Arbeitsprogramme
- Beurteilung der Effektivität: Einsicht in Tätigkeitsprogramme.
- Beurteilung der Wirkung:
Erhaltung von Natur-Landschaft und der Obstbäume.
- Erfolgskontrolle: Baumzählung
- Vollzugsaufwand: klein
- Steuerungsmöglichkeit: Zielvereinbarung, Leistungsauftrag
- Kommentar:** Aufgrund der älteren Rechtsgrundlage und der fehlenden Zielvereinbarung sollte das Kosten/Leistungsverhältnis mittels Leistungsauftrag überprüft werden.
- Handlungsbedarf:** ■ Überprüfung der Wirksamkeit

Mitgliederbeiträge an Landwirtschaftliche Organisationen (Massnahmen Kanton)

SAP-Nummer :	6950 . 365000	Auftrag	2008
Larix-Nummer:	6952 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	Globalbudget		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet (SAB) und den Solothurnischen Bauernverband für den freiwilligen Landdienst.		
ZiellZweck:	Die SAB fördert allgemein das Berggebiet, dazu gehört auch der Jura. Sie erarbeitet technisches und statistisches Grundlagenmaterial, das den Mitgliedkantonen nach Bedarf zur Verfügung steht. Mit der Vermittlung von Personen/Betrieben für den freiwilligen Landdienst wird eine soziale Dienstleistung erbracht.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Mitgliederbeiträge		
Beitragssatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1997	8'500	CHF
	1998	8'500	CHF
	1999	8'500	CHF
	2000	8'500	CHF
	2001	11'100	CHF
	2002	0	CHF
	2003	8'500	CHF
	2004	8'500	CHF

Mitgliederbeiträge an Landwirtschaftliche Organisationen (Massnahmen Kanton)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben.
Ziele definiert: Ziele vorgegeben (Förderung des Berggebietes)
Beurteilung der Effizienz: Jahresbericht
Beurteilung der Effektivität: Jahresbericht
Beurteilung der Wirkung: Jahresbericht
Erfolgskontrolle: Erfolg wird im Jahresbericht aufgezeigt
Vollzugaufwand: klein
Steuerungsmöglichkeit: gegeben
- Kommentar:** Landdienst: kultureller Austausch, Förderung des Verständnisses nicht
landwirtschaftlicher Kreise für die Landwirtschaft, Landwirtschaft besser kennen lernen.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Tierzucht (Massnahmen Kanton)

SAP-Nummer :	6950 . 365000	Auftrag	20155
Larix-Nummer:	6952 - 366.01		
Rechtsgrundlage:	Art. 6 Verordnung über die Tierzucht vom 7.12.1998 (SR 916.310); § 29 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12. 1994 (BGS 921.11).		
Kurzbeschreibung:	Bund und Kantone leisten an anerkannte Zuchtorganisationen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen Beiträge für verschiedene Tätigkeiten (Herdebuchführung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Verbesserung der Qualität viehwirtschaftlicher Produkte).		
ZiellZweck:			
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Variiert je nach Tierart und Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisationen (vgl. SR 916.310).		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Private Haushalte ■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Bundesbeiträge werden nur ausbezahlt, wenn sich die Kantone ebenfalls daran beteiligen. Die maximalen Bundesbeiträge sind in der Verordnung festgelegt.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	663'400 CHF	
	1998	666'500 CHF	
	1999	430'700 CHF	
	2000	457'600 CHF	
	2001	432'800 CHF	
	2002	200'054 CHF	
	2003	450'964 CHF	
	2004	440'000 CHF	

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse?
Gleichbehandlung gegenüber dem Ausland und unter den anderen Kantonen.

Ziele definiert: Allgemeine Zieldefinition in der Verordnung.

Beurteilung der Effizienz:
Die heutige Koordination über das Bundesamt für Landwirtschaft ist sehr effizient.

Beurteilung der Effektivität:
Die heutige Koordination über das Bundesamt für Landwirtschaft ist sehr effizient.

Beurteilung der Wirkung:
Die heutige Koordination über das Bundesamt für Landwirtschaft ist sehr effizient.

Erfolgskontrolle:
Erfolgt durch das Bundesamt für Landwirtschaft (jährliches Berichtswesen).

Vollzugsaufwand: klein

Steuerungsmöglichkeit: gering

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Überprüfung der Wirksamkeit

Prüfungswesen (Amt für Landwirtschaft)

SAP-Nummer :	6950 . 366000	Auftrag	20173
Larix-Nummer:	6951 - 366.00		
Rechtsgrundlage:	Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LWG; SR 910.1) (RRB dazu folgt)		
Kurzbeschreibung:	Beitrag an die Kosten des solothurnischen Bauernverbands für die Lehrabschlussprüfungen der landwirtschaftlichen Berufe und Weiterbildung..		
Ziell/Zweck:	Sicherstellung fachgerechter Lehrabschlussprüfungen nach den einschlägigen Vorschriften durch ausgewiesene Experten und die erforderliche Weiterbildung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Bund und Kanton übernehmen je hälftig 60 % der Kosten, der Rest muss von den Teilnehmern bezahlt werden.		
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	2000	12'080 CHF	
	2001	16'306 CHF	
	2002	6'038 CHF	
	2003	7'780 CHF	
	2004	10'000 CHF	

Detailbeurteilung:

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Förderung der Bienenzucht (Einzelbetriebliche Massnahmen)

SAP-Nummer :	6950 . 365000	Auftrag	80330
Larix-Nummer:	6950 - 365.05		
Rechtsgrundlage:	Voranschlag		
Kurzbeschreibung:	Erhaltung und Förderung der für die Natur notwendigen Bienenhaltung (Fördergeld an Schulung).		
ZiellZweck:	Unterstützung der Aus- und Weiterbildung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1997	5'500	CHF
	1998	5'500	CHF
	1999	0	CHF
	2000	0	CHF
	2001	5'000	CHF
	2002	9'300	CHF
	2003	5'000	CHF
	2004	5'000	CHF

Förderung der Bienenzucht (Einzelbetriebliche Massnahmen)

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Erhaltung der Bienenzucht.
Ziele definiert: Unterstützung der Aus- und Weiterbildung
Effizienz:
Effektivität:
Wirkung:
Durch die Ausbildungsmöglichkeit wird die Bienenzucht gefördert.
Erfolgskontrolle:
Vollzugsaufwand: klein
Steuerungsmöglichkeit: gegeben

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Aufhebung

Mehrjahresprogramm Landwirtschaft MJPL (Massnahmen Kanton)

SAP-Nummer :	6950 . 366000	Auftrag	20154
Larix-Nummer:	6952 - 366.00		
Rechtsgrundlage:	§ 64 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12. 1994 (BGS 921.11); Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 2.4.1999 (BLV; BGS 921.13);		
Kurzbeschreibung:	Im Mehrjahresprogramm Landwirtschaft werden verschiedene landwirtschaftliche Projekte gefördert. Für das Mehrjahresprogramm Landwirtschaft ist im Globalbudget 2003-2005 des Amtes für Landwirtschaft ein Beitragsrahmen (für das Jahr 2004: Kredit von 400'000.-) festgelegt, der als obere Limite gilt. Die Begleitkommission unterbreitet dem Regierungsrat jeweils die Projekte, welche in einer Übersicht dargestellt sind, zum Entscheid.		
ZiellZweck:	Förderung und Unterstützung innovativer, landwirtschaftlicher Projekte durch einmalige Starthilfen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Verschieden, je nach Projektunterstützung.		
Laufzeit:	Der Globalbudget-Verpflichtungskredit ist befristet (2002-2005).		
Erstempfänger:	■ Private Haushalte ■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Förderung der verschiedenen landwirtschaftlichen Projekte ist alleinige Sache des Kantons. Der Bund beteiligt sich nicht an den Kosten.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat		
Beitrag:	1997	352'004 CHF	
	1998	239'727 CHF	
	1999	357'123 CHF	
	2000	399'939 CHF	
	2001	274'550 CHF	
	2002	277'180 CHF	
	2003	252'908 CHF	
	2004	400'000 CHF	

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse?

Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft und innovativer Projekte ist von öffentlichem Interesse.

Ziele definiert:

Die Ziele sind teilweise im Leistungsauftrag zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Amt für Landwirtschaft definiert (Schaffung von Anreizen für innovative Projekte und Bewirtschaftungsformen: vgl. Leistungsauftrag ALW 2000 - 2002).

Beurteilung der Effizienz: durch Leistungsauftrag gegeben

Beurteilung der Effektivität: durch Leistungsauftrag gegeben

Beurteilung der Wirkung:

Wird z.T. durch im Leistungsauftrag formulierte Indikatoren gemessen (bewilligte Projekte MJPL, ausgerichtete Beiträge MJPL: vgl. Leistungsauftrag ALW 2000-2002).

Erfolgskontrolle: vorgesehen.

Vollzugaufwand: klein

Befristung: vgl. Laufzeit

Steuerungsmöglichkeit: durch Leistungsauftrag möglich

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

-
- Reduktion des Beitragssatzes

Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Kreditkasse (Einzelbetriebliche Massnahmen)

SAP-Nummer :	6951 . 361000	Auftrag	80327
Larix-Nummer:	6951 - 361.01		
Rechtsgrundlage:	Art.105ff BG über die Landwirtschaft vom 29.4. 1998 (SR 910.1); Art.16 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12. 1994 (BGS 921.11); Art. 1ff Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft vom 4.5.1999 (BGS 924.12).		
Kurzbeschreibung:	Der Bund stellt den Kantonen finanzielle Mittel für die Ausrichtung von Investitionskrediten zur Verfügung. Die Abwicklung erfolgt über die landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons. Diese gewährt den Betrieben Investitionskredite und Betriebshilfen. Die Aufteilung der Mittel richtet sich nach dem Bedarf der landwirtschaftlichen Kreditkasse bzw. dem Investitions- und Betriebshilfebedarf landwirtschaftlicher Betriebe. Die Verwaltungskosten (Gesuchsbearbeitungen etc.) der landwirtschaftlichen Kreditkasse zur Gewährung der Investitionskredite und Betriebshilfen trägt der Kanton. Es besteht ein Leistungsauftrag zwischen der Kreditkasse und dem Volkswirtschaftsdepartement, in welchem die Abwicklung der Gesuchsbearbeitung und die Koordination mit dem Amt für Landwirtschaft geregelt ist.		
Ziell/Zweck:	Professionelle Kreditabwicklung durch darauf spezialisiertes Institut (Landwirtschaftliche Kreditkasse).		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Variiert je nach Verwaltungsaufwand mit Kostendach.		
Laufzeit:	Nach Gesetz unbefristet, Beitragsform (Globalbudget-Verpflichtungskredit) befristet.		
Erstempfänger:	■ Kreditkasse		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Verwaltungskosten sind die alleinige Sache des Kantons.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1995	360'867 CHF	
	1996	376'364 CHF	
	1997	310'527 CHF	
	1998	340'032 CHF	
	1999	380'000 CHF	
	2000	419'330 CHF	
	2001	350'727 CHF	
	2002	412'533 CHF	
	2003	434'415 CHF	
	2004	420'000 CHF	

Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Kreditkasse (Einzelbetriebliche Massnahmen)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?

Durch die Zahlungen werden die Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Kreditkasse getragen.

Ziele definiert:

Die Ziele bezüglich Gesuchsbearbeitung durch die Kreditkasse sind im Leistungsauftrag zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und der Kreditkasse geregelt.

Effizienz:

Durch die Ausgliederung der landwirtschaftlichen Kreditkasse wird das Amt für Landwirtschaft entlastet. Die Auslagerung wird als kostengünstig und zweckmässig eingestuft.

Effektivität:

Vgl. Effizienz

Wirkung:

Entlastung des Amtes für Landwirtschaft; landwirtschaftliche Betriebe haben nur eine Informationsstelle/Ansprechpartner; professionelle Kreditabwicklung.

Erfolgskontrolle:

Die Erfolgskontrolle wird durch die jährliche Abnahme des Geschäfts- und Revisionsberichtes und durch eine vom Regierungsrat gewählte gemischte verwaltungsinterne/-externe Kommission gewährleistet.

Befristung:

Vgl. Laufzeit: der Leistungsauftrag zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und der Kreditkasse gilt jeweils für 4 Jahre.

Steuerung:

Möglich durch die Kommission und durch das Volkswirtschaftsdepartement im Rahmen des Leistungsauftrages mit der Kreditkasse.

Kommentar:

Handlungsbedarf:

- Überprüfung der Wirksamkeit

Beiträge an Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst MIBD (Massnahmen Kanton)

SAP-Nummer :	6951 . 361000	Auftrag	80327
Larix-Nummer:	6951 - 365.03		
Rechtsgrundlage:	<p>Art. 44 Landwirtschaftsgesetz vom 29.4. 1998 (SR 910.1); Art. 6, 24 ff Vo über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft vom 7.12. 1998 (MQV; SR 916.351.0); § 11 der interkantonalen Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes Nordwestschweiz (MIBD NWS) (BGS 926.581).</p>		
Kurzbeschreibung:	<p>Bis 31.12.2003 galt die Interkantonale Vereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn sowie dem MIBA Milchverband der Nordwestschweiz und dem Solothurnischen Milchkäuferverband. Diese Vereinbarung stützte sich auf die Verordnung über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (SR 916.351.0) und das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0). Der MIBD ist vor allem ein Organ der Qualitätssicherung und eine Beratungsstelle für die Milchproduzenten. Seit 1.1.2004 werden die Aufgaben durch eine solothurnische Organisation (MIBD-SO) als Zwischenlösung ausgeführt.</p>		
Ziellzweck:	<p>Mit der Schaffung des MIBD Nordwestschweiz soll die Sicherstellung von qualitativ hochstehenden Produkten gewährt und ein für alle Beteiligte effizienter und kostengünstiger MIBD gemäss der Bundesgesetzgebung sichergestellt werden.</p>		
Beitragsart:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzhilfe 		
Beitragsform:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Defizitdeckung 		
Beitragsatz:	<p>Der Verteilschlüssel entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Einwohnerzahl und der Kuhzahl im umfassten Gebiet.</p>		
Laufzeit:	<p>zur Zeit gilt eine Zwischenlösung, eine gesetzl neuregelung wird per 1.1.2006 angestrebt.</p>		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Non-Profit Organisationen 		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	<p>Die anfallenden Kosten des MIBD-SO werden nach Abzug der gesetzlichen Beiträge des Bundes und der Milchverwerter und Milchproduzenten sowie der eingegangenen Milchpreisabzüge im Rahmen der Qualitätsbezahlung der Milch und der Beratung durch den Kanton SO getragen.</p>		
Beeinflussung:	<p>Kompetenz Bund</p>		
Beitrag:	1995	98'752 CHF	
	1996	148'687 CHF	
	1997	94'492 CHF	
	1998	84'362 CHF	
	1999	99'979 CHF	
	2000	67'128 CHF	
	2001	80'351 CHF	
	2002	106'079 CHF	
	2003	100'833 CHF	
	2004	100'000 CHF	

Beiträge an Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst MIBD (Massnahmen Kanton)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: Gegeben.
- Ziele definiert:
Die Ziele sind in den betreffenden gesetzlichen Grundlagen definiert.
- Beurteilung der Effizienz:
Wird durch die Aufsichtskommission wahrgenommen.
- Beurteilung der Effektivität:
Wird durch die Aufsichtskommission wahrgenommen.
- Beurteilung der Wirkung:
Wird durch die Aufsichtskommission wahrgenommen.
- Erfolgskontrolle: Die Schlussabrechnungen über die Aufwändungen des MIBD werden durch die Aufsichtskommission genehmigt.
- Steuerungsmöglichkeit: Durch Aufsichtskommission möglich.
- Vollzugsaufwand: klein
- Kommentar:** Neuorganisation ist per 1.1.2006 zu erwarten.
- Handlungsbedarf:** ■ Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Beitrag an Forschungsinstitut Biologischer Landbau (Einzelbetriebliche Massnahmen)

SAP-Nummer :	6951 . 365000	Auftrag	80330
Larix-Nummer:	6971 - 365.07		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 2684 vom 22.8.1989.		
Kurzbeschreibung:	Unterstützung der Beratungs- und Kurstätigkeit des Forschungsinstitutes in Frick. Der Kanton profitiert von den Diensten des Forschungsinstitutes und bezahlt dafür eine Entschädigung. Das Forschungsinstitut liefert z.B. statistische und andere Grundlagendaten für die Landwirtschaft. Es besteht ein Leistungsauftrag zwischen der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK und dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL.		
ZiellZweck:	Förderung des biologischen Landbaus.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Bis 1996 wurde der Beitrag à fonds perdu gewährt. Ab 1997: Sockelbeitrag. Dazu kommen Leistungen, die je nach Abrechnung variieren.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:	■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	35'000	CHF
	1996	35'000	CHF
	1997	20'190	CHF
	1998	16'380	CHF
	1999	17'829	CHF
	2000	14'826	CHF
	2001	12'300	CHF
	2002	20'000	CHF
	2003	9'396	CHF
	2004	19'700	CHF

Beitrag an Forschungsinstitut Biologischer Landbau (Einzelbetriebliche Massnahmen)

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse ?
Beratung und Kurstätigkeit im biologischen Landbau.

Ziele definiert: Ja im Leistungsauftrag .

Effizienz: Bundesangelegenheit.

Effektivität: Bundesangelegenheit.

Wirkung: Bundesangelegenheit.

Erfolgskontrolle: Bundesangelegenheit.

Vollzugsaufwand: klein

Steuerungsmöglichkeit:

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Beitrag an Agro-Treuhand (Einzelbetriebliche Massnahmen)

SAP-Nummer :	6951 . 365000	Auftrag	80330
Larix-Nummer:	6971 - 365.08		
Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 3480 vom 18.11.1986.		
Kurzbeschreibung:	Entschädigung an Aufwand der Erhebung statistischer und betriebswirtschaftlicher Zahlen für die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe und die landwirtschaftliche Kreditkasse.		
ZiellZweck:	Früher wurde mit dem Beitrag eine verbilligte Buchhaltung für landwirtschaftliche Betriebe ermöglicht. Heute dient der Beitrag für die Deckung von Mehraufwendungen der Agro-Treuhand für statistische Zwecke der Forschungsanstalt Tänikon und zur Erstellung spezieller Auswertungen für den Kanton Solothurn. Die Begleitgruppe Globalbudget der UMBAWIKO hat dem Amt für Landwirtschaft vorgeschlagen, dass Indikatoren zur Messung der Wirkung dieser Auswertungen zu definieren sind.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Agro-Treuhand ist ein Verein. Sie betreut Buchhaltungen von Landwirten, wobei ca. 400 davon statistisch ausgewertet werden. Etwa 50% dieser Kosten trägt die Eidgenössische Forschungsanstalt Tänikon, die diese Zahlen weiterverarbeitet. Der Kanton Solothurn trägt mit 30'000.– ein Drittel der Kosten (Vgl. RRB). So können die Zahlen als Grundlage für betriebswirtschaftliche Arbeiten der Kreditkasse, der Betriebsberatung und der Landwirtschaftlichen Schule verwendet werden.		
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	30'000 CHF	
	1996	30'000 CHF	
	1997	30'000 CHF	
	1998	30'000 CHF	
	1999	30'000 CHF	
	2000	30'000 CHF	
	2001	30'000 CHF	
	2002	30'000 CHF	
	2003	30'000 CHF	
	2004	30'000 CHF	

Beitrag an Agro-Treuhand (Einzelbetriebliche Massnahmen)

Detailbeurteilung: Öffentliches bzw. kantonales Interesse? Ja, aufarbeiten von kantonalem Zahlenmaterial

Ziele definiert: Die Stelle arbeitet mit einem Leistungsauftrag

Beurteilung der Effizienz:

Beurteilung der Effektivität:

Beurteilung der Wirkung: Nicht vorgesehen.

Erfolgskontrolle: Nicht vorgesehen.

Vollzugaufwand: klein

Steuerungsmöglichkeit: Ueber Leistungsauftrag

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Überprüfung der Wirksamkeit

Entsorgung der tierischen Abfälle (Amt für Landwirtschaft)

SAP-Nummer :	6953 . 365000	Auftrag	20329
Larix-Nummer:	6953 - 365.00		
Rechtsgrundlage:	Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3.2.1993 (VETA; SR 916.441.22) §§ 39ff Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 23.1.1996 (ZSSV; BGS 926.711)		
Kurzbeschreibung:	Beitrag an Extraktionswerk für die Einsammlung und fachgerechte Entsorgung tierischer Abfälle (Tierkadaver, Fleischabfälle) aus Landwirtschaft, fleischverarbeitenden Betrieben etc. Die Kosten werden dem Kanton von den Gemeinden rückerstattet (für Kanton kostenneutral)		
ZiellZweck:	Gewährleistung der fachgerechten, Verhinderung privater, unerlaubter Entsorgung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Beitrag wird von den Gemeinden anteilmässig nach Bevölkerungszahl rückvergütet.		
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	2000	638'491 CHF	
	2001	542'360 CHF	
	2002	469'491 CHF	
	2003	505'406 CHF	
	2004	500'000 CHF	

Detailbeurteilung:

Kommentar: Beitrag wird von Gemeinden rückerstattet.

Handlungsbedarf: ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen (Strukturverbesserungen)

SAP-Nummer :	6954 . 565000	Auftrag	70056
Larix-Nummer:	6952 - 565.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 93 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (LwG; SR 910.1); § 7-16 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11).		
Kurzbeschreibung:	Bund und Kantone gewähren unter bestimmten Voraussetzungen Finanzhilfen an Strukturverbesserungsmassnahmen (Güterregulierungen, Erschliessungen etc.). Nach Artikel 93 LwG setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages die Leistung eines Beitrages des Kantons voraus.		
ZiellZweck:	Vgl. entsprechende Bundes- und Kantongesetzgebung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Investitionsbeitrag		
Beitragsatz:	Im Maximum 40% an die anerkannten Kosten (vgl. Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz, KRB vom 2. April 1996).		
Laufzeit:	Beiträge an die einzelnen Projekte sind befristet.		
Erstempfänger:	■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus, die je nach Finanzkraft des Kantons mindestens 70-100% des Bundesbeitrages zu betragen hat (vgl. Art. 20, SR 913.1).		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	1'050'000	CHF
	1998	1'630'200	CHF
	1999	1'306'250	CHF
	2000	1'580'000	CHF
	2001	1'324'750	CHF
	2002	562'838	CHF
	2003	1'420'156	CHF
	2004	1'500'000	CHF

Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen (Strukturverbesserungen)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse? gegeben
- Ziele definiert:
Allgemeine Ziele sind in der entsprechenden Bundes- und Kantonsgesetzgebung definiert.
- Beurteilung der Effizienz:
Mit den Kantonsbeiträgen werden Bundesbeiträge ausgelöst.
- Beurteilung der Effektivität:
Mit der Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen, verbunden mit der Ökologisierung, wird die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft gestärkt.
- Beurteilung der Wirkung:
Mit der Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen, verbunden mit der Ökologisierung, wird die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft gestärkt.
- Erfolgskontrolle:
Im Rahmen der Schlussberichte gewährleistet.
- Steuerung:
Möglich durch die Genehmigung der Projekte und Zusicherung der Beiträge durch den Regierungsrat.
- Kommentar:** Die Beiträge wurden im Rahmen des SO+ Massnahmenpakets geprüft und wurde vom Regierungsrat als nicht erfüllbar von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten und Wohnungssanierungen im Berggebiet (Strukturverbesserungen)

SAP-Nummer :	6954 . 566000	Auftrag	70057
Larix-Nummer:	6954 - 560.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 14 ff der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7.12. 1998 (SSV; SR 913.1); § 7-16 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11). § 3ff der Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 2.4.1996 (BGS 921.13).		
Kurzbeschreibung:	Unterstützung von Neubauten und Wohnungssanierungen im Berggebiet. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes setzt eine Beteiligung des Kantons voraus.		
ZiellZweck:	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Investitionsbeitrag		
Beitragsatz:	Variiert je nach Wohnverhältnissen bzw. Art der Bauten.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Private Haushalte ■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund leistet ebenfalls Beiträge an Wohnungssanierungen im Berggebiet (vgl. 6954.670.01).		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	250'300 CHF	
	1998	142'900 CHF	
	1999	217'000 CHF	
	2000	235'100 CHF	
	2001	182'300 CHF	
	2002	241'500 CHF	
	2003	308'900 CHF	
	2004	400'000 CHF	

Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten und Wohnungssanierungen im Berggebiet (Strukturverbesserungen)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben
- Ziele definiert:
Allgemeine Ziele sind in der entsprechenden Bundes- und Kantonsgesetzgebung definiert.
- Effizienz:
Die Beiträge richten sich nach den Vorschriften des Bundes.
- Effektivität:
Die Beiträge richten sich nach den Vorschriften des Bundes.
- Wirkung:
Die Beiträge richten sich nach den Vorschriften des Bundes.
- Erfolgskontrolle:
Überprüfung der Abrechnungen.
- Steuerungsmöglichkeit: gering
- Vollzugaufwand:
- Kommentar:** Die Bundesvorschriften wurden kürzlich neu gefasst (AP 2002).
- Handlungsbedarf:** ■ Kein Handlungsbedarf

SV Bergstrassen-Projekte

SAP-Nummer :	6955 . 564000	Auftrag	60035
Larix-Nummer:	6955 - 564.02		
Rechtsgrundlage:	Art. 93 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft § 10 Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)		
Kurzbeschreibung:	Ausbau und Unterhalt von Zufahrtstrassen zu Berghöfen, Finanzierung erfolgt über die Spezialfinanzierung Strassenbaufonds.		
ZiellZweck:			
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	max. 100 %.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinden ■ Private Institutionen 		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Ja		
Beitrag:	1997	389'672	CHF
	1998	588'146	CHF
	1999	600'000	CHF
	2000	448'744	CHF
	2001	599'733	CHF
	2002	599'311	CHF
	2003	599'578	CHF
	2004	600'000	CHF

SV Bergstrassen-Projekte

Detailbeurteilung: Oeffentliches bzw. kantonales Interesse: nein
Ziele definiert: nein
Beurteilung Effizienz: --
Beurteilung Effektivität: --
Beurteilung Wirkung: --
Erfolgskontrolle: --
Steuerungsmöglichkeit: ja
Vollzugsaufwand: klein

Kommentar:

Handlungsbedarf: ■ Übertragung an Gemeinden

Beitrag an Beratungs- und Gesundheitsdienst Kleinwiederkäuer (Tierseuchenkasse)

SAP-Nummer :	6958 . 364000	Auftrag	30002
Larix-Nummer:	6958 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 11a Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40); Art. 142/143 Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LWG; SR 910.1); Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer vom 13.1.1999 (BGKV; SR 916.405.4); §§ 38-40 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4.12.1994 (BGS 921.11).		
Kurzbeschreibung:	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) unterstützt den Aufbau und die Erhaltung gesunder Kleinwiederkäuer (Schafe, Ziegen, Hirsche). Im weiteren betreibt das BGK eine Beratungsstelle. Gemäss der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer werden die anrechenbaren Kosten vom Vorjahr berechnet, der Kantonsanteil berechnet und die Auszahlung löst die Bundesbeiträge aus.		
ZiellZweck:	Unterstützung des Gesundheitsdienstes in der Ziegen-, Schaf- und Hirschhaltung, insbesondere Überwachung und Bekämpfung von Ziegenkrankheiten.		
Beitragsart:	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhilfe		
Beitragsform:	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Richtet sich für die Kantone nach der Anzahl der dem BGK angeschlossener Kleinwiederkäuerbestände und nach Anzahl Tierzahlen (vgl. Art.3 Abs.3 BGKV).		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	<input checked="" type="checkbox"/> Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Zahlung erfolgt zu Lasten der Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1995	6'469	CHF
	1996	5'785	CHF
	1997	7'162	CHF
	1998	7'978	CHF
	1999	9'072	CHF
	2000	5'953	CHF
	2001	6'000	CHF
	2002	40'539	CHF
	2003	1'966	CHF
	2004	9'000	CHF

Beitrag an Beratungs- und Gesundheitsdienst Kleinwiederkäuer (Tierseuchenkasse)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse?
Nimmt viel Vollzugsarbeit ab (Tierseuchenüberwachung).

Ziele definiert:

Allgemeine Ziele sind im BGKV definiert: im Vordergrund steht eine seuchenfreie und gesunde Ziegenpopulation.

Beurteilung der Effizienz: Nicht vorgesehen.

Beurteilung der Effektivität: Nicht vorgesehen.

Beurteilung der Wirkung: Population der Ziegen gesund.

Erfolgskontrolle: Verlauf des Gesundheitsstatus

Vollzugaufwand: Sehr gering.

Steuerungsmöglichkeit: Aufsicht durch Aufsichtskommission; 1 Kanton hat Einsitz.

Kommentar:**Handlungsbedarf:**

- Überprüfung der Wirksamkeit

Beitrag an Schweinegesundheitsdienst (Tierseuchenkasse)

SAP-Nummer :	6958 . 364000	Auftrag	30003
Larix-Nummer:	6958 - 362.01		
Rechtsgrundlage:	Art. 11a Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40); Art. 142/143 Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LWG; SR 910.10); Art. 2 der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung vom 27.6.1984 (SGDV; SR 916.314.1); §§ 38-40 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4.12.1994 (BGS 921.11).		
Kurzbeschreibung:	Bund und Kantone unterstützen den Aufbau und die Erhaltung gesunder, wirtschaftlicher Schweinebestände. Sie leisten dem Schweizerischen Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung (SGD) jährlich einen Beitrag. Gemäss Art. 2 SGDV werden die anrechenbaren Kosten vom Vorjahr berechnet, der Kantonsanteil berechnet und die Auszahlung löst die Bundesbeiträge aus. Leistet ein Kanton einen geringeren Beitrag, so wird auch der Bundesanteil gekürzt.		
Ziell/Zweck:	Unterstützung des Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung, insbesondere Überwachung und Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Der Beitragssatz richtet sich nach den SGD-Beständen im Kantonsgebiet und nach der Zahl ihrer Muttersauen (vgl. Art. 2 Abs 2 SGDV).		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Zahlung erfolgt zu Lasten der Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	23'553	CHF
	1998	26'598	CHF
	1999	30'582	CHF
	2000	35'595	CHF
	2001	34'900	CHF
	2002	0	CHF
	2003	13'406	CHF
	2004	40'000	CHF

Beitrag an Schweinegesundheitsdienst (Tierseuchenkasse)

- Detailbeurteilung:** Öffentliches bzw. kantonales Interesse?
Nimmt viel Vollzugsarbeit ab (Tierseuchenüberwachung).
- Ziele definiert:
Allgemeine Ziele sind im SGDV definiert: im Vordergrund steht eine seuchenfreie und gesunde Schweinepopulation.
- Beurteilung der Effizienz: Nicht vorgesehen.
- Beurteilung der Effektivität: Nicht vorgesehen.
- Beurteilung der Wirkung: Population der Schweine gesund.
- Erfolgskontrolle: Verlauf Gesundheitsstatus
- Vollzugaufwand: steigend: SGD in Umstrukturierung
- Steuerungsmöglichkeit: Aufsicht durch Aufsichtskommission, 1 Kanton hat Einsitz.
- Kommentar:** Aufgrund der Umstrukturierung des SGD sollen die Leistungen beobachtet werden.
Beitrag 1997-1999 unter Tierzuchtkredit.
- Handlungsbedarf:**
- Überprüfung der Wirksamkeit

Beitrag an regionale Notschlacht-Lokale (Tierseuchenkasse)

SAP-Nummer :	6958 . 365000	Auftrag	30011
Larix-Nummer:	6958 - 365.01		
Rechtsgrundlage:	Art. 17 ff der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3.2.1993 (VETA; SR 916.441.22); § 36 Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 23.1.1996 (TSSV; BGS 926.711) §§ 41 ff Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11); § 13 der Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 2.4.1996 (BLV; BGS 921.13).		
Kurzbeschreibung:	Beitrag zu Lasten der Tierseuchenkasse an die Sanierung von Notschlachtlokalen.		
ZiellZweck:	Unterstützung der Existenz der erforderlichen Schlachtstellen.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Variiert je nach Projektkosten (max. 40% der beitragsberechtigten Kosten)		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Private Institutionen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Beitrag aus der Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse.		
Beeinflussung:	Kompetenz Kantonsrat, ev. Volk Kt. Solothurn		
Beitrag:	1997	0 CHF	
	1998	13'600 CHF	
	1999	22'065 CHF	
	2000	58'387 CHF	
	2001	25'000 CHF	
	2002	8'200 CHF	
	2003	0 CHF	
	2004	25'000 CHF	

Beitrag an regionale Notschlacht-Lokale (Tierseuchenkasse)**Detailbeurteilung:**

Öffentliches bzw. kantonales Interesse?
Ja. Notschlachtlokale sind notwendig.

Beurteilung der Effizienz: Nicht vorgesehen.

Beurteilung der Effektivität: Nicht vorgesehen.

Beurteilung der Wirkung: gesetzlich konforme Schlachtungen

Erfolgskontrolle: Überprüfung der Schlachtlokale (regelmässig).

Vollzugsaufwand: 20 Tage/Jahr

Steuerungsmöglichkeit: Planbewilligungen

Kommentar:

Im Jahr 1997 gab es keine Sanierungsprojekte, im Jahr 2003 ebenfalls nicht.

Handlungsbedarf:

- Reduktion der Beitragssätze

Amt für Militär und Zivilschutz

Beiträge an regionale und kommunale Ausbildungskosten (Zivilschutz)

SAP-Nummer :	6980 . 362000	Auftrag	20442
Larix-Nummer:	6980 - 362.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 54ff des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17.6.1994 (ZSG; SR 520.1); §§8,10 EG zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28.9.1980 (BGS 531.1).		
Kurzbeschreibung:	Beiträge an die kommunale und regionale Zivilschutzausbildung. Die Schutzpflichtigen sind nach den Vorschriften des Bundes (bundesrechtliches Minimum) in Ausbildungsdiensten aus- und weiterzubilden (Art. 32 ZSG). Der Kanton ist für den Vollzug der vom Bund erlassenen Vorschriften verantwortlich (Art. 6 ZSG).		
ZiellZweck:	Sicherstellung der im ZSG vorgeschriebenen Ausbildung auf Regions- und Gemeindeebene.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Die Beitragshöhe richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinden (§§ 8,10 BGS 531.1) und beträgt zwischen 11-21%.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Gemeinden		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Kosten werden von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam getragen. Der Bundesbeitrag ist abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone. Der %-Satz wird jährlich angepasst. Die Bundesbeiträge werden nur ausbezahlt, sofern sich auch der betreffende Kanton an den Kosten beteiligt (Art. 55 ZSG).		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1995	339'137 CHF	
	1996	355'327 CHF	
	1997	316'860 CHF	
	1998	346'627 CHF	
	1999	274'615 CHF	
	2000	291'578 CHF	
	2001	247'600 CHF	
	2002	338'670 CHF	
	2003	244'970 CHF	
	2004	280'000 CHF	

Beiträge an regionale und kommunale Ausbildungskosten (Zivilschutz)

- Detailbeurteilung:**
- Öffentliches bzw. kantonales Interesse:
Nach Bundesgesetz wird genau definiert, welche Aufgaben der Bund, die Kantone und die Gemeinden zu erfüllen haben (Art. 38ff ZSG).
- Ziele definiert:
Die Ausbildungsziele sind in einem Leistungsauftrag (Globalbudget) genau definiert.
- Beurteilung der Effizienz:
Über den Leistungsauftrag wird quartalsweise an die Projektleitung und den Regierungsrat berichtet.
- Beurteilung der Effektivität:
Über den Leistungsauftrag wird quartalsweise an die Projektleitung und den Regierungsrat berichtet.
- Beurteilung der Wirkung:
Über den Leistungsauftrag wird quartalsweise an die Projektleitung und den Regierungsrat berichtet.
- Erfolgskontrolle:
Über den Leistungsauftrag wird quartalsweise an die Projektleitung und den Regierungsrat berichtet.
- Vollzugaufwand: gesetzlich vorgeschrieben (ZSG).
- Steuerungsmöglichkeit:
Ist mit der ständigen Überprüfung und Anpassung des Leistungsauftrages gegeben.
- Kommentar:**
- Eine Abschiebung der Aufgaben auf die Gemeinden ist nur mit einer Gesetzesänderung auf Stufen Bund und Kantone möglich. Bundesbeiträge werden nur ausgerichtet, sofern sich auch der betreffende Kanton an den Kosten beteiligt. Das Leitbild "Bevölkerungsschutz 2003" des Bundes sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor. Dies wird erhebliche Mehrkosten für die Kantone zur Folge haben.
- Handlungsbedarf:**
- Weiterbearbeitung im Zusammenhang mit anderen Projekten

Beiträge an militärische Organisationen (Kreiskommando)

SAP-Nummer :	6980 . 365000	Auftrag	20123
Larix-Nummer:	6980 - 365.01		
Rechtsgrundlage:	RRB, jährliche Budgets.		
Kurzbeschreibung:	Entschädigung für Ausbildungsdienste (Sektionschefs und ausserdienstliche Kaderausbildung): so werden die Sektionschefs (nebenamtliche Staatsangestellte) durch Milizpersonen (im Beruf anerkannte Profis) geschult und auf ihre Arbeit im Umgang mit dem Bürger vorbereitet. Die Santitäts-, Übermittlungs- und Pontoniervereine werden im Katastrophenfall und bei anderen Ereignissen jährlich mehrfach eingesetzt. Die Zielvorgaben werden in Leistungsaufträgen definiert.		
ZiellZweck:	Vorbereitung der Kader (Sektionschefs) für ihre dienstliche Aufgabe zugunsten des Kantons und der Armee inkl. Einsätze in Notlagen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Kostenbeitrag in Form von Pauschalen; ist jährlich vom Erfüllungsgrad des Auftrages abhängig.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Regierungsrat		
Beitrag:	1995	35'000	CHF
	1996	28'000	CHF
	1997	28'000	CHF
	1998	28'000	CHF
	1999	27'800	CHF
	2000	28'000	CHF
	2001	27'000	CHF
	2002	28'000	CHF
	2003	28'000	CHF
	2004	28'000	CHF

Beiträge an militärische Organisationen (Kreiskommando)

Detailbeurteilung:

Öffentliches bzw. kantonales Interesse: gegeben

Ziele definiert:

Die Zielvorgaben werden jährlich klar in Leistungsaufträgen definiert (z.B im Leistungsauftrag mit dem Kantonalen Unteroffiziersverein Solothurn) und das Controlling ist gewährleistet. Die Entschädigung ist leistungsabhängig.

Beurteilung der Effizienz:

Der Ausbildungserfolg wird jederzeit und von Fall zu Fall bewertet.

Beurteilung der Effektivität:

Wenig Aufwand für grosses Rendement.

Beurteilung der Wirkung:

Die Kundenzufriedenheit liegt bei 92%.

Erfolgskontrolle: Ausgewiesen

Vollzugaufwand:

klein; einmal jährlich durch die Anweisung der Beiträge durch die Rechnungsstelle. Der Vollzugaufwand wird durch die Pauschalabgeltung minimal gehalten.

Steuerungsmöglichkeit: gross

Kommentar:

Handlungsbedarf:

- Kein Handlungsbedarf

Erläuterungen zum Anhang B

Merkmale Beitragsbericht zum Anhang B

Informationsteil

Kreditnummer	Mit dem Übergang von SAP auf Larix wird die SAP-Kontenbezeichnung sowie die Auftragsnummer angegeben. Genannt wird auch die Larix-Kontenbezeichnung.
Rechtsgrundlage	Genannt werden die wichtigsten Rechtserlasse mit Angabe der Fundstellen.
Kurzbeschreibung	Es wird skizziert, was mit dem entsprechenden Beitrag gefördert wird.
Ziel/Zweck	Es werden entweder konkrete Ziele, wie sie in einem Leistungsauftrag definiert sind oder allgemeine Ziele aus gesetzlicher Grundlage aufgeführt.
Beitragsart	<p>Unterschieden werden Abgeltungen, Finanzhilfen und übrige Beitragsleistungen:</p> <p>Abgeltungen sind Leistungen an Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von rechtlich vorgeschriebenen oder delegierten öffentlichrechtlichen Aufgaben. Öffentlichrechtliche Aufgaben können mittels Rechtssetzung, Schaffung einer Institution des öffentlichen Rechts in Gesetz, Vertrag oder Konzession übertragen werden. Im Gegensatz zu der Finanzhilfe besteht hier eine <i>Rechtspflicht zur Aufgabenerfüllung</i>.</p> <p>Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Die Finanzhilfe unterstützt immer eine freiwillige Tätigkeit des Empfängers, für deren Erfüllung keine Rechtspflicht und auch keine Delegation durch den Kanton vorliegt. Die Finanzhilfe ist zweckgebunden und dient der Erfüllung einer genau bestimmten Aufgabe (z.B. Wirtschaftsförderung, Förderung des öffentlichen Verkehrs).</p> <p>Übrige Beitragsleistungen umfassen Leistungen, die nach der Definition der Subventionen zwar entweder Abgeltungen oder Finanzhilfen darstellen, werden aber an Empfänger ausgerichtet, die nicht klar <i>ausserhalb</i> der kantonalen Verwaltung stehen (Bsp. Leistungen an den Nationalstrassenbau).</p>
Beitragsform	<p>Es werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbeitrag • Darlehen • Defizitdeckung • Pauschalbeiträge • Investitionsbeiträge • Andere (Kostenbeiträge, Mitgliederbeiträge, Konkordatsbeiträge, Leistungsentschädigungen)
Beitragsatz	Hier finden sich Angaben zur Beitragshöhe bzw. zu ihren massgebenden Bestimmungsgrössen (Bsp. Beiträge nach einem bestimmten Verteilschlüssel, je nach Projektkosten oder je nach erbrachter Leistung).

Laufzeit	Angabe der Befristung des Beitrags.
Erstempfänger	Der Erstempfänger ist die Zahladresse: ihm wird der Beitrag ausbezahlt: kann mit Zweitempfänger identisch sein, muss aber nicht.
Zweitempfänger	In gewissen Bereichen leitet der Empfänger (z.B. der Kanton) die ihm zukommenden Gelder ganz oder teilweise weiter, zum Beispiel an Gemeinden.
Aufgaben- und Lastenverteilung	Überprüfung, ob die bestehende Lastenverteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sinnvoll und zweckmässig ist.
Beeinflussung	Aufgrund der Rechtsgrundlage Kompetenz (Bund, Regierungsrat oder Kantonsrat) der Aufhebung des Beitrages.
Ertrag	Beiträge bis im Jahr 2001 basieren auf den Zahlen der Rechnung, Beiträge im Jahr 2002 und 2003 auf dem Voranschlag.

Detailbeurteilung

Auf eine Detailbeurteilung der Bundesbeiträge wird **verzichtet**, da für den Kanton keine weiteren Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Anhang B

Anhang B

Liste der an den Kanton gehenden Bundesbeiträge

Bau- und Justzdepartement			
6012	460000	30036	Bundesbeiträge von Naturschutz und Forst (BUWAL) (Natur- und Heimatschutz)
6030	460000	20450	Bundesbeitrag an Besoldungen, Sozialleistungen, allgemeinen Aufwand (Nationalstrassenbau)
6030	460000	20451	Bundesbeitrag an Nationalstrassenunterhalt (Unterhalt Nationalstrassen)
6035	660000	60059	Bundesbeiträge an Hauptstrassen (Kantonsstrassenbau)
6035	660000	60029	Bundesbeitrag an Lärmschutzmassnahmen (Kantonsstrassenbau)
6037	660000	60050	Bundesbeitrag an Zufahrtsstrassen (Nationalstrassenbau)
6037	660000	60060	Bundesbeitrag an Nationalstrassenbau- und Unterhalt (Nationalstrassenbau)
6040	460000	20192	Bundesbeiträge (Amt für Umwelt)
6040	660000	70021	Beiträge an Öl- und Chemiewehren (Amt für Umwelt)
6061	660000	70242	Bundesbeitrag an die Erstellung der amtlichen Vermessung (Amtliche Vermessung)
Departement für Bildung und Kultur			
6205	460000	20265	Bundesbeiträge an Stipendien (Stipendienabteilung)
6260	460000	20286	Bundesbeitrag an Lehrabschlussprüfungen (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung)
6275	460000	20301	Bundesbeitrag an Abteilung Sport (Amt für Kultur und Sport)
6275	460000	20302	Bundesbeiträge an Leiterkurse (Sport)
6275	460000	20303	Bundesbeiträge an Sportfachkurse (Sport)
6275	460000	20304	Rückvergütung Bund der Entschädigung der Experten (Sport)
6300	460000	20164	Bundesbeitrag an Verkehrsschule (Mittelschulen)
6310	460000	20307	Bundesbeitrag (GIBS Solothurn)
6311	460000	20453	Bundesbeitrag (GIBS Solothurn Weiterbildung)
6312	460000	20308	Bundesbeitrag (GIBS Olten)
6313	460000	20309	Bundesbeitrag (GIBS Olten Weiterbildung)
6314	460000	20310	Bundesbeitrag (GIBS Grenchen)
6315	460000	20311	Bundesbeitrag (GIBS Grenchen Weiterbildung)
6320	460000	20312	Bundesbeitrag (KBS Solothurn)
6321	460000	20312	Bundesbeitrag (KBS Solothurn Weiterbildung)
6322	460000	20314	Bundesbeitrag (KBS Olten)
6323	460000	20315	Bundesbeitrag (KBS Olten Weiterbildung)
6324	460000	20316	Bundesbeitrag (KBS Grenchen)
6325	460000	20317	Bundesbeitrag (KBS Grenchen Weiterbildung)
6331	460000	20318	Bundesbeitrag (Schule für Mode und textiles Gestalten Olten)
6332	460000	20319	Bundesbeitrag Zeitzentrum Grenchen
6333	460000	20391	Bundesbeitrag Landwirtschaftliche Schulen
Departement des Innern			
6653	460000	20354	Ergänzungsleistungen IV (Ergänzungsleistungen AHV/IV)
6653	460000	20363	Ergänzungsleistungen AHV (Ergänzungsleistungen AHV/IV)
6653	460000	20363	Prämienverbilligung an Ausgleichszahlungen (Krankenversicherungen)
6656	460000	20351	Asyl-Unterstützungsleistungen EG (Asyl)
6656	460000	20365	Verwaltungskostenpauschale Asyl (Asyl)
6680	460000	20169	Entschädigung neue Aufgaben A5 (Polizei)
Volkswirtschaftsdepartement			
6810	460000	20427	Vollzug Bundesförderprogramm (Energiefachstelle)
6812	460000	80277	Bundesbeitrag an RAV, Arbeitsmarktfähigkeit
6900	460000	20171	Bundesbeitrag an forstliche Betriebsabrechnung (Kantonsforstamt)
6900	460000	20196	Bundesbeitrag an Untersuchung von Waldschäden (Kantonsforstamt)

6900	460000	20197	Bundesbeitrag an forstliche Planung (Kantonsforstamt)
6900	460000	20203	Bundesbeitrag an Kurswesen (Kantonsforstamt)
6902	460000	20172	Bundesbeitrag an Neubau und Wiederherstellung von Waldwegen (Staatswaldungen)
6902	460000	20198	Bundesbeitrag an Massnahmen zur Walderhaltung (Staatswaldungen)
6951	46000	20173	Prüfungswesen (Bundesbeitrag an Kurs- und Vortragswesen bäuerliche Weiterbildung)
6970	460000	20330	Bundesbeiträge an Land- und Hauswirtschaftliche Schule (Ausbildung)
6971	460000	20332	Beratung Wallierhofe, Bundesbeitrag an Besoldungen und Spesenentschädigungen (Weiterbildung und Information)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung

Bundesbeiträge von Naturschutz und Forst (BUWAL) (Natur- und Heimatschutz)

SAP-Nummer :	6012 . 460000	Auftrag	30036
Larix-Nummer:	6012 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 13, 14a und 18d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966; Art. 35 ff des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991.		
Kurzbeschreibung:	Für den Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler Bedeutung sowie für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen sind die Kantone zuständig. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung.		
ZiellZweck:	Schaffung von Anreizen für Naturschutzmassnahmen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	13-68%, abhängig von kantonaler Finanzkraft und der Bedeutung des Objektes.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Gemeinden ■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	668'000	CHF
	1998	934'900	CHF
	1999	899'600	CHF
	2000	933'314	CHF
	2001	1'278'400	CHF
	2002	1'346'224	CHF
	2003	1'420'349	CHF
	2004	1'500'000	CHF

Amt für Verkehr und Tiefbau

Bundesbeitrag an Nationalstrassenbau (Besoldungen, Sozialleistungen, allgemeinen Aufwand)

SAP-Nummer :	6030 . 460000	Auftrag	20450
Larix-Nummer:	6036 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 56ff des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8.3.1960 (SR 725.11).		
Kurzbeschreibung:	Der Bund subventioniert über den zweckgebundenen Anteil der Mineralölsteuer Aufwendungen für Bau, Erneuerung und Unterhalt der Nationalstrassen durch den Kanton.		
ZiellZweck:	Dem Kanton soll ermöglicht werden, die sehr hohen Erstellungskosten der Nationalstrassen zu tragen.		
Beitragsart:	■ übrige Beitragsleistungen		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	auf Basis der anrechenbaren Kosten		
Laufzeit:			
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund legt das Nationalstrassennetz fest. Der Kanton erstellt die Strassen unter Oberaufsicht des Bundes.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	1'746'600	CHF
	1998	1'863'430	CHF
	1999	1'638'600	CHF
	2000	1'626'938	CHF
	2001	1'539'900	CHF
	2002	1'549'386	CHF
	2003	1'450'628	CHF
	2004	1'800'000	CHF

Bundesbeitrag an Nationalstrassenunterhalt (Unterhalt Nationalstrassen).

SAP-Nummer :	6030 . 460000	Auftrag	20451
Larix-Nummer:	6032 - 460.01		
Rechtsgrundlage:	Art. 57 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8.3.1960 (SR 725.11).		
Kurzbeschreibung:	Die Subvention soll es dem Kanton ermöglichen, die laufenden Ausgaben für die Substanzerhaltung und den Betrieb der Nationalstrassen zu tätigen.		
Ziel/Zweck:	Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und Substanzerhaltung des Nationalstrassennetzes.		
Beitragsart:	■ übrige Beitragsleistungen		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	40-80%, ausnahmsweise 95%, abhängig von kantonaler Finanzkraft . Der Beitragsatz wird alle 6 Jahre überprüft (gegenwärtig 54%) gemäss Anhang NS-Vo.		
Laufzeit:			
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Kanton legt die zu treffenden Massnahmen fest. Der Bund umschreibt die Massnahmen, für welche Beiträge ausgerichtet werden.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	1'503'900	CHF
	1998	1'480'900	CHF
	1999	1'638'100	CHF
	2000	1'573'334	CHF
	2001	1'810'520	CHF
	2002	2'140'546	CHF
	2003	1'516'658	CHF
	2004	2'600'000	CHF

Bundesbeiträge an Hauptstrassen (Kantonsstrassenbau)

SAP-Nummer :	6035 . 660000	Auftrag	60059
Larix-Nummer:	6035 - 660.00		
Rechtsgrundlage:	Art.3 Abs.b, 12ff des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer vom 22.3.1985 (SR 725.116.2).		
Kurzbeschreibung:	Förderung des Neubaus oder Ausbaus von wichtigen Strassen des nationalen und internationalen Verkehrs, die nicht zum Nationalstrassennetz gehören. Vorrang haben Projekte, welche die Verkehrssicherheit rasch und wirksam fördern und solche, die dem Umweltschutz und dem Schutz vor Naturgewalten dienen.		
Ziell/Zweck:	Erleichterung der individuellen Mobilität, Verbesserung der Verkehrssicherheit.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Investitionsbeitrag		
Beitragsatz:	Je nach Kosten, abhängig von kantonaler Finanzkraft (35-45%).		
Laufzeit:	Jährlich angepasstes Mehrjahresprogramm.		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund bewilligt die Beiträge, die Projekte werden von den Kantonen erarbeitet und ausgeführt.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	625'800	CHF
	1998	940'100	CHF
	1999	385'407	CHF
	2000	298'000	CHF
	2001	1'197'000	CHF
	2002	296'273	CHF
	2003	610'048	CHF
	2004	4'000'000	CHF

SAP-Nummer :	6035 . 660000	Auftrag	60029
Larix-Nummer:	6035 - 660.02		
Rechtsgrundlage:	LRV/LSV		
Kurzbeschreibung:	Subventionierung von Kosten für Sanierungsmassnahmen an bestehenden Strassen und für Lärmschutzmassnahmen bei bestehenden Gebäuden aufgrund kantonalen Mehrjahresprogramme.		
ZiellZweck:	Durch den Bau von Lärmschutzmassnahmen wird die Verminderung von Lärm angestrebt.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Investitionsbeitrag		
Beitragsatz:	Abhängig von kantonaler Finanzkraft (gegenwärtig 54%).		
Laufzeit:	Jährlich angepasstes Mehrjahresprogramm.		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund legt die verbindlichen Grenzwerte fest. Der Kanton erstellt Lärmbelastungs-Kataster und erstellt mehrjährige Sanierungsprogramme.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	191'600	CHF
	1998	179'100	CHF
	1999	31'720	CHF
	2000	311'299	CHF
	2001	468'000	CHF
	2002	465'239	CHF
	2003	347'717	CHF
	2004	0	CHF

✱

364 Bundesbeitrag an Zufahrtsstrassen (Nationalstrassenbau)

SAP-Nummer :	6037 . 660000	Auftrag	60050
Larix-Nummer:	6036 - 660.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 7ff des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer vom 22.3.1985 (SR 725.116.2).		
Kurzbeschreibung:	Förderung des Neubaus oder Ausbaus von wichtigen Strassen des nationalen und internationalen Verkehrs. Es handelt sich vor allem um Beiträge an flankierende Massnahmen.		
Ziell/Zweck:	Verbesserung der Zufahrt zu Nationalstrassen, Verbesserung der Verkehrssicherheit.		
Beitragsart:	■ übrige Beitragsleistungen		
Beitragsform:	■ Investitionsbeitrag		
Beitragsatz:	Abhängig von kantonaler Finanzkraft.		
Laufzeit:	Jährlich angepasstes Mehrjahresprogramm.		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund bewilligt die Beiträge, die Projekte werden von den Kantonen erarbeitet und ausgeführt.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	0	CHF
	1998	0	CHF
	1999	0	CHF
	2000	3'000'000	CHF
	2001	0	CHF
	2002	0	CHF
	2003	3'024'000	CHF
	2004	0	CHF

Bundesbeitrag an Nationalstrassenbau und -unterhalt (Nationalstrassenbau)

SAP-Nummer :	6037 . 660000	Auftrag	60060
Larix-Nummer:	6036 - 660.01		
Rechtsgrundlage:	Art.56ff des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8.3.1960 (SR 725.11); Art.7ff des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer vom 22.3.1985 (SR 725.116.2).		
Kurzbeschreibung:	Der Kanton vergibt die Aufträge in Uebereinstimmung mit den GATT/WTO-Normen. Die wichtigsten Projekte werden vom Bundesamt für Strassen genehmigt. Der Kanton trägt als Bauherr die Verantwortung für die Arbeiten. Die Zahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt ausgerichtet.		
Ziell/Zweck:	Den Kantonen soll ermöglicht werden, die hohen Erstellungs- und Unterhaltskosten für die Nationalstrassen tragen zu können.		
Beitragsart:	■ übrige Beitragsleistungen		
Beitragsform:	■ Investitionsbeitrag		
Beitragsatz:	Der Anteil des Kantons bemisst sich nach seiner Belastung durch die Nationalstrassen, dem Interesse und Finanzkraft. Überprüfung alle 6 Jahre (ggw. 84%) gem. NS-Vo.		
Laufzeit:	Jährlich angepasstes Mehrjahresprogramm.		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund legt das Nationalstrassennetz fest. Der Kanton führt die genehmigten Projekte aus und führt in eigener Regie den Unterhalt durch.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	108'604'762	CHF
	1998	108'695'013	CHF
	1999	134'164'783	CHF
	2000	112'265'464	CHF
	2001	89'224'600	CHF
	2002	71'229'519	CHF
	2003	44'947'231	CHF
	2004	27'776'000	CHF

Amt für Umwelt

368 Bundesbeiträge (Amt für Umwelt)

SAP-Nummer :	6040 . 460000	Auftrag	20192
Larix-Nummer:	6040 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Bundesrecht		
Kurzbeschreibung:	Rückerstattung vom Bund für subventionierte Grundlagenarbeiten (Gefahrenkarten, Nitratuntersuchungen im Boden).		
ZiellZweck:	Entschädigung für Vollzugsaufgaben des Kantons im Interesse des Bundes.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Unterschiedlich, ist an Finanzstärke Kanton Solothurn gekoppelt.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Vgl. Ziel/Zweck		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	333'270 CHF	
	1998	179'670 CHF	
	1999	144'600 CHF	
	2000	94'760 CHF	
	2001	334'900 CHF	
	2002	178'747 CHF	
	2003	186'648 CHF	
	2004	985'000 CHF	

Beiträge an Oel- und Chemiewehren (Amt für Umwelt)

SAP-Nummer :	6040 . 660000	Auftrag	70021
Larix-Nummer:	6040 - 660.00		
Rechtsgrundlage:	Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6.10.1968 (BGS 712.921).		
Kurzbeschreibung:	Der Bund leistet Beiträge an Oel- und Chemiewehren, welche zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch die Folgen von Unfällen mit Öl und anderen wassergefährdenden Stoffen geschaffen werden, im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen.		
Ziel/Zweck:	Gewässerschutz.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Unterschiedlich (jährlicher Satz z.Z. 15%); gekoppelt an die gesamtschweizerischen Aufwändungen im Zusammenhang mit Oel- und Chemiewehren.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Vgl. Ziel/Zweck		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	0	CHF
	1998	0	CHF
	1999	0	CHF
	2000	0	CHF
	2001	58'400	CHF
	2002	73'486	CHF
	2003	56'000	CHF
	2004	50'000	CHF

Amt für Geoinformation

Bundesbeitrag an die Erstellung der amtlichen Vermessung (Amtliche Vermessung)

SAP-Nummer :	6061 . 660000	Auftrag	70242
Larix-Nummer:	6061 - 660.00		
Rechtsgrundlage:	ZGB (SR 210), Art. 942ff und 38f Schlusstitel BB (SR 211.432.27)		
Kurzbeschreibung:	Der Kanton ist gesetzlich zur Führung des Grundbuchs verpflichtet. Mit diesem wird das Grundeigentum gesichert. Der Bund leistet an die Erstellkosten der amtlichen Vermessung Beitragssätze je nach Finanzkraft der Kantone und nach Beitragszonen.		
ZiellZweck:	Förderung der Rechtssicherheit		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragssatz:	20-90%, unterschiedliche Beitragssätze nach Finanzkraft und nach Beitragszonen (Bauzone, Landwirtschaftsgebiet etc.)		
Laufzeit:	bis 2010		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Koordination durch Bund, Durchführung durch Kanton. Die Kosten werden vom Gesetz zur Hauptsache dem Bund übertragen.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1995	1'430'250	CHF
	1996	1'793'933	CHF
	1997	1'440'668	CHF
	1998	1'851'437	CHF
	1999	2'445'833	CHF
	2000	3'917'826	CHF
	2001	3'090'000	CHF
	2002	2'745'761	CHF
	2003	2'343'027	CHF
	2004	1'600'000	CHF

Departement für Bildung und Kultur

Departements- sekretariat DBK

Bundesbeiträge an Stipendien

SAP-Nummer :	6205 . 460000	Auftrag	20265
Larix-Nummer:	6205 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 1,7 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vom 19.3.1965 (SR 416.0).		
Kurzbeschreibung:	Ausbildungsbeihilfen werden als wirksames Mittel zur Erzielung der Chancengleichheit betrachtet. Bemühungen zur Harmonisierung der Subventionsvoraussetzungen (Minimal- und Maximalbeitrag, Wohnsitzprinzip).		
Ziell/Zweck:	Förderung der Ausbildung, Erhaltung der freien Wahl der Studienrichtung, Chancengleichheit		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	20 - 60%, abhängig von kantonaler Finanzkraft		
Laufzeit:	jährliche Zahlungskredite mit Kreditvorbehalt		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Das Stipendienwesen fällt ganz in die Zuständigkeit des Kantons.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	3'467'900	CHF
	1998	3'913'600	CHF
	1999	5'802'440	CHF
	2000	2'159'572	CHF
	2001	1'824'900	CHF
	2002	1'985'622	CHF
	2003	2'062'897	CHF
	2004	2'000'000	CHF

Amt für Berufsbildung und Beratung

Bundesbeitrag an Lehrabschlussprüfungen (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung)

SAP-Nummer :	6260 . 460000	Auftrag	20286
Larix-Nummer:	6260 - 460.01		
Rechtsgrundlage:	Art. 64 Abs. 2e des Bundesgesetzes über die Berufsbildung 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
ZiellZweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Abhängig von kantonaler Finanzkraft, für den Kanton Solothurn momentan 30%.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	199'690	CHF
	1998	197'355	CHF
	1999	205'649	CHF
	2000	241'140	CHF
	2001	262'900	CHF
	2002	284'765	CHF
	2003	314'830	CHF
	2004	320'000	CHF

Amt für Kultur und Sport

Bundesbeitrag an Abteilung Sport (Amt für Kultur und Sport)

SAP-Nummer :	6275 . 460000	Auftrag	20301
Larix-Nummer:	6275 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 9 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17.3.1972 (SR 415.0); Art. 15a der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21.10.1987 (SR 415.01).		
Kurzbeschreibung:	Förderung von Jugend und Sport um die Entwicklung der Jugend, die Volksgesundheit und die körperliche Leistungsfähigkeit zu fördern.		
ZiellZweck:	Beitrag an die Kantone zur Förderung von Jugend und Sport.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ anteilmässige Leistungsentschädigung		
Beitragsatz:	Berechnet sich nach den Beiträgen, die den Veranstaltern von Sportfachkursen im betr. Kanton ausgerichtet worden sind sowie nach der Finanzkraft der Kantone.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Gemeinden		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund trägt zur Hauptsache die Kosten von J+S. Der BR bestimmt den Umfang der Leistungen des Bundes. Die Kantone beteiligen sich an den Kosten.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	180'200 CHF	
	1998	175'760 CHF	
	1999	188'224 CHF	
	2000	161'343 CHF	
	2001	162'900 CHF	
	2002	162'860 CHF	
	2003	213'219 CHF	
	2004	120'000 CHF	

Bundesbeitrag an Leiterkurse (Amt für Kultur und Sport, Abteilung Sport)

SAP-Nummer :	6275 . 460000	Auftrag	20302
Larix-Nummer:	6275 - 460.01		
Rechtsgrundlage:	Art. 17 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21.10.1987 (SR 415.01).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Institution Jugend und Sport (J+S), um Jugendliche sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten. Jugend und Sport umfasst die Ausbildung der Jugendlichen in Sportfachkursen und an Einzelanlässen sowie die Aus- und Fortbildung der Leiter und des Kaders (vgl. Art. 10 VO über die Förderung von Turnen und Sport).		
ZiellZweck:	Durch die Bundesbeiträge an Leiterkurse wird die Ausbildung der Leiter und somit die Sicherstellung der Durchführung der Sportfachkurse gewährleistet.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Beiträge abhängig von Anzahl Teilnehmenden an Ausbildungskursen.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund setzt die Rahmenbedingungen für die J+S Ausbildung. Die Kantone sind für die Umsetzung der Rahmenbedingungen verantwortlich.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	169'600	CHF
	1998	141'200	CHF
	1999	140'235	CHF
	2000	130'254	CHF
	2001	144'100	CHF
	2002	128'565	CHF
	2003	130'493	CHF
	2004	160'000	CHF

Bundesbeiträge an Sportfachkurse (Amt für Kultur und Sport, Abteilung Sport)

SAP-Nummer :	6275 . 460000	Auftrag	20303
Larix-Nummer:	6275 - 460.02		
Rechtsgrundlage:	Art. 15 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21.10.1987 (SR 415.01).		
Kurzbeschreibung:	Förderung von Jugend und Sport (J+S), um Jugendliche sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten. Jugend und Sport umfasst die Ausbildung der Jugendlichen in Sportfachkursen und an Einzelanlässen sowie die Aus- und Fortbildung der Leiter und des Kaders (vgl. Art. 10 VO über die Förderung von Turnen und Sport).		
ZiellZweck:	Durch die Bundesbeiträge wird die Sicherstellung des Angebotes an Sportfachkursen im Rahmen von J+S gewährleistet.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Bundesbeitrag an Lager, welche der Kanton in eigener Regie durchführt.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund setzt die Rahmenbedingungen für die J+S Ausbildung, die Kantone setzen die Massnahmen um.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	25'400 CHF	
	1998	21'600 CHF	
	1999	21'278 CHF	
	2000	6'307 CHF	
	2001	5'140 CHF	
	2002	5'554 CHF	
	2003	5'594 CHF	
	2004	7'000 CHF	

Rückvergütung Bund der Entschädigung der Experten (Amt für Kultur und Sport, Abteilung Sport)

383

SAP-Nummer :	6275 . 460000	Auftrag	20304
Larix-Nummer:	6275 - 460.03		
Rechtsgrundlage:	Art. 16 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21.10.1987 (SR 415.01).		
Kurzbeschreibung:	Förderung von Jugend und Sport (J+S), um Jugendliche sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten. Jugend und Sport umfasst die Ausbildung der Jugendlichen in Sportfachkursen und an Einzelanlässen sowie die Aus- und Fortbildung der Leiter und des Kaders (vgl. Art. 10 VO über die Förderung von Turnen und Sport). Der Bund leistet den Kantonen Beiträge an die Entschädigung der Betreuer, für die Begutachtung, die Besprechungen und den Besuch von J + S Anlässen.		
ZiellZweck:	Durch die Bundesbeiträge an Entschädigungen an Experten wird die Betreuung der Sportfachkurse durch Experten sichergestellt.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Abhängig vom Umfang der Expertentätigkeit: Beiträge an die Entschädigung der Betreuer für die Begutachtung, Besprechungen und den Besuch von J+S Anlässen.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund setzt die Rahmenbedingungen für die J+S Ausbildung, die Kantone setzen die Massnahmen um.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	18'400 CHF	
	1998	20'600 CHF	
	1999	26'900 CHF	
	2000	25'351 CHF	
	2001	11'040 CHF	
	2002	7'431 CHF	
	2003	1'520 CHF	
	2004	0 CHF	

Mittelschulen

386 Bundesbeitrag an die Verkehrsschule (Mittelschulen)

SAP-Nummer :	6300 . 460000	Auftrag	20164
Larix-Nummer:	6302 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 64 Abs. 2a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
ZiellZweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	82'900 CHF	
	1998	76'100 CHF	
	1999	83'779 CHF	
	2000	72'608 CHF	
	2001	72'800 CHF	
	2002	70'617 CHF	
	2003	37'320 CHF	
	2004	20'000 CHF	

Gewerblich-Industrielle Berufsschulen GIBS

Bundesbeitrag GIBS Solothurn (gewerblich-industrielle Berufsschule Solothurn)

SAP-Nummer :	6310 . 460000	Auftrag	20307
Larix-Nummer:	6310 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 64 Abs. 1b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10)		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
ZiellZweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	1'709'100	CHF
	1998	1'565'000	CHF
	1999	1'659'700	CHF
	2000	1'437'490	CHF
	2001	1'573'600	CHF
	2002	1'669'433	CHF
	2003	1'592'774	CHF
	2004	1'545'800	CHF

SAP-Nummer : 6311 . 460000 **Auftrag** 20453

Larix-Nummer: 6311 - 460.00

Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs 1b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).

Kurzbeschreibung: Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.

ZiellZweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.

Beitragsart: ■ Abgeltung

Beitragsform: ■ Kostenbeitrag

Beitragsatz: 12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft

Laufzeit: unbefristet

Erstempfänger: ■ Kantone

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung:

Beeinflussung: Kompetenz Bund

Beitrag:

1997	3'300 CHF
1998	0 CHF
1999	6'763 CHF
2000	4'092 CHF
2001	0 CHF
2002	0 CHF
2003	10'914 CHF
2004	0 CHF

Bundesbeitrag GIBS Olten (gewerblich-industrielle Berufsschule Olten)

SAP-Nummer :	6312 . 460000	Auftrag	20308
Larix-Nummer:	6312 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 64 Abs 1b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
ZiellZweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	1'330'300	CHF
	1998	1'421'000	CHF
	1999	1'542'843	CHF
	2000	1'437'714	CHF
	2001	1'458'000	CHF
	2002	1'465'681	CHF
	2003	1'383'623	CHF
	2004	1'562'700	CHF

Bundesbeitrag GIBS Olten Weiterbildung (gewerblich-industrielle Berufsschule Olten)

SAP-Nummer :	6313 . 460000	Auftrag	20309
Larix-Nummer:	6313 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 64 Abs 1b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
ZiellZweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	12'600	CHF
	1998	0	CHF
	1999	20'200	CHF
	2000	23'590	CHF
	2001	0	CHF
	2002	28'139	CHF
	2003	61'539	CHF
	2004	102'400	CHF

Bundesbeitrag GIBS Grenchen (gewerblich-industrielle Berufsschule Grenchen)

SAP-Nummer :	6314 . 460000	Auftrag	20310
Larix-Nummer:	6314 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 64 Abs 1b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
Ziell/Zweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	375'300	CHF
	1998	404'500	CHF
	1999	408'018	CHF
	2000	340'138	CHF
	2001	348'600	CHF
	2002	351'720	CHF
	2003	349'179	CHF
	2004	361'600	CHF

SAP-Nummer :	6315 . 460000	Auftrag	20311
Larix-Nummer:	6315 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 64 Abs 1b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
Ziell/Zweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	3'500	CHF
	1998	13'000	CHF
	1999	26'474	CHF
	2000	18'465	CHF
	2001	3'100	CHF
	2002	131'390	CHF
	2003	8'745	CHF
	2004	0	CHF

Kaufmännische Berufsschulen KBS

SAP-Nummer :	6320 . 460000	Auftrag	20312
Larix-Nummer:	6320 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 64 Abs 1b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
ZiellZweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	849'900	CHF
	1998	748'900	CHF
	1999	916'385	CHF
	2000	765'851	CHF
	2001	745'300	CHF
	2002	708'924	CHF
	2003	767'714	CHF
	2004	787'200	CHF

SAP-Nummer :	6321 . 460000	Auftrag	20313
Larix-Nummer:	6321 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 64 Abs 1b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
Ziel/Zweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	89'300	CHF
	1998	92'300	CHF
	1999	128'705	CHF
	2000	36'774	CHF
	2001	182'500	CHF
	2002	139'484	CHF
	2003	18'709	CHF
	2004	0	CHF

SAP-Nummer :	6322 . 460000	Auftrag	20314
Larix-Nummer:	6322 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 64 Abs 1b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
ZiellZweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	672'100	CHF
	1998	750'100	CHF
	1999	780'514	CHF
	2000	608'834	CHF
	2001	678'400	CHF
	2002	768'027	CHF
	2003	770'080	CHF
	2004	763'600	CHF

SAP-Nummer : 6323 . 460000 **Auftrag** 20315

Larix-Nummer: 6323 - 460.00

Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs 1b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19.4.1978 (BBG; SR 412.10).

Kurzbeschreibung: Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.

ZiellZweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.

Beitragsart: ■ Abgeltung

Beitragsform: ■ Kostenbeitrag

Beitragsatz: 12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft.

Laufzeit: unbefristet

Erstempfänger: ■ Kantone

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung:

Beeinflussung: Kompetenz Bund

Beitrag:

1997	18'300 CHF
1998	3'300 CHF
1999	94'215 CHF
2000	4'484 CHF
2001	0 CHF
2002	24'148 CHF
2003	72'221 CHF
2004	102'200 CHF

Bundesbeitrag KBS Grenchen (kaufm. Berufsschule Grenchen)

SAP-Nummer :	6324 . 460000	Auftrag	20316
Larix-Nummer:	6324 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	BG über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
ZiellZweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft		
Laufzeit:	jährliche Zahlungskredite mit Kreditvorbehalt		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	197'400	CHF
	1998	209'000	CHF
	1999	239'857	CHF
	2000	225'251	CHF
	2001	232'700	CHF
	2002	210'028	CHF
	2003	250'441	CHF
	2004	258'200	CHF

Bundesbeitrag KBS Grenchen Weiterbildung (kaufm. Berufsschule Grenchen)

SAP-Nummer :	6325 . 460000	Auftrag	20317
Larix-Nummer:	6325 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	BG über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
Ziell/Zweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft		
Laufzeit:	jährliche Zahlungskredite mit Kreditvorbehalt		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	3'140 CHF	
	1998	0 CHF	
	1999	36'138 CHF	
	2000	23'053 CHF	
	2001	21'700 CHF	
	2002	16'552 CHF	
	2003	3'105 CHF	
	2004	24'400 CHF	

Übrige Berufsschulen

SAP-Nummer :	6331 . 460000	Auftrag	20318
Larix-Nummer:	6330 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	BG über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG. Die Schule für Mode und textiles Gestalten wird künftig nur noch in Olten geführt.		
ZiellZweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft		
Laufzeit:	jährliche Zahlungskredite mit Kreditvorbehalt		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	248'600	CHF
	1998	234'700	CHF
	1999	172'034	CHF
	2000	132'352	CHF
	2001	126'400	CHF
	2002	48'513	CHF
	2003	394'055	CHF
	2004	322'100	CHF

SAP-Nummer : 6332 . 460000 **Auftrag** 20319

Larix-Nummer: 6332 - 460.00

Rechtsgrundlage: BG über die Berufsbildung BBG; SR 412.10)

Kurzbeschreibung: Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.

ZiellZweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.

Beitragsart: ■ Abgeltung

Beitragsform: ■ Kostenbeitrag

Beitragsatz: 12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft

Laufzeit: jährliche Zahlungskredite mit Kreditvorbehalt

Erstempfänger: ■ Kantone

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung:

Beeinflussung: Kompetenz Bund

Beitrag:	1997	324'400 CHF
	1998	315'200 CHF
	1999	320'415 CHF
	2000	256'881 CHF
	2001	304'300 CHF
	2002	268'150 CHF
	2003	330'639 CHF
	2004	281'600 CHF

406 Bundesbeitrag Landwirtschaftliche Schulen

SAP-Nummer :	6333 . 460000	Auftrag	20391
Larix-Nummer:	6333 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	BG über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)		
Kurzbeschreibung:	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss BBG.		
ZiellZweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Landwirtschaft.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	12-47%, abhängig von kantonaler Finanzkraft		
Laufzeit:	jährliche Zahlungskredite mit Kreditvorbehalt		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	27'200	CHF
	1998	24'900	CHF
	1999	21'778	CHF
	2000	27'448	CHF
	2001	24'800	CHF
	2002	24'800	CHF
	2003	50'363	CHF
	2004	27'100	CHF

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit

410 Bundesbeitrag an Ergänzungsleistungen IV (Ergänzungsleistungen AHV/IV)

SAP-Nummer : 6653 . 460000 **Auftrag** 20354

Larix-Nummer: 6636 - 460.01

Rechtsgrundlage: Art. 112 Abs. 6, Art. 196 Bundesverfassung;
10. Übergangsbestimmung zu Art. 112 (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 (Stand am 28. November 2000); SR 831.30;
Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, KRB vom 3. November 1999 und vom 22. Dezember 1999; BGS 831.31.

Kurzbeschreibung: Beitrag des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für die Ergänzungsleistungen zur IV. IV-Rentnerinnen und Rentner haben, wenn ihr Einkommen unter einer gewissen Limite liegt, Anrecht auf steuerfinanzierte Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistungen müssen durch die Berechtigten beim Kanton beantragt werden.

ZiellZweck: Sicherung eines angemessenen Existenzbedarfs für IV-Rentnerinnen und Rentner.

Beitragsart: ■ Finanzhilfe

Beitragsform: ■ Individuelle Beiträge

Beitragsatz: Bund rund 25-30%, Kanton 32%, Gemeinden 32%; im Innenverhältnis aber komplizierter.

Laufzeit: unbefristet

Erstempfänger: ■ Kantone

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung: Der Bund bezahlt rund 25-30%, der Kanton 32% und die Gemeinden 32%; im Innenverhältnis aber komplizierter. Die EL gilt als Ausgleichsgefäss für die Folgen aus der Aufgabenteilung soziale Sicherheit Kanton/Gemeinden. Gegenwärtig zahlen im internen Schlüssel die Gemeinden ca. 75% der Kanton 25%.

Beeinflussung: Kompetenz Bund

Beitrag:	1999	5'219'686 CHF
	2000	5'912'986 CHF
	2001	6'132'100 CHF
	2002	8'154'577 CHF
	2003	8'825'973 CHF
	2004	9'009'000 CHF

Bundesbeitrag an Ergänzungsleistungen AHV (Ergänzungsleistungen AHV/IV)

411

SAP-Nummer :	6653 . 460000	Auftrag	20363
Larix-Nummer:	6636 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 112 Abs. 6, Art. 196 Bundesverfassung; 10. Übergangsbestimmung zu Art. 112 (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 (Stand am 28. November 2000); SR 831.30; Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, KRB vom 3. November 1999 und vom 22. Dezember 1999; BGS 831.31.		
Kurzbeschreibung:	Beitrag des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für die Ergänzungsleistungen zur AHV. AHV-Rentnerinnen und Rentner haben, wenn ihr Einkommen unter einer gewissen Limite liegt, Anrecht auf steuerfinanzierte Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistungen müssen durch die Berechtigten beim Kanton beantragt werden.		
ZiellZweck:	Sicherung eines angemessenen Existenzbedarfs für AHV-Rentnerinnen und Rentner.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Individuelle Beiträge		
Beitragsatz:	Bund rund 25-30%, Kanton 32%, Gemeinden 32%; im Innenverhältnis aber komplizierter.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Der Bund bezahlt rund 25-30%, der Kanton 32% und die Gemeinden 32%; im Innenverhältnis aber komplizierter. Die EL gilt als Ausgleichsgefäss für die Folgen aus der Aufgabenteilung soziale Sicherheit Kanton/Gemeinden. Gegenwärtig zahlen im internen Schlüssel die Gemeinden ca. 75% der Kanton 25%.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1999	7'720'015 CHF	
	2000	8'219'133 CHF	
	2001	8'213'500 CHF	
	2002	10'485'428 CHF	
	2003	11'007'897 CHF	
	2004	11'011'000 CHF	

Bundesbeitrag an Prämienverbilligung für Krankenversicherung (Krankenversicherung), Prämienverbilligung

SAP-Nummer :	6653 . 460000	Auftrag	20363
Larix-Nummer:	6653 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Stand am 5. Dezember 2000); SR 832.10; Kantonsrätliche Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung KRB vom 3. April 1996; BGS 832.13; Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO PV) RRB vom 1. September 1997; BGS 832.213		
Kurzbeschreibung:	Seit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes per 1.1.1996 verbilligt die öffentliche Hand gezielt die Krankenkassenprämien von einkommensschwachen Versicherten. Die Prämienverbilligungen sind so festzusetzen, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und der Kantone nach Artikel 66 grundsätzlich voll ausbezahlt werden. Ein Kanton darf den von ihm zu übernehmenden Beitrag um maximal 50% kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Der Beitrag des Bundes an diesen Kanton wird im gleichen Verhältnis gekürzt. Der Bundesrat kann dazu nähere Bestimmungen erlassen. Die Kantone haben dem Bund zur Überprüfung der sozialpolitischen Ziele anonymisierte Angaben über die begünstigten Versicherten zu machen. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vorschriften dazu.		
ZiellZweck:	Die Prämienverbilligung stärkt die Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichen Einkommen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	30% der vom Kantonsrat jährlich festgelegten Gesamtsumme bezahlt der Kanton, 70% bezahlt der Bund.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Ausgestaltung der Prämienverbilligung ist den Kantonen überlassen. Der Bund legt jedoch die Bandbreite fest, welche für die Prämienverbilligung eingesetzt werden muss. Im Kanton Solothurn wird die Gesamtsumme für Prämienverbilligungen jährlich vom Kantonsrat festgelegt (50%-100%). Daran beteiligt sich der Bund mit 70% und der Kanton mit 30% (ab 2004: Bund 73%, Kanton 27%). Dieser Verteilschlüssel wird je nach Finanzstärke des Kantons festgelegt.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1996	33'185'730 CHF	
	1997	35'604'300 CHF	
	1998	34'699'600 CHF	
	1999	39'927'400 CHF	
	2000	40'704'700 CHF	
	2001	44'965'200 CHF	
	2002	53'096'406 CHF	
	2003	54'534'416 CHF	
	2004	58'275'700 CHF	

Amt für öffentliche Sicherheit

Bundesbeitrag Asyl-Unterstützungsleistungen EG (Asyl)

SAP-Nummer :	6656 . 460000	Auftrag	20351
Larix-Nummer:	6633 - 460.01		
Rechtsgrundlage:	Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 28. September 1999; SR 142.31); Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999 (Stand am 23. Januar 2001; SR 142.312).		
Kurzbeschreibung:	Der Bund entschädigt den Kanton für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber. Der Voranschlag 2002 wurde auf der falschen Kostenart erfasst.		
Ziel/Zweck:	Ziel ist die Abdeckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Asylsuchenden in den Kantonen.		
Beitragsart:	■ Abgeltung		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Pauschalbeiträge pro Asylsuchende.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	-		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich, der Bund gilt die anerkannten Kosten ab.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	9'669'754	CHF
	1998	7'893'334	CHF
	1999	12'895'353	CHF
	2000	3'550'194	CHF
	2001	1'037'053	CHF
	2002	22'968'914	CHF
	2003	24'247'946	CHF
	2004	21'000'000	CHF

Bundesbeitrag Verwaltungskostenpauschale Asyl (Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit)

SAP-Nummer :	6656 . 460000	Auftrag	20365
Larix-Nummer:	6656 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 28. September 1999; SR 142.31); Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999 (Stand am 23. Januar 2001; SR 142.312).		
Kurzbeschreibung:	Der Bund bezahlt den Kantonen einen Pauschalbeitrag an die Verwaltungskosten im Asylwesen, insbesondere für die Aufwendungen der Fürsorge- und Fremdenpolizeibehörden. Die Pauschale wird für die den Kantonen im entsprechenden Kalenderjahr neu zugewiesenen Asylsuchenden ausgerichtet, da vor allem bei Neuzugängen Verwaltungsaufwendungen anfallen. Die Kantone haben einen Anspruch auf die Verwaltungskostenentschädigung, der Bundesrat legt aber die Höhe fest. Da die Pauschale den kantonalen Aufwand nicht abdeckt, können die effektiven Aufwendungen aus Rückstellungen (Ausgleichskonto Asyl) gedeckt werden.		
ZiellZweck:	Soll die Kantone für den Verwaltungsaufwand im Asylbereich pauschal entschädigen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	pauschal auf der Basis der jährlich zugewiesenen Asylsuchenden		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Es handelt sich um einen Beitrag seitens des Bundes und nicht um eine Vollkostenabgeltung. Entsprechend haben die Kantone allfällige ungedeckte Kosten zur Erfüllung dieser Aufgabe selber zu tragen.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	444'100 CHF	
	1998	802'900 CHF	
	1999	963'580 CHF	
	2000	308'000 CHF	
	2001	355'280 CHF	
	2002	385'000 CHF	
	2003	434'500 CHF	
	2004	385'000 CHF	

Polizei

418 Entschädigung neue Aufgaben A 5 (Polizei)

SAP-Nummer : 6680 . 460000 **Auftrag** 20169

Larix-Nummer: 6680 - 460.00

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz

Kurzbeschreibung: Entschädigung des Bundes für bestimmte Aufgaben (Videoüberwachungen, Signalisationen) der A 5.

Ziel/Zweck: Vgl. Kurzbeschrieb.

Beitragsart: ■ übrige Beitragsleistungen

Beitragsform: ■ Kostenbeitrag

Beitragssatz:

Laufzeit: unbefristet

Erstempfänger: ■ Kantone

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung: Der Bund hat die Hoheit über die Nationalstrassen.

Beeinflussung: Kompetenz Bund

Beitrag:

2001	1'201'035 CHF
2002	1'065'240 CHF
2003	1'463'050 CHF
2004	1'200'000 CHF

Volkswirtschafts- departement

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Vollzug Bundesförderprogramm (Energiefachstelle)

SAP-Nummer :	6810 . 460000	Auftrag	20427
Larix-Nummer:	6817 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)		
Kurzbeschreibung:	Der Bund unterstützt verschiedenen Massnahmen im Bereich rationelle Energienutzung und Förderung erneuerbarer Energien. Die operative Abwicklung dieser Programme ist zum Teil an die Kantone übertragen.		
ZiellZweck:	Förderung der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:			
Laufzeit:	Jahreszusicherungskredit mit Kreditvorbehalt		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte ■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	2000	102'427	CHF
	2001	200'000	CHF
	2002	0	CHF
	2003	181'275	CHF
	2004	300'000	CHF

SAP-Nummer : 6812 . 460000 **Auftrag** 80277

Larix-Nummer: 6812 - 460.00

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 28.12.2000 (AVIG; SR 837.0);
Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 28.12.2000 (AVIV; SR 837.02);
Gesetz über die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 20.2.1994 (BGS 823.1).

Kurzbeschreibung: Abgeltungen der effektiv angefallenen, anrechenbaren Vollzugskosten im RAV- und KAST- Bereich. Die Rückzahlung an die Kantone erfolgt jeweils durch das seco im Rechnungsjahr. Ab Rechnungsjahr 2002 Zusammenzug der Beiträge RAV, LAM und KAST unter 6813.

ZiellZweck: Rückerstattung der Vollzugskosten an den Kanton.

Beitragsart: ■ übrige Beitragsleistungen

Beitragsform: ■ Laufender Sachaufwand

Beitragsatz: 100%; Verwaltungskostenentschädigung an Kantone (effektiv angefallene Vollzugskosten).

Laufzeit: unbefristet

Erstempfänger: ■ Kantone

Zweitempfänger:

Aufgaben und Lastenverteilung:

Beeinflussung: Kompetenz Bund

Beitrag:

1997	9'882'600 CHF
1998	11'736'200 CHF
1999	10'911'790 CHF
2000	8'866'100 CHF
2001	7'282'700 CHF
2002	8'700'983 CHF
2003	11'920'522 CHF
2004	11'708'200 CHF

Kantonsforstamt

Bundesbeitrag an forstliche Betriebsabrechnung (Kantonsforstamt)

SAP-Nummer :	6900 . 460000	Auftrag	20171
Larix-Nummer:	6900 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 38 Abs 2 Lit. a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0).		
Kurzbeschreibung:	Gemäss Art. 38 des WaG leistet der Bund Finanzhilfen an die Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen. Es ist jedoch Sache des Bundes über die Zweckmässigkeit, die Höhe der Beitragssätze, das Controlling etc. zu befinden. Die Bundesbeiträge sind an die Gewährung von Kantonsbeiträgen gebunden.		
ZiellZweck:	Erstellung von Planungs- und Entscheidungsgrundlagen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	37% Bund, (33% Kanton).		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Vgl. Beitragssatz.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1998	101'200	CHF
	1999	111'000	CHF
	2000	76'527	CHF
	2001	87'700	CHF
	2002	80'531	CHF
	2003	72'617	CHF
	2004	76'000	CHF

SAP-Nummer :	6900 . 460000	Auftrag	20196
Larix-Nummer:	6900 - 460.02		
Rechtsgrundlage:	Art. 31 und 34 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0).		
Kurzbeschreibung:	Die Waldbeobachtung ist ein wichtiges Instrument, um Veränderungen und damit die Risikopotentiale frühzeitig zu erkennen. Es ist jedoch Sache des Bundes über die Zweckmässigkeit, die Höhe der Beitragssätze, das Controlling etc. zu verfügen. Da die Bundesbeiträge an die Gewährung von Kantonsbeiträgen gebunden sind, erfolgt in jeden Fall eine Erstbeurteilung auf Ebene des Kantons.		
ZiellZweck:	Waldbeobachtung und Untersuchung von Waldschäden.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	Bund 37%, (Kanton 33%).		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Vgl. Beitragssatz.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	2000	22'706 CHF	
	2001	23'000 CHF	
	2002	24'386 CHF	
	2003	24'590 CHF	
	2004	25'000 CHF	

428 Bundesbeitrag an forstliche Planung (Kantonsforstamt)

SAP-Nummer :	6900 . 460000	Auftrag	20197
Larix-Nummer:	6900 - 460.01		
Rechtsgrundlage:	Art. 20, 38 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0).		
Kurzbeschreibung:	Gemäss Art. 38 des WaG leistet der Bund Finanzhilfen an die Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen. Es ist jedoch Sache des Bundes über die Zweckmässigkeit, die Höhe der Beitragssätze, das Controlling etc. zu befinden. Die Bundesbeiträge sind an die Gewährung von Kantonsbeiträgen gebunden.		
ZiellZweck:	Erstellung von Planungsgrundlagen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	37% Bund, (33% Kanton).		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Vgl. Beitragssatz.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	242'500 CHF	
	1998	162'500 CHF	
	1999	236'185 CHF	
	2000	243'075 CHF	
	2001	169'300 CHF	
	2002	96'083 CHF	
	2003	242'478 CHF	
	2004	204'000 CHF	

Bundesbeitrag an Kurswesen (Kantonsforstamt)

SAP-Nummer :	6900 . 460000	Auftrag	20203
Larix-Nummer:	6900 - 460.03		
Rechtsgrundlage:	Art. 39 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0).		
Kurzbeschreibung:	Gemäss Art. 39 WaG leistet der Bund Finanzhilfen zur Ausbildung des Forstpersonals. Über die Zweckmässigkeit, Höhe der Beitragssätze, das Controlling etc. verfügt der Bund. Da die Bundesbeiträge an die Gewährung von Kantonsbeiträgen gebunden sind, erfolgt in jeden Fall eine Erstbeurteilung auf Ebene des Kantons.		
ZiellZweck:	Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	37% Bund, (33% Kanton).		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte ■ Private Institutionen		
Aufgaben und Lastenverteilung:	Vgl. Beitragssatz.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1999	18'992 CHF	
	2000	17'100 CHF	
	2001	16'900 CHF	
	2002	12'464 CHF	
	2003	16'557 CHF	
	2004	15'000 CHF	

Bundesbeitrag an Neubau und Wiederherstellung von Waldwegen (Staatswaldungen)

SAP-Nummer :	6902 . 460000	Auftrag	20172
Larix-Nummer:	6902 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 38 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0).		
Kurzbeschreibung:	Gemäss Art. 38 WaG leistet der Bund Finanzhilfen an die Erstellung oder Anschaffung sowie Wiederinstandsetzung von Erschliessungsanlagen. Über die Zweckmässigkeit, die Höhe der Beitragssätze, das Controlling etc. verfügt der Bund. Da die Bundesbeiträge an die Gewährung von Kantonsbeiträgen gebunden sind, erfolgt in jeden Fall eine Erstbeurteilung auf Ebene des Kantons.		
ZiellZweck:	Erstellung und Wiederinstandsetzung von Waldwegen.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragssatz:	Bund 37%, (Kanton 33%).		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:	Vgl. Beitragssatz.		
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1999	9'050	CHF
	2000	28'903	CHF
	2001	4'400	CHF
	2002	10'288	CHF
	2003	15'534	CHF
	2004	3'000	CHF

Bundesbeitrag an Massnahmen zur Walderhaltung (Staatswaldungen)

SAP-Nummer :	6902 . 460000	Auftrag	20198
Larix-Nummer:	6902 - 460.01		
Rechtsgrundlage:	Art. 38 Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0). Art. 19, 47 der Verordnung über den Wald vom 30.11.1992 (WaV; SR 921.01).		
Kurzbeschreibung:	Diese Finanzhilfe ist gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über den Wald als Beitrag an die gemeinwirtschaftliche Leistung des Waldes zu verstehen und wird im Kanton Solothurn für nicht kostendeckende Massnahmen in der Waldpflege als Anreiz für naturnahes Handeln eingesetzt.		
ZiellZweck:	Ziel sind stabile, naturnahe Wälder.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Kostenbeitrag		
Beitragsatz:	37% Bund, Restkosten Staat.		
Laufzeit:	befristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1999	32'044	CHF
	2000	38'191	CHF
	2001	58'500	CHF
	2002	42'544	CHF
	2003	59'948	CHF
	2004	30'000	CHF

Amt für Landwirtschaft

Prüfungswesen (Bundesbeitrag an Kurs- und Vortragswesen für bäuerliche Weiterbildung)

SAP-Nummer :	6951 . 460000	Auftrag	20173
Larix-Nummer:	6950 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 118 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29.4.1998 (LWG; SR 910.1).		
Kurzbeschreibung:	Förderung von Kursangeboten im Rahmen der bäuerlichen Weiterbildung durch den Bund.		
Ziell/Zweck:	Erweiterung und Verbesserung der Weiterbildung.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragssatz:	22-38%, in Prozenten der anrechenbaren Kurskosten.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Non-Profit Organisationen		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	8'000	CHF
	1998	2'950	CHF
	1999	3'918	CHF
	2000	12'800	CHF
	2001	3'570	CHF
	2002	3'019	CHF
	2003	2'720	CHF
	2004	3'500	CHF

Bundesbeiträge an Land- und Hauswirtschaftliche Schule (Ausbildung)

SAP-Nummer :	6970 . 460000	Auftrag	20330
Larix-Nummer:	6970 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 118 ff Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (SR 910.1); Art. 6 ff Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 27.11.1989(SR 915.2).		
Kurzbeschreibung:	Förderung der land- und hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung am Bildungszentrum Wallierhof durch den Bund. A20330 + 20331		
ZiellZweck:	Gewährleistung der land- und hauswirtschaftlichen Ausbildung am Wallierhof.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragssatz:	Variiert je nach Ausbildungstyp.		
Laufzeit:	Unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:			
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	240'300 CHF	
	1998	221'500 CHF	
	1999	290'300 CHF	
	2000	220'400 CHF	
	2001	266'600 CHF	
	2002	0 CHF	
	2003	142'644 CHF	
	2004	150'000 CHF	

Beratung Wallierhof, Bundesbeitrag an Besoldungen und Spesenentschädigungen (Weiterbildung und Information)

SAP-Nummer :	6971 . 460000	Auftrag	20332
Larix-Nummer:	6971 - 460.00		
Rechtsgrundlage:	Art. 118 ff Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (SR 910.1); Art. 8 der Verordnung über Finanzhilfen an Vergütungen nach dem Landwirtschaftsgesetz.		
Kurzbeschreibung:	Förderung der land- und hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung am Bildungszentrum Wallierhof durch den Bund.		
ZiellZweck:	Gewährleistung der land- und hauswirtschaftlichen Ausbildung am Wallierhof.		
Beitragsart:	■ Finanzhilfe		
Beitragsform:	■ Pauschalbeiträge		
Beitragsatz:	Variiert je nach Ausbildungstyp.		
Laufzeit:	unbefristet		
Erstempfänger:	■ Kantone		
Zweitempfänger:	■ Private Haushalte		
Aufgaben und Lastenverteilung:			
Beeinflussung:	Kompetenz Bund		
Beitrag:	1997	104'600	CHF
	1998	105'140	CHF
	1999	34'300	CHF
	2000	133'200	CHF
	2001	114'000	CHF
	2002	0	CHF
	2003	104'093	CHF
	2004	102'000	CHF

